

Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ)

Stand: 20.02.2026



Familienkasse
Direktion

Wesentliche Änderungen

In anliegender Übersicht werden die **wesentlichen** Änderungen der DA-KiZ ab der Fassung vom Januar 2020 aufgeführt.

DA-KiZ vom 20.02.2026

- **Klarstellungen:**
 - B.1.1: Entscheidend ist der Kindergeldbezug und nicht der Anspruch.
 - C.3.1.2 Abs. 3: BG-Zugehörigkeit bei auswärtiger Unterbringung
 - C.3.1.2. Abs. 5: Umgang mit Einnahmen aus Untervermietung
 - C.3.2.1.1 Abs. 5: Berücksichtigung von Pflegegeld
 - C.3.2.1.1 Abs. 8: Mutterschaftsgeld kein zu berücksichtigendes Einkommen
 - C.3.2.1.1 Abs. 13: Höhe der absetzbaren Kinderbetreuungskosten
 - C.4: Konkretisierung, wann Hilfebedürftigkeit vorliegt
 - E.1.3 Abs. 2: Konkretisierung des Begriffs "ohne schuldhaftes Zögern"
 - F.3. Abs. 4: Auswirkungen der rückwirkenden Aufhebung von Kindergeld auf den Kinderzuschlag
 - F.5: Vorläufige Zahlungseinstellung
- **Streichungen:**
 - C.4.1 Abs. 7: tatsächlicher Bezug von Wohngeld in Fällen mit vorherigem SGB II-Bezug
 - E.1.1.2 Abs. 4: kürzerer BWZ auf Antrag
 - G: Anwendungsvorschrift
- **Ergänzungen:**
 - C.2.2.1. Abs. 8: Unterhaltsbemühungen/Unterhaltsvorschuss
 - C.3.2.1.1 Abs. 12: Höhe der berücksichtigungsfähigen Kfz-Haftpflichtversicherungen
 - E.5: Auszahlungsbetrag nach Rundung
- **Neu:**
 - B.1.2. Abs. 4: Leistungsausschluss bei stationärer Unterbringung
 - C.1 Abs. 5: Zeitpunkt der Umrechnung von ausländischen Währungen
 - C.2.2.1 Abs. 8: Nachweis zumutbarer Unterhaltsbemühungen, insbesondere Umgang mit Ablehnung von UV wegen fehlender Mitwirkung nach § 1 Abs. 3 UVG/Solomutterschaft/Bei Erstantritt genügt Nachweis der Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss
 - C.3.2.1.1. Abs. 12 S. 3: Kfz-Haftpflichtversicherung muss nicht in jedem Fall angefordert werden
 - C.4.2 Abs. 5: Beim erweiterten Zugang ist die Vorlage des kiz-14 nicht mehr erforderlich. Die Inhalte werden in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.
 - E.1.2 Abs. 3: Umgang mit sehr früh eingereichten Folgeanträgen
 - E.1.6: Modifizierung der Regelungen zum Kurzantrag
 - E.2.2.4: Aufhebung in den Fällen von Patchworkfamilien
 - E.4: Aufnahme eines Abschnitts zur Versagung

- **Nachträgliche redaktionelle Anpassungen:**
 - **Wesentliche Änderungen: Gliederungspunkt C.3.2.1.1 Absatz 5 statt C.2.2.1 Absatz 3 zur Berücksichtigung von Pflegegeld**
 - **C.2.2.1. Absatz 8 Satz 21: „abzulehnen“ statt „zu...versagen“**
 - **C.2.2.1 Absatz 8 Satz 39: Ergänzung um den Zusatz „bei einer Samenbank im In- oder Ausland“**
 - **C.3.2.1.1 Absatz 11 Satz 5: Streichung des „halben“ Basistarifs**
 - **E.2.2.2 Absatz 1 Satz 6: Verweis auf F.5.1**
 - **F.4 Absatz 3 gehört zu F.2 und ist dort eingefügt**

Neue und wesentlich geänderte Textpassagen sind im Text fettgedruckt hervorgehoben.

DA-KiZ vom 01.04.2024

- Die Ausgabe zum 01.04.2024 berücksichtigt die angepassten Regelungen zum Kinderzuschlag im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und die mit dem Inflationsausgleichsgesetz (InflAusG) festgelegte Höhe des Kindergeldes, des Höchstbetrages für den Kinderzuschlag seit 01.01.2024, sowie die zum 01.01.2023 und 01.07.2023 in Kraft getretenen Regelungen aufgrund der Einführung des Bürgergeldes zur Reformierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 – BGBl 2022, Teil I Nr. 51, S. 2328 ff., verkündet am 20.12.2022)

DA-KiZ vom 15.06.2022

- Anpassung der DA-KiZ an die aktuelle Gesetzes- und Verfahrenslage
- Klarstellungen: Ermittlung der Regel- und Mehrbedarfe; Wohngeld bei erweitertem Zugang; rückwirkende Antragstellung; vorläufige Zahlungseinstellung
- Ergänzungen: temporäre Bedarfsgemeinschaft, Berücksichtigung von Erstattungen zwischen Leistungsträgern bei der Einkommensermittlung; erneute Antragstellung im laufenden Verfahren
- Neu: Verfahren bei Antragstellung von nicht verheirateten Eltern mit jeweils eigenen Kindern („Patchworkfamilien“); Ausführungen zum Kurzantrag; Verzicht

Neue und wesentlich geänderte Textpassagen sind im Text fettgedruckt hervorgehoben.

DA-KiZ vom 01.01.2020

- Mit der Version zum 01.01.2020 wurde die DA-KiZ neu strukturiert. Die Struktur folgt der Prüfreihefolge eines KiZ-Anspruchs. Weiterhin berücksichtigt die aktualisierte DA-KiZ die zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Regelungen aufgrund des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG vom 29.04.2019 - BGBl. 2019, Teil I Nr. 16, S. 530 ff., verkündet am 03.05.2019).

Inhaltsverzeichnis¹



A	Einleitung.....	3
B	Anspruchsberechtigung	5
B.1	Berechtigte	5
B.1.1	Kindergeldbezug	5
B.1.2	Leistungsberechtigung nach dem SGB II.....	7
B.2	Im Haushalt lebende Kinder	11
B.3	Bedarfsgemeinschaft (BG)	12
C	Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen	16
C.1	Mindesteinkommensgrenze	16
C.2	Gesamtkinderzuschlag	18
C.2.1	Monatlicher Höchstbetrag	18
C.2.2	Minderung des Kinderzuschlags durch das Einkommen und Vermögen des Kindes	19
C.2.2.1	Einkommen des Kindes	19
C.2.2.2	Vermögen des Kindes	25
C.3	Minderung des Gesamtkinderzuschlags durch Einkommen und Vermögen der Eltern.....	27
C.3.1	Gesamtbedarf der Eltern	28
C.3.1.1	Regel- und Mehrbedarfe	28
C.3.1.2	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	29
C.3.2	Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern.....	34
C.3.2.1	Einkommen der Eltern	35
C.3.2.2	Vermögen der Eltern	46
C.4	Keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II	47
C.4.1	Hilfebedürftigkeitsbegriff.....	48
C.4.2	Erweiterter Zugang.....	53
C.4.3	Ergänzender SGB II-Bezug	54
D	Sonderfälle	55
D.1	Auszubildende/Studierende	55

¹ Ausführungen zur Auslegung des BKGG in diesem Dokument gehen als Spezialvorschrift den allgemeinen Ausführungen der DA-BKGG vor.

D.2	Rentnerinnen und Rentner	57
E	Allgemeine Verfahrensregelungen	61
E.1	Bewilligung	61
E.1.1	Bewilligungszeitraum	61
E.1.1.1	Sechs-Monatszeitraum	61
E.1.1.2	Abweichender Bewilligungszeitraum	62
E.1.2	Beginn des Bewilligungszeitraums	62
E.1.3	Rückwirkende Antragstellung	64
E.1.4	Erneute Antragstellung während der laufenden Bearbeitung	66
E.1.5	Antragstellung von nicht verheirateten Eltern, mit jeweils eigenen Kindern („Patchworkfamilien“)	66
E.1.6	Kurzantrag	68
E.2	Änderungen während des Bewilligungszeitraums	71
E.2.1	Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags	73
E.2.2	Änderungen der Zusammensetzung der BG	74
E.2.2.1	Aufhebung der Bewilligung	74
E.2.2.2	Verfahren bei gleichzeitigem neuem Antrag	75
E.2.2.3	Beginn des neuen Bewilligungszeitraums bei Änderungen der BG	76
E.2.2.4	Besonderheiten bei der Aufhebung in Fällen nicht verheirateter Eltern mit jeweils eigenen Kindern („Patchworkfamilien“)	79
E.3	Ablehnung	79
E.4	Versagung	81
E.5	Auszahlung des Kinderzuschlags	83
E.6	Verzicht	84
F	Aufhebungs- und Erstattungsverfahren	85
F.1	Rücknahme von Verwaltungsakten nach § 44 SGB X	85
F.2	Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 45 SGB X	86
F.3	Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 48 SGB X	87
F.4	Erstattungsverzicht	88
F.5	Vorläufige Zahlungseinstellung	89
F.5.1	Berechtigter selbst informiert über die Änderung	90
F.5.2	Dritte Person informiert über die Änderung	92
F.5.3	Die 2-Monats-Frist	92
F.5.4	Wiederaufnahme der Zahlung	93
F.5.5	Kein Verwaltungsakt	93
F.6	Erstattungsansprüche	93
G	Sonstiges	95
G.1	Zusatzleistungen	95

G.1.1	Leistungen für Bildung und Teilhabe	95
G.1.2	Befreiung von den Kinderbetreuungskosten	96
G.2	Keine Anwendung der zweiseitigen Abkommen über soziale Sicherheit	96
Anlage 1:	SGB II-Leistungen bei Auszubildenden und Studierenden	1
Anlage 2:	Abkürzungsverzeichnis	5

Gesetzestexte

Auszug BKG

§ 3 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind werden nur einer Person Kindergeld, Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt.

(2) ¹Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe derjenigen Person gewährt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. ²Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, von einem Elternteil und dessen Ehegatten oder Lebenspartner, von Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. ³Wird eine Bestimmung nicht getroffen, bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. ⁴Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat. ⁵Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe vorrangig einem Elternteil gewährt; sie werden an einen Großelternteil gewährt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) ¹Ist das Kind nicht in den Haushalt einer der Personen aufgenommen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. ²Zahlen mehrere anspruchsberechtigte Personen dem Kind Unterhaltsrenten, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die dem Kind laufend die höchste Unterhaltsrente zahlt. ³Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. ⁴Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(2) ...

(3) ¹Der Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung gewährt. ²§ 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.

§ 6a Kinderzuschlag

(1) ¹Personen erhalten für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,
2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von mindestens 600 Euro verfügen, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind, und
3. bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht, wobei die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht bleiben. ²Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist das für den Antragsmonat bewilligte Wohngeld zu berücksichtigen. ³Wird kein Wohngeld bezogen und könnte mit Wohngeld und Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vermieden werden, ist bei der Prüfung Wohngeld in der Höhe anzusetzen, in der es voraussichtlich für den Antragsmonat zu bewilligen wäre.

(1a) Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht abweichend von Absatz 1 Nummer 3, wenn

1. bei Bezug von Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit besteht, der Bedarfsgemeinschaft zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit aber mit ihrem Einkommen, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen,
2. sich bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern nach § 11b Absatz 2 bis 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wegen Einkommen aus Erwerbstätigkeit Absetzbeträge in Höhe von mindestens 100 Euro ergeben und
3. kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhält oder beantragt hat.

(2) ¹Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags deckt zusammen mit dem für ein erstes Kind nach § 66 des Einkommensteuergesetz zu zahlenden Kindergeld ein Zwölftel des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums eines Kindes für das jeweilige Kalenderjahr mit Ausnahme des Anteils für Bildung und Teilhabe. ²Steht dieses Existenzminimum eines Kindes zu Beginn eines Jahres nicht fest, ist insoweit der für das Jahr geltende Betrag für den Mindestunterhalt eines Kindes in der zweiten Altersstufe nach der Mindestunterhaltsverordnung maßgeblich. ³Als Höchstbetrag des Kinderzuschlags in dem jeweiligen Kalenderjahr gilt der Betrag, der sich zu Beginn des Jahres nach den Sätzen 1 und 2 ergibt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Vorjahres. ⁴Der Betrag nach Satz 3 erhöht sich um einen Sofortzuschlag in Höhe von **25** Euro.

(3) ¹Ausgehend vom Höchstbetrag mindert sich der jeweilige Kinderzuschlag, wenn das Kind nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen hat. ²Bei der Berücksichtigung des Einkommens bleiben das Wohngeld, das Kindergeld und der Kinderzuschlag außer Betracht. ³Der Kinderzuschlag wird um 45 Prozent des zu berücksichtigenden Einkommens des Kindes monatlich gemindert. ⁴Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags für ein Kind besteht nicht, wenn zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen. ⁵§ 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist. ⁶Ist das zu berücksichtigende Vermögen höher als der nach den Sätzen 1 bis 5 verbleibende monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, so dass es den Kinderzuschlag für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums vollständig mindert, entfällt der Anspruch auf Kinderzu-

schlag. ⁷Ist das zu berücksichtigende Vermögen niedriger als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, ist der Kinderzuschlag im ersten Monat des Bewilligungszeitraums um einen Betrag in Höhe des zu berücksichtigenden Vermögens zu mindern und ab dem folgenden Monat Kinderzuschlag ohne Minderung wegen des Vermögens zu zahlen.

(4) Die Summe der einzelnen Kinderzuschläge nach den Absätzen 2 und 3 bildet den Gesamtkinderzuschlag.

(5) ¹Der Gesamtkinderzuschlag wird in voller Höhe gewährt, wenn das nach den §§ 11 bis 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes und des Kinderzuschlags zu berücksichtigende Einkommen der Eltern einen Betrag in Höhe der bei der Berechnung des Bürgergeldes zu berücksichtigenden Bedarfe der Eltern (Gesamtbedarf der Eltern) nicht übersteigt und kein zu berücksichtigendes Vermögen der Eltern nach § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorhanden ist. ²Als Einkommen oder Vermögen der Eltern gilt dabei dasjenige der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit Ausnahme des Einkommens oder Vermögens der in dem Haushalt lebenden Kinder. ³Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ⁴Zur Feststellung des Gesamtbedarfs der Eltern sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den im 12. Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Bedarfen für Alleinstehende, Ehepaare, Lebenspartnerschaften und Kinder ergibt

(6) ¹Der Gesamtkinderzuschlag wird um das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern gemindert, soweit es deren Bedarf übersteigt. ²Wenn das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des Gesamtbedarfs der Eltern durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. ³Der Gesamtkinderzuschlag wird um 45 Prozent des Betrags, um den die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, monatlich gemindert. ⁴Anderes Einkommen oder Vermögen der Eltern mindern den Gesamtkinderzuschlag in voller Höhe. ⁵Bei der Berücksichtigung des Vermögens gilt Absatz 3 Satz 6 und 7 entsprechend.

(7) ¹Über den Gesamtkinderzuschlag ist jeweils für sechs Monate zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). ²Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, jedoch frühestens nach Ende eines laufenden Bewilligungszeitraums. ³Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden Bewilligungszeitraums sind abweichend von § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen, es sei denn, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder der Höchstbetrag des Kinderzuschlags ändert sich. ⁴Wird ein neuer Antrag gestellt, unverzüglich nachdem der Verwaltungsakt nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wegen einer Änderung der Bedarfsgemeinschaft aufgehoben worden ist, so beginnt ein neuer Bewilligungszeitraum unmittelbar nach dem Monat, in dem sich die Bedarfsgemeinschaft geändert hat.

(8) ¹Für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens ist der Durchschnitt des Einkommens aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich. ²Bei Personen, die den selbst genutzten Wohnraum mieten, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die laufenden Bedarfe für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen. ³Bei Personen, die an dem selbst genutzten Wohnraum Eigentum haben, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Bedarfe aus den durchschnittlichen Monatswerten des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen. ⁴Liegen die entsprechenden Monatswerte für den Wohnraum nicht vor, soll abweichend von Satz 3 ein Durchschnitt aus den letzten vorliegenden Monatswerten für den Wohnraum zugrunde gelegt werden, nicht jedoch aus mehr als zwölf Monatswerten. ⁵Im Übrigen sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.

§ 6b Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) ¹Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder
2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

²Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. ³Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) ¹Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. ²§ 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. ³Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. ⁴Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. ⁵§ 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29, 30 und 40 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 6c Unterhaltungspflichten

Unterhaltungspflichten werden durch den Kinderzuschlag nicht berührt.

§ 11 Gewährung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

(1) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden monatlich gewährt.

(2) Auszuzahlende Beträge sind auf Euro abzurunden, und zwar unter 50 Cent nach unten, sonst nach oben.

(3) § 45 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(4) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 44 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(5) Wird ein Verwaltungsakt über die Bewilligung von Kinderzuschlag aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen abweichend von § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu erstatten, soweit der Bezug von Kinderzuschlag den Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.

(6) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über

1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Absatz 2, 3 Satz 1) sowie

2. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass die Familienkasse auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt ist, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhält, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen.

§ 13 Zuständige Stelle

(1) ¹Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidungen über den Anspruch ist die Familienkasse (§ 7 Absatz 2) zuständig, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. ²Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ³Hat der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk er erwerbstätig ist. ⁴In den übrigen Fällen ist die Familienkasse Bayern Nord zuständig.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft die Leitung der Familienkasse.

(3) Der Vorstand der Bundesagentur kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf Kindergeld und Kinderzuschlag einheitlich einer anderen Familienkasse übertragen.

(4) Für die Leistungen nach § 6b bestimmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen die für die Durchführung zuständigen Behörden.

§ 19 Übergangsvorschriften

(1) ...

(2) ...

(3) Wird Kinderzuschlag vor dem 1. Juli 2019 bewilligt, finden die Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung weiter Anwendung, mit Ausnahme der Regelung zum monatlichen Höchstbetrag des Kinderzuschlags nach § 20 Absatz 3.

§ 20 Anwendungsvorschrift

(1) sowie (8) – (13) ...

(2) (aufgehoben)

(3) Abweichend von § 6a Absatz 2 beträgt für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags für jedes zu berücksichtigende Kind 185 Euro.

(3a) Abweichend von § 6a Absatz 2 beträgt der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags im Kalenderjahr 2023 für jedes zu berücksichtigende Kind 250 Euro.

(4) Wird einer Person Kinderzuschlag für einen nach dem 30. Juni 2019 und vor dem 1. Juli 2021 beginnenden Bewilligungszeitraum bewilligt und wird ihr der Verwaltungsakt erst nach Ablauf des ersten Monats des Bewilligungszeitraums bekannt gegeben, endet dieser Bewilligungszeitraum abweichend von § 6a Absatz 7 Satz 1 am Ende des fünften Monats nach dem Monat der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

(5) ¹Abweichend von § 6a Absatz 7 Satz 1 wird in Fällen, in denen der höchstmögliche Gesamtkinderzuschlag bezogen wird und der sechsmonatige Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 endet, der Bewilligungszeitraum von Amts wegen einmalig

um weitere sechs Monate verlängert. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der ursprüngliche Bewilligungszeitraum in Anwendung des § 20 Absatz 4 mehr als sechs Monate umfasst.

(6) ¹Abweichend von § 6a Absatz 8 Satz 1 ist für Anträge, die in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 eingehen, bei der Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens der Eltern nur das Einkommen aus dem letzten Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich. ²In diesen Fällen wird abweichend von § 6a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 Vermögen nach § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht berücksichtigt. ³Satz 2 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

(6a) ¹Abweichend von § 6a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2022 beginnen, Vermögen nach § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht berücksichtigt. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. ³Macht die Bundesregierung von ihrer Verordnungsermächtigung nach § 67 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch und verlängert den in § 67 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zeitraum, ändert sich das in Satz 1 genannte Datum, bis zu dem die Regelung Anwendung findet, entsprechend.²

(7) ¹In Fällen, in denen der Bewilligungszeitraum vor dem 1. April 2020 begonnen hat, kann im April oder Mai 2020 einmalig während des laufenden Bewilligungszeitraums ein Antrag auf Überprüfung gestellt werden. ²Bei der Überprüfung ist abweichend von § 6a Absatz 8 Satz 1 als monatlich zu berücksichtigendes Einkommen der Eltern nur das Einkommen aus dem Monat vor dem Überprüfungsantrag zugrunde zu legen. ³Im Übrigen sind die bereits für den laufenden Bewilligungszeitraum nach Absatz 8 ermittelten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zugrunde zu legen. ⁴Die Voraussetzung nach § 6a Absatz 1 Nummer 3, dass bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit besteht, ist nicht anzuwenden. ⁵Ergibt die Überprüfung einen höheren Kinderzuschlag, wird für die restlichen Monate des Bewilligungszeitraums Kinderzuschlag in der neuen Höhe bewilligt; anderenfalls ist der Antrag abzulehnen. ⁶Ist ein Bewilligungsbescheid für einen Bewilligungszeitraum, der vor dem 1. April 2020 beginnt, noch nicht ergangen, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend. ⁷In den Fällen nach den Sätzen 1 bis 6 ist die Verlängerungsregelung nach Absatz 5 nicht anzuwenden.

² Die Bundesregierung hat von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht (Verordnung zur Verlängerung von Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, im Bundesausbildungsförderungsgesetz und anderen Gesetzen aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 10.03.22, BGBl I, S. 426). Die Sätze 1 und 2 sind daher anzuwenden auf Bewilligungszeiträume, die bis 31.12.2022 beginnen.

Weitere Gesetzestexte

Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	BKGG
Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	SGB II § 7 Leistungsberechtigte § 9 Hilfebedürftigkeit § 11 Zu berücksichtigendes Einkommen § 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen § 11b Absetzbeträge § 12 Zu berücksichtigendes Vermögen Siehe dazu Fachliche Weisungen SGB II ³
Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)	SGB I
Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)	SGB III § 330 Sonderregelung zur Aufhebung von Verwaltungsakten § 331 Vorläufige Zahlungseinstellung Siehe dazu Fachliche Weisungen SGB III ⁴
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)	SGB X Siehe dazu Fachliche Weisungen SGB X ⁵
Einkommensteuergesetz (EStG)	EStG Siehe dazu DA-KG

³ Die Weisungen der DA-KiZ gehen den Fachlichen Weisungen SGB II vor.

⁴ Die Weisungen der DA-KiZ gehen den Fachlichen Weisungen SGB III vor.

⁵ Die Weisungen der DA-KiZ gehen den Fachlichen Weisungen SGB X vor.

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld (Bürgergeld-Verordnung - Bürgergeld-V)	Bürgergeld-V
Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)	BAföG
Bürgerliches Gesetzbuch	BGB
Asylbewerberleistungsgesetz	AsylbLG
Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)	AufenthG

A Einleitung

(1) ¹Den Kinderzuschlag erhalten Eltern, die den Bedarf der gesamten Familie durch eigenes Einkommen oder eigenes Vermögen nicht oder nur knapp decken können. ²Dadurch sollen Familien mit kleinem Einkommen zielgenau unterstützt werden. ³Bei entsprechend hohen Wohnkosten oder einer entsprechenden Anzahl von Kindern kann der Kinderzuschlag auch bis in mittlere Einkommensbereiche hineinwirken.

(2) ¹Der Kinderzuschlag ist eine bedarfs- und einkommensabhängige Sozialleistung, die zusätzlich zum Kindergeld gewährt wird. ²Zusammen mit dem Kindergeld und dem auf das Kind entfallenden Wohngeldanteil deckt er den durchschnittlichen Bedarf von Kindern in Höhe der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). ³Anspruchsberechtigte Familien können daher mit dem Kinderzuschlag regelmäßig Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermeiden. ⁴Der Kinderzuschlag ist gegenüber den Leistungen nach dem SGB II eine vorrangige Leistung. ⁵Sofern mit dem Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit der Familie im Sinne des SGB II für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten vermieden werden kann, besteht somit die Pflicht, vorrangig Kinderzuschlag zu beantragen.

(3) ¹Im Rahmen der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag finden vielfach die Vorschriften des SGB II Anwendung. ²Zum Beispiel ermitteln sich das zu berücksichtigende Einkommen und die zugrunde zulegenden Bedarfe im Wesentlichen nach den Vorschriften des SGB II. ³Auch die Frage, wer Kinderzuschlag erhalten kann, richtet sich maßgeblich nach der Leistungsberechtigung nach dem SGB II. ⁴Für welche Kinder die Leistung bezogen werden kann, ist abhängig davon, ob diese Mitglieder der sogenannten Bedarfsgemeinschaft (BG) sind. ⁵Aus diesem Grund wird vielfach auf die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II verwiesen. ⁶Häufig folgt der Kinderzuschlag jedoch auch den spezielleren Regelungen des BKGG.

(4) ¹Ein Anspruch auf Kinderzuschlag kommt für Kinder in Betracht, die unter 25 Jahre alt sind, im Haushalt der oder des Berechtigten leben und weder verheiratet noch verpartnert sind. ²Für diese Kinder muss zudem Kindergeld bezogen werden. ³Da sich der Kinderzuschlag an Familien richtet, die ihren Lebensunterhalt zu einem erheblichen Teil aus eigenen Mitteln decken können, müssen die Familien außerdem über Einkommen verfügen, das die sogenannte Mindesteinkommensgrenze erreicht. ⁴Verfügen die Kinder über eigenes Einkommen oder erhebliches Vermögen, mindert es den Kinderzuschlag. ⁵Das Einkommen wird jedoch nicht vollständig, sondern nur zu einem Teil angerechnet. ⁶Auch Einkommen und Vermögen der Eltern mindern den Kinderzuschlag. ⁷Handelt es sich um Einkommen aus Erwerbstätigkeit, mindert es den Kinderzuschlag jedoch nur zu einem Teil. ⁸Letztlich muss für den Anspruch auf Kinderzuschlag gewährleistet sein, dass mit dem Kinderzuschlag und einem ggf. bestehendem Wohngeldanspruch der Bedarf der Familie gedeckt ist. ⁹So-

Sinn und Zweck

Vorrangige Leistung

Verweis auf SGB II

Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen

mit darf mit Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bestehen. ¹⁰Eine Ausnahme hiervon gibt es, wenn lediglich bis zu 100 EUR fehlen, um den Bedarf vollständig zu decken. ¹¹In diesem Fall kann unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen der sogenannte erweiterte Zugang zum Kinderzuschlag in Anspruch genommen werden.

(5) Während des Bezugs von Kinderzuschlag können ergänzend SGB II-Leistungen bezogen werden, wenn trotz des Kinderzuschlags der Bedarf der Familie nicht (mehr) gedeckt werden kann.

(6) ¹Mit dem Kinderzuschlag sind weitere Leistungen bzw. Vergünstigungen, wie z. B. die Bildungs- und Teilhabeleistungen und die Befreiung von Kinderbetreuungskosten, verbunden. ²Für die Familien kann sich somit auch ein vergleichsweise kleiner Anspruch auf Kinderzuschlag lohnen.

B Anspruchsberechtigung

¹Für die Anspruchsberechtigung kommt es zum einen darauf an, ob die Antragstellenden zu dem Personenkreis gehören, der Kinderzuschlag erhalten kann. ²Zum anderen kommt es darauf an, ob die Kinder der Antragstellenden grundsätzlich berücksichtigt werden können. ³Außerdem ist entscheidend, ob die Antragstellenden und die Kinder gemeinsam eine BG bilden.

B.1 Berechtigte

B.1.1 Kindergeldbezug

(1) ¹Kinderzuschlag erhält, wer **Kindergeld** nach dem X. Abschnitt des EStG **oder** dem BKGG oder eine andere Leistung im Sinne von **§ 65 Absatz 1 EStG** bzw. **§ 4 Absatz 1 BKGG** bezieht. ²Zu den anderen Leistungen im Sinne **§ 65 EStG** bzw. **von § 4 BKGG** gehören auch Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind. ³Danach können grundsätzlich auch Personen, die derartige Leistungen beziehen, Kinderzuschlag erhalten.

Kindergeldberechtigung als Anspruchsvoraussetzung

(2) ¹Nach § 3 Absatz 1 BKGG wird nur einer Person Kindergeld und Kinderzuschlag gewährt. ²Der Wortlaut von § 3 Absatz 2 BKGG regelt den Fall einer einheitlichen Berechtigtenbestimmung für Kindergeld und Kinderzuschlag. ³Haben zwei gleichrangig anspruchsberechtigte Personen eine Berechtigtenbestimmung für das Kindergeld nach § 64 EStG oder § 3 Absatz 2 BKGG getroffen, hat diese aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG für den Kinderzuschlag eine Bindungswirkung für den gesamten BWZ, es sei denn es liegt ein Aufhebungstatbestand vor (siehe [DA E.2.2.1.](#)). ⁴Das heißt, wird während eines laufenden BWZ die Berechtigtenbestimmung geändert, ohne dass ein Aufhebungstatbestand vorliegt, kann der neue Kindergeldberechtigte erst nach Ablauf des BWZ einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen. ⁵Bis dahin muss er sich die Zahlung des Kinderzuschlags an den vorherigen Kindergeldberechtigten entgegenhalten lassen (§ 3 Absatz 1 BKGG). ⁶Das heißt, trotz des vorrangigen Kindergeldanspruchs besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag.

Beispiel:

Die Berechtigte bezieht für ihre zwei Kinder Kinderzuschlag für den BWZ vom 1. August bis 31. Januar. Die Betreuung der Kinder teilen sich die Eltern nahezu zur Hälfte. Für das ältere Kind beschließen die getrenntlebenden Eltern einen Berechtigtenwechsel im Kindergeld ab November. Die Berechtigte erhält somit ab November nur noch für ein Kind Kindergeld. Es wird aber weiterhin für zwei Kinder Kinderzuschlag bis Januar gezahlt. Ab Februar kann die Berechtigte (nur noch) für ein Kind Kinderzuschlag beantragen. Der Vater kann Kinderzuschlag für das Kind beantragen, für das er Kindergeld bezieht, allerdings auch erst ab Februar. Für die Zeit von November bis Januar wird für dieses Kind bereits Kinderzuschlag an die Mutter gezahlt. Dies muss sich der Vater entgegenhalten lassen (§ 3 Absatz 1 BKGG).

⁷Können sich die Eltern nicht einigen, wer Kindergeld und Kinderzuschlag beziehen soll, hat nach § 3 Absatz 2 Satz 3 BKGG das Familiengericht zu entscheiden (siehe auch [DA-KG A 25.1](#)).

⁸Auch wenn ein Kind zeitweise bei seinen beiden getrenntlebenden Elternteilen in zwei Haushalten wohnt, ist zu beachten, dass nur der kindergeldberechtigte Elternteil Kinderzuschlag für dieses Kind beziehen kann. ⁹Das Kind, für das der andere Elternteil kein Kindergeld bezieht, ist aber in seiner BG bei der Berechnung des Kinderzuschlags für weitere Kinder zu berücksichtigen (siehe [DA C.4.1 Absatz 3](#) zur temporären BG).

(3) ¹Für über 18 Jahre alte Kinder wird oft erst rückwirkend festgestellt, ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht oder nicht. ²Insbesondere bei Arbeits- oder Ausbildungsplatz suchenden Kindern wechseln sich häufig Monate mit Kindergeldanspruch und Monate ohne Kindergeldanspruch ab. ³Bei der Entscheidung über den Anspruch auf Kinderzuschlag ist immer auf die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu Beginn des ersten Monats des BWZ abzustellen. ⁴**Liegt im Zeitpunkt der Entscheidung über den Anspruch auf Kinderzuschlag ein Kindergeldfestsetzungs- oder Kindergeldbewilligungsbescheid u.a. für den ersten Monat des BWZ vor, wird dieser für den gesamten BWZ zu Grunde gelegt.** ⁵Dies gilt auch dann, wenn ein Kind im BWZ das 18. Lebensjahr vollendet und ein Anspruch auf Kindergeld über das 18. Lebensjahr hinaus erst noch zu prüfen ist. ⁶Soweit zum Zeitpunkt der Beantragung von Kinderzuschlag über einen Antrag auf Kindergeld noch nicht entschieden wurde, **das heißt** der Anspruch auf Kindergeld **noch** geprüft wird, ist über den Antrag auf Kinderzuschlag regelmäßig erst zu entscheiden, wenn die Entscheidung über den Antrag auf Kindergeld vorliegt. ⁷Das gilt auch, wenn der Antrag für mehrere Kinder gestellt wird und lediglich über den Kindergeldanspruch eines Kindes noch nicht entschieden worden ist. ⁸Besteht im ersten Monat des BWZ kein Anspruch auf Kindergeld, **das heißt wurde der Antrag auf Kindergeld jedenfalls für diesen Monat negativ beschieden oder wurde ein positiver Festsetzungs- oder Bewilligungsbescheid aufgehoben**, ist der Anspruch auf Kinderzuschlag mit dem Hinweis abzulehnen, dass ab dem Folgemonat erneut ein Antrag gestellt werden kann, wenn die Voraussetzungen dann vorliegen. ⁸**Dies gilt auch, wenn gegen die Kindergeld-Aufhebung Einspruch eingelegt worden ist.** ⁹**Das Einspruchsverfahren darf nicht abgewartet werden, da der Einspruch keine aufschiebende Wirkung hat.** ¹⁰Für den Fall, dass das Einspruchsverfahren gegen die Kindergeld-Aufhebung Erfolg hat, kann gegen die KiZ-Ablehnung Widerspruch eingelegt oder eine Überprüfung nach § 44 SGB X verlangt werden (vgl. § 44 Absatz 4 SGB X). ¹¹Besteht nur für ein Kind von mehreren Kindern **im ersten Monat des BWZ** kein Anspruch auf Kindergeld, ist der Antrag für dieses Kind mit dem Hinweis abzulehnen, dass erst nach Ablauf des BWZ für dieses Kind erneut ein Antrag gestellt werden kann (siehe auch Kapitel [E.3](#)). ¹²**Bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen ist der KiZ für die im Haushalt lebenden Kinder zu bewilligen.**

(4) ¹Wird bei Ehegatten im gemeinsamen Haushalt der Antrag auf Kinderzuschlag von der nichtkindergeldberechtigten Person gestellt, ist in Anwendung des § 13 Absatz 1 Satz 3 SGB X zu vermuten, dass diese bevollmächtigt ist, wenn nicht Anhaltspunkte vorliegen, die einer solchen Vermutung entgegenstehen. ²Adressat/in des Bescheides über den Kinderzuschlag ist weiterhin die kindergeldberechtigte Person. ³Nach § 37 SGB X kann die Bekanntgabe auch an die bevollmächtigte Person einer BG erfolgen. ⁴Dabei muss aus dem Bescheid erkennbar sein, wer Adressat/in des Verwaltungsaktes ist. ⁵Soweit die BG aus zwei unverheirateten bzw. nicht verpartnerten Personen besteht, die jeweils Kinder haben, zu denen die Partnerin oder der Partner in keinem Kindschaftsverhältnis steht, ist jede Person nur für ihre Kinder kindergeld- und damit auch kinderzuschlagsberechtig (vergleiche hierzu auch [DA C.3.2.1.3](#)).

B.1.2 Leistungsberechtigung nach dem SGB II

(1) ¹Kinderzuschlagsberechtigten können zunächst nur Personen sein, die Leistungsberechtigte im Sinne des § 7 SGB II sind. ²Hierzu zählen grundsätzlich alle erwerbsfähigen Personen im Alter von 15 bis zum Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze nach § 7a SGB II (seit 2012 gestaffelter Anstieg von 65 auf 67 Jahre) und nicht erwerbsfähige Personen, die mit einer erwerbsfähigen Person in einer BG leben.

(2) ¹Ein Anspruch auf SGB II-Leistungen ist für folgende Personen ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II):

- Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbstständige oder aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind (Fortwirkung der Arbeitnehmer-/Selbstständigeeneigenschaft), und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
- Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen,
 - die kein Aufenthaltsrecht haben,
 - deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt,
- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG.

²Drittstaatsangehörige, die

- eine Aufenthaltserlaubnis nach
 - § 23 Absatz 1 oder § 24 AufenthG wegen Krieges in ihrem Heimatland bzw.
 - § 25 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 AufenthG (sofern die Entscheidung über die Aussetzung und Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt),
- eine Duldung nach § 60a AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 2 AufenthG besitzen bzw.

**Leistungsausschluss
für ausländische
Staatsangehörige**

**Aufenthaltstitel zur
Anspruchsberechtigung
nach dem
AsylbLG**

- vollziehbar ausreisepflichtig sind,

haben Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. ³Sie sind daher nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II vom Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen (**siehe auch [FW § 7 SGB II, Rz. 7.59](#)**). ⁴Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 AufenthG aus anderen Gründen als wegen Krieges in ihrem Heimatland erhalten haben, gehören nicht zum Personenkreis des § 1 AsylbLG und sind damit weder von den Leistungen nach dem SGB II noch von einem Anspruch auf Kinderzuschlag ausgeschlossen. ⁵Grundsätzlich ist bei Antragstellung zu prüfen, ob ein Ausschluss vorliegt. ⁶Dazu ist bei Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz haben, eine Kopie des Aufenthaltstitels anzufordern. ⁷Dies gilt vor allem bei der erstmaligen Antragstellung. ⁸Bei darauffolgenden Anträgen ist darauf zu achten, ob sich ein noch gültiger Aufenthaltstitel in den Akten befindet. ⁹In diesem Fall ist der Aufenthaltstitel nicht erneut anzufordern. ¹⁰Zur Hilfestellung wird auf das [Praxishandbuch „Leistungsansprüche ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger nach dem SGB II“](#) verwiesen. ¹¹Weitere Hilfen zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für ausländische Staatsangehörige sind im Intranet zu den §§ 7 und 8 SGB II in den Fachlichen Weisungen und Arbeitshilfe unter SGB II » Geldleistungen und Recht SGB II » Leistungserbringung » [Fachliches zum SGB II](#) zu finden.

(3) ¹Auszubildende und Studierende, deren Ausbildung dem Grunde nach im Rahmen des BAföG förderungsfähig ist, sind ebenfalls von SGB II-Leistungen ausgeschlossen, § 7 Absatz 5 SGB II. ²Es sind lediglich ergänzende Leistungen nach § 27 SGB II möglich. ³Der Leistungsausschluss gilt jedoch nur für den Regelbedarf und Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Auszubildenden selber (teilweiser Leistungsausschluss). ⁴Aus besonderen Umständen hervorgehende Bedarfe (Bedarf für eigene Kinder, Mehrbedarfe) werden von der Ausschlusswirkung nicht erfasst (vergleiche [FW § 7 SGB II](#)). ⁵Unabhängig davon, ob ein Bedarf nach § 27 SGB II anzuerkennen ist, werden Auszubildende/Studierende nicht aus der BG nach § 7 Absatz 3 SGB II ausgeschlossen. ⁶Daraus folgt, dass nach § 6a BKGG ein Anspruch auf Kinderzuschlag für Kinder der Auszubildenden/Studierenden bestehen kann. ⁷Bei der Berechnung der Bedarfe der Eltern sind jedoch Besonderheiten zu beachten, siehe [D.1](#). ⁸Bei der Berechnung des elterlichen Bedarfes sind für die ausgeschlossene Person nur eventuell Mehrbedarfe zu berücksichtigen, da die Regelbedarfe und die Wohnkosten bereits über die BAföG-Leistungen abgedeckt sind. ⁹Auch Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 SGB III bemisst, sind ausgeschlossen (§ 7 Absatz 5 Satz 2 SGB II). ¹⁰Dies betrifft insbesondere Auszubildende (auch behinderte Auszubildende) in einer Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bei auswärtiger Unterbringung und Vollverpflegung. ¹¹Auszubildende, deren Ausbildung dagegen nach den §§ 51 SGB III (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen), 57 SGB III (Förderungsfähige Berufsausbildung) und 58 SGB III (Förderung im Ausland) dem Grunde nach förderfähig ist, sind nicht von den

Auszubildende als Berechtigte

Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.¹² Diese können unter Anrechnung ihres Einkommens ergänzende Leistungen nach dem SGB II beziehen (§§ 7 Absatz 5, 11, 11a Nr. 4 SGB II).¹³ Ein Anspruch auf SGB II-Leistungen besteht auf der Grundlage der Rückausnahmen des § 7 Absatz 6 SGB II zudem für folgende Auszubildende und Studierende (siehe dazu auch [FW § 7 SGB II](#)):

- Auszubildende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die weiteren Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 1a BAföG nicht erfüllen und deshalb keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben
- Auszubildende und Studierende, deren Bedarf
 - sich nach §§ 12, 13 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BAföG oder
 - sich nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 BAföG bemisst (Schüler/Fachschüler/Studierende im Haushalt der Eltern) und die BAföG-Leistungen tatsächlich erhalten **haben. Dem Erhalt ist gleichgestellt, wenn die Leistungen** nur wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht **bewilligt wurden** oder das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht über den Antrag auf BAföG-Leistungen entschieden hat. Wurde der Antrag auf Ausbildungsförderung abgelehnt, besteht ein Leistungsausschluss. Der Ausschluss gilt ab dem Ersten des Folgemonats nach der Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung (bei postalischer Zustellung Datum des Bescheids + 4 Tage),
- Auszubildende, die eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und aufgrund § 10 Absatz 3 BAföG (Altersgrenze durch Vollendung des 45. Lebensjahres erreicht) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

¹⁴Im Ergebnis sind Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung damit nur noch vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn sie während der Ausbildung in einem Internat oder Wohnheim mit voller Verpflegung untergebracht sind.¹⁵ Ausgeschlossen sind weiterhin Studierende an höheren Fachschulen, Hochschulen und Akademien, wenn sie nicht im Haushalt der Eltern leben.¹⁶ **Der Ausschluss umfasst auch ein duales Studium.**¹⁷ Alle anderen Schülerinnen/Schüler und Studierenden sind ausgeschlossen, wenn sie aufgrund des Nichterfüllens der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen keinen Anspruch auf BAföG-Förderung haben.¹⁸ Welche Auszubildenden während ihrer Ausbildung einen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben, ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(4) ¹Der Leistungsausschluss des § 7 Absatz 4 SGB II umfasst grundsätzlich alle Personen in stationären Einrichtungen. ²Der Leistungsausschluss greift mit dem ersten Tag der Unterbringung. ³Am Entlassungstag liegt kein Ausschluss mehr vor. ⁴Zu den stationären Einrichtungen gehören insbesondere therapeutische Wohngemeinschaften, Arbeiterkolonien, Blindenheime,

Stationäre Einrichtungen

Erholungsheime, Heilstätten, SOS-Kinderdörfer und Krankenhäuser. ⁵Im Einzelfall zählen auch Mütterhäuser und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nach §§ 67 - 69 SGB XII dazu ([FW § 7 SGB II, Rz. 7.104](#)). ⁶Von einer "Unterbringung" (Übernahme der Gesamtverantwortung) im Sinne des § 7 Absatz 4 Nr. 2 SGB II ist nicht auszugehen, wenn Leistungsberechtigte sich zwar überwiegend in einer stationären Einrichtung aufhalten, aber regelmäßig an ihren Wohnort zurückkehren. ⁷Als Ausnahme dazu bleibt der Anspruch auf Leistungen bestehen, wenn sich der Leistungsberechtigte voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus aufhält. ⁸Entscheidend für die Beurteilung ist die ärztliche Prognose (siehe dazu auch [FW § 7 SGB II, Rz 7.113](#)).

(5) ¹Personen, die zwar selbst nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne von § 7 Absatz 1 SGB II sind (z. B. Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer) und nach § 7 Absatz 1, 4, 4a SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, können dennoch kinderzuschlagsberechtigter sein, wenn sie über eine andere Person einer BG im Sinne von § 7 Absatz 3 SGB II angehören (siehe [DA B.3](#)).

Kinderzuschlagsberechtigung trotz Leistungsausschluss nach dem SGB II als Mitglied einer BG

²Das betrifft z. B.

- nicht erwerbsfähige bzw. stationär untergebrachte Personen, die aber über ausreichendes Einkommen im Sinne von § 6a Absatz 1 Nr. 2 BKGG verfügen,
- Personen, die die Grenze für die Regelaltersrente (vgl. § 7a SGB II) erreicht haben,
- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG (Zu beachten ist hier jedoch, dass ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder von nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 – 5 AsylbLG Leistungsberechtigten auch selbst leistungsberechtigt nach AsylbLG sein können. Besteht eine Anspruchsberechtigung nach dem AsylbLG, können die Anerkennungsverfahren zeitlich auseinanderlaufen.)

³Von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossene Personen können zu einer BG gehören, da die Zugehörigkeit zu einer BG davon unabhängig ist, ob die einbezogenen Personen selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II sind. ⁴Daher können auch die nach § 7 SGB II ausgeschlossenen Personen Mitglieder der BG sein, wenn die Voraussetzungen der Einbeziehungsnorm erfüllt sind (§ 7 Absatz 3 SGB II). ⁵Sie können nur nicht selbst eine BG begründen; Ausnahme: Studierende/Auszubildende mit eigenen Kindern können eine BG bilden, da die Ausschlusswirkung nach § 7 Absatz 5 (siehe Absatz 3) SGB II nur den Normalbedarf, also den Regelbedarf, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung und einmalige Bedarfe für die Studierenden/Auszubildenden selbst umfasst. ⁶Aus besonderen Umständen hervorgehende Bedarfe (Bedarf für eigene Kinder, Mehrbedarfe) werden von der Ausschlusswirkung nicht erfasst (vergleiche [FW § 7 SGB II](#)). ⁷Unabhängig davon, ob ein Bedarf nach § 27 SGB II anzuerkennen ist, werden Auszubildende/Studierende nicht aus der BG

nach § 7 Absatz 3 SGB II ausgeschlossen.⁸ Daraus folgt, dass nach § 6a BKGG ein Anspruch auf Kinderzuschlag für Kinder der Auszubildenden/Studierenden bestehen kann.⁹ Ist keine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorhanden, ist die Bildung einer BG nicht möglich.

Beispiel 1:

Ein erwerbsunfähiger Vater ist der Kindergeldberechtigte für die beiden im Haushalt lebenden Kinder. Die Mutter ist arbeitslos. Den Antrag auf Kinderzuschlag kann auch der Vater stellen, da er über die erwerbsfähige Mutter der BG im Sinne von § 7 Absatz 3 SGB II angehört. Ein Berechtigtenwechsel ist somit nicht erforderlich.

Beispiel 2:

Eine alleinerziehende Mutter, die Rente wegen voller Erwerbsminderung (**länger als 6 Monate bzw. auf Dauer**) bezieht, beantragt für ihre beiden im Haushalt lebenden Kinder im Alter von 10 und 15 Jahren Kinderzuschlag. Die Anspruchsvoraussetzungen sind zu prüfen, da die Mutter über das 15-jährige Kind der BG angehört.

B.2 Im Haushalt lebende Kinder

(1) ¹Kinderzuschlag erhalten Kindergeldberechtigte für ihre im Haushalt lebenden, unverheirateten oder nicht verpartnerten Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. ²Zu berücksichtigen sind leibliche Kinder, adoptierte Kinder und Kinder von Ehegatten/Lebenspartnern im Sinne der §§ 32 Absatz 1 Nr. 1 und 63 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bzw. der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Nr. 1 BKGG. ³Voraussetzung für den Bezug von Kinderzuschlag ist, dass die Kinder im Haushalt der Berechtigten leben und zu derselben BG im Sinne von § 7 Absatz 3 SGB II gehören wie die Berechtigten (siehe [DA B.3](#)).

Gemeinschaft	Erklärung
Bedarfsgemeinschaft (BG) FW § 7 SGB II	Welche Personen einer BG zuzuordnen sind, ergibt sich abschließend aus § 7 Absatz 3 SGB II.
Haushaltsgemeinschaft	Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die in einem Haushalt zusammenleben. Hierzu können auch Personen gehören, die nicht nach § 7 SGB II einer BG zuzuordnen sind.

⁴Unter einer Haushaltsgemeinschaft ist das örtlich verbundene Zusammenleben in einer gemeinsamen Familienwohnung zu verstehen. ⁵Das Kind muss ferner in diesem Haushalt seine persönliche Versorgung und Betreuung finden. ⁶Von der Zugehörigkeit zur Haushaltsgemeinschaft kann ausgegangen werden, wenn das Kind dort seinen Lebensmittelpunkt hat. ⁷Die Prüfung der Haushaltsgemeinschaft ist entsprechend der [Regelungen im Sozialrecht](#) vorzunehmen.

Haushaltsgemeinschaft

(2) ¹Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Haushaltszugehörigkeit gegeben ist. ²**Siehe dazu [C.3.1.2 Absatz 3](#).** ³Ist ein Kind außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht, ist festzustellen, ob es sich bei der Unterbringung um eine stationäre Einrichtung handelt, wodurch ein Leistungsanspruch ausgeschlossen wäre (§ 7 Absatz 4 SGB II). ⁴**Siehe dazu [B.1.2 Absatz 4](#).**

⁵Bei Kindern mit einem Aufenthalt in einer Werkstatt für behinderte Menschen und täglicher Rückkehr in den Haushalt der Eltern wird die Haushaltszugehörigkeit nicht unterbrochen. ⁶Diese gehören auch weiterhin der BG an. ⁷Minderjährige Kinder, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung teilnehmen, haben entweder einen Anspruch auf Bürgergeld nach §§ 19 Absatz 1 Satz 2, 23 SGB II oder auf Kinderzuschlag. ⁸Ab Vollendung des 18. Lebensjahres besteht Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII, so dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht ([FW § 7 SGB II, Rz. 7.181](#)). ⁹**Wenn das Kind im laufenden Bewilligungszeitraum des Kinderzuschlags volljährig wird und hierdurch die Leistungsberechtigung im SGB II wegfällt, liegt keine Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft vor.** ¹⁰**Die Bewilligung ist nicht aufzuheben, sondern läuft bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weiter.** ¹¹**Der Ausschluss ist erst bei dem Folgeantrag zu berücksichtigen.**

Werkstatt für behinderte Kinder

B.3 Bedarfsgemeinschaft (BG)

(1) ¹Für die Prüfung der Anspruchsberechtigung, der zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung und des zu berücksichtigenden Einkommens ist zu entscheiden, welche Personen eine gemeinsame BG bilden bzw. wer Mitglied dieser BG ist. ²Zur BG gehören nach § 7 Absatz 3 SGB II unter anderem:

Bildung der BG

a. Berechtigte im Sinne der [DA B.1.](#)

b. die Partner/innen; dies können sein:

- die/der nicht dauernd getrenntlebende Ehegattin/Ehegatte. Das Getrenntleben beurteilt sich dabei nicht nach dem bürgerlichen Recht, sondern danach, ob zwischen den Ehegatten eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht. Getrenntleben liegt nicht schon bei jeder räumlichen Trennung vor. Vielmehr muss hinzukommen, dass nach den tatsächlichen Verhältnissen die Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft nicht nur vorübergehend aufgehoben ist. Leben die Ehegatten weiterhin in der ehelichen Wohnung zusammen, so ist ein Getrenntleben nur dann anzunehmen, wenn der Wille mindestens eines Ehegatten nach außen erkennbar wird, mit dem anderen Ehegatten nicht mehr zusammenleben zu wollen; getrenntes Schlafen und getrenntes Essen reichen insoweit regelmäßig nicht aus. Selbst wenn die Ehegatten nicht mehr zusammenleben, so ist ein Getrenntleben dann noch nicht ohne

weiteres anzunehmen, wenn und solange mit der Fortführung der Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft zu rechnen ist. **Für Fälle der Haftunterbringung wird auf die [FW § 7 SGB II, Rz. 7.111](#) verwiesen. Hier ist entscheidend, ob die bisherige Lebensgemeinschaft fortgesetzt werden wird. Somit ist nicht danach zu unterscheiden, ob es sich um verheiratete oder nichtverheiratete Partner handelt.**

- die/der nicht dauernd getrenntlebende Lebenspartner/in. Eine Lebenspartnerschaft konnte begründet werden, wenn zwei Personen gleichen Geschlechts gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der zuständigen Behörde erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen und Lebenspartner). Die Lebenspartner/innen sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Eine Lebenspartnerschaft kann nur durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Die Schließung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft ist seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr möglich, zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Lebenspartnerschaften bleiben wirksam.
- eine Person, die mit der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen, die so eng ist, dass sie von den Partnern ein gegenseitiges Entstehen im Bedarfsfall erwarten lässt. Neben der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft bildet auch jede Einstehensgemeinschaft (eheähnliche oder gleichgeschlechtliche partnerschaftsähnliche Gemeinschaft) im Sinne dieser Vorschrift eine BG. Es ist allein auf den Willen dieser Gemeinschaften abzustellen, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen zu wollen.

³Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn die Partner/innen

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

⁴Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft kann z. B. als aufgelöst angesehen werden, wenn das Zusammenleben in einer Wohnung tatsächlich beendet wird. ⁵Das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft kann immer dann unterstellt wer-

den, wenn im Antrag auf Kinderzuschlag die Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers und des anderen Elternteils eines gemeinsamen Kindes übereinstimmen.

c. unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder der/des Berechtigten oder ihres/seines Partners bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können. Damit sind Kinder, die sich selbst unterhalten können, nicht Teil der BG, auch wenn sie im Haushalt der Eltern leben. Auch verheiratete oder verpartnerte Kinder, die vom bisherigen Partner/Ehegatten getrennt leben und im Haushalt der Eltern wohnen, sind nicht Teil der BG.

(2) ¹Unter 25-jährige unverheiratete Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, gehören grundsätzlich zu deren BG. ²Leben sie mit eigenem Kind oder einer Partnerin oder einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Haushalt der Eltern, entsteht eine Konkurrenzsituation, da sie grundsätzlich auch mit ihrem Kind oder der Partnerin oder dem Partner eine BG bilden (siehe auch [FW § 7 SGB II](#)). ³Unter 25 Jahre alte unverheiratete Kinder sind der BG ihrer Eltern zuzuordnen, wenn sie

- mit ihren erwerbsfähigen Eltern oder einem erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen,
- nicht erwerbsfähig sind und mit ihrem eigenen Kind im Haushalt der Eltern leben (das eigene Kind gehört nicht zur BG; es hat dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII) oder
- selbst erwerbsfähig, also mindestens 15 Jahre alt sind, und mit ihren nicht erwerbsfähigen Eltern oder mit nur einem nicht erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen (durch das Kind über § 7 Absatz 3 Nr. 2 SGB II gebildete BG).

⁴Ein Kind gehört nicht mehr zur BG der Eltern, wenn es

- verheiratet oder verpartnert ist,
- das 25. Lebensjahr vollendet,
- mit einer Partnerin/einem Partner im Haushalt der Eltern lebt,
- mit einer Partnerin/einem Partner und mit ihrem/seinem oder dem Kind der Partnerin/des Partners im Haushalt der Eltern lebt oder

erwerbsfähig ist und selbst ein Kind hat.

⁵Anders als im SGB II bleibt ein Kind ggf. auch dann ein Mitglied der BG im Sinne des Kinderzuschlags, wenn es mit dem Kindergeld und seinem nach SGB II zu berücksichtigenden Einkommen seinen eigenen Bedarf voll decken kann. ⁶Denn beim Kinderzuschlag ist entscheidend, ob das Kind seinen Lebensunterhalt mit seinem nach § 6a Absatz 3 Satz 3 BKGG anrechenbaren Einkommen und dem Kindergeld bestreiten kann. ⁷Das heißt: Nur, wenn das Kind mit 45 Prozent seines eigenen Einkommens und dem Kindergeld seinen eigenen

Kinder in der BG

Ausschluss Kind aus BG

Kinder mit bedarfsdeckendem Einkommen

Bedarf voll decken kann, kann für das Kind kein Kinderzuschlag bewilligt werden.⁸ Kann das Kind seinen eigenen Bedarf mit 45 Prozent seines eigenen Einkommens und dem Kindergeld nicht voll decken, bleibt es für den Kinderzuschlag Mitglied der BG.⁹ Das heißt zunächst, dass für dieses Kind überhaupt Kinderzuschlag bezogen werden kann.¹⁰ Daraus folgt außerdem, dass das Kind sowohl bei der Ermittlung des Wohnanteils der Eltern für deren Gesamtbedarf als auch bei etwaigen anderen Regelungen, die darauf abstellen, ob sich ein Kind in der BG befindet (z. B. Erwerbstätigenfreibeträge), zu berücksichtigen ist.¹¹ **Für die Entscheidung, ob das Kind ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist bzw. ob ein Anspruch auf den Kinderzuschlag für dieses Kind in Betracht kommt, sind sowohl die Anlage Kind als auch Einkommensnachweise für dieses Kind anzufordern.**¹² Die Unterlagen werden unabhängig davon benötigt, ob für dieses Kind Kinderzuschlag beantragt wird oder nicht.¹³ Bei der ebenfalls notwendigen Prüfung, ob mit dem Kinderzuschlag für die Familie insgesamt keine Hilfebedürftigkeit besteht, bestimmt sich die Zugehörigkeit des Kindes zur BG und die Einkommensanrechnung allein nach den SGB II-Vorschriften (siehe [DA C.4.1 Absatz 2 Satz 9](#)).

Beispiel 1:

In der Familie leben zwei Kinder. Das ältere Kind (5 Jahre) hat einen SGB II-Bedarf in Höhe von 507 EUR (Regelbedarf 357 EUR und 150 EUR Wohnkosten). Es bezieht monatlich 400 EUR Unterhalt vom Vater.

Nach § 6a Absatz 3 Satz 3 BKGG sind davon 45 %, also 180 EUR auf den Kinderzuschlag anzurechnen. Hinzu kommt das Kindergeld in Höhe von **259 EUR**.

Zusammen sind dem Bedarf des Kindes also 439 EUR Einkommen (180 EUR + 259 EUR) gegenüber zu stellen. Damit kann das Kind seinen SGB II-Bedarf nicht eigenständig decken, so dass für das Kind Kinderzuschlag beantragt und ggf. bewilligt werden kann.

Bei der Prüfung, ob mit Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit besteht, ist auf die BG nach dem SGB II abzustellen. Da das Kind mit dem monatlich zu berücksichtigenden Einkommen in Höhe von **659 EUR** (400 EUR + **259 EUR**) seinen eigenen Bedarf decken kann, ist es kein Mitglied der BG nach dem SGB II, sondern lediglich ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft.

Beispiel 2:

Wie oben, nur dass Unterhalt in Höhe von 600 EUR bezogen wird.

Nach § 6a Absatz 3 Satz 3 BKGG sind davon 45 %, also 270 EUR auf den Kinderzuschlag anzurechnen. Hinzu kommt das Kindergeld in Höhe von **259 EUR**.

Zusammen sind dem Bedarf des Kindes also 529 EUR Einkommen (270 EUR + **259 EUR**) gegenüber zu stellen. Damit kann das Kind seinen SGB II-Bedarf vollständig decken, so dass das Kind für den Kinderzuschlag nicht berücksichtigt werden kann.

Bei der Prüfung, ob mit Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit besteht, ist dieses Kind nicht als Mitglied der BG zu betrachten.

(3) Wohnt ein Kind jeweils (nur) zeitweise in beiden Haushalten seiner getrenntlebenden Elternteile, wird bei beiden Elternteilen eine entsprechende Zugehörigkeit in Form der sogenannten temporären BG begründet (zur Berechnung vergleiche [DA C.4.1 Absatz 3](#)).

C Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

(1) Für die Berechnung des Kinderzuschlags ist zunächst eine Mindesteinkommensgrenze von 900 EUR für Paare bzw. 600 EUR für Alleinerziehende zu erreichen.

(2) Der Anspruch auf Kinderzuschlag für ein Kind (Höchstbetrag) verringert sich, wenn dieses Kind über zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen verfügt.

(3) ¹Einkommen der Eltern, das ihren Gesamtbedarf übersteigt, wird auf den Gesamtkinderzuschlag angerechnet und reduziert den Anspruch somit langsam, bis er vollständig ausgelaufen ist und sich ein Zahlbetrag von „null“ ergibt. ²Der Kinderzuschlag kann somit auch in kleinen Beträgen ausgezahlt werden (siehe [DA E.4. Absatz 3](#)).

(4) Für die Berechnung des Kinderzuschlags ist die KiZ-Berechnungshilfe zu nutzen.

C.1 Mindesteinkommensgrenze

(1) ¹Nach § 6a Absatz 1 Nr. 2 BKGG besteht ein Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn mit Ausnahme des Wohngeldes, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags Brutto-Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB II in Höhe von mindestens 900 EUR bei Paaren oder bei Alleinerziehenden in Höhe von mindestens 600 EUR vorhanden ist (Mindesteinkommensgrenze). ²Die Mindesteinkommensgrenze dient einerseits dem Zweck, dass Eltern einfacher erkennen können, ob für sie der Kinderzuschlag in Betracht kommt. ³Andererseits dient sie dem Ziel, dass insbesondere Eltern, die einen erheblichen Beitrag zur Deckung ihres Lebensunterhalts leisten und mit dem Kinderzuschlag, dem Kindergeld und dem Wohngeld den Gesamtbedarf der BG decken können, den Kinderzuschlag erhalten und somit keine SGB II-Leistungen mehr beantragen müssen.

⁴Für das Erreichen des Mindesteinkommens sind - mit Ausnahme des Wohngeldes, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags - alle Einkommen zu berücksichtigen. ⁵**Hierzu zählen** neben einem Bruttolohn aus Erwerbstätigkeit auch Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und Transferleistungen wie z. B. **Arbeitslosengeld**, BAföG oder Renten sowie sonstige Einkommen, wie z. B. Unterhaltsleistungen, Mieten und Pachten.

(2) ¹Das zur Erreichung der Mindesteinkommensgrenze maßgebliche Einkommen beurteilt sich nach anderen Maßstäben, als das im Übrigen im Rahmen der Anspruchsprüfung zu berücksichtigende Einkommen.

²Es sind insbesondere folgende Besonderheiten zu beachten:

- Beträge nach § 11b SGB II sind nicht abzusetzen.
- Das Elterngeld ist im Rahmen der Mindesteinkommensgrenze in voller Höhe zu berücksichtigen.

**Mindesteinkommensgrenze
Elterneinkommen**

**Anrechnung Kindes-
einkommen**

**Anrechnung Eltern-
einkommen**

**Definition:
Einkommen**

Besonderheiten

- Für die Prüfung der Mindesteinkommensgrenze sind bei Studierenden/Auszubildenden die tatsächlich gezahlten Leistungen (BAföG inklusive Darlehensanteil/BAB) zu Grunde zu legen.
- Für das Erreichen der Mindesteinkommensgrenze sind bei Selbstständigen die Betriebseinnahmen ohne vorherige Bereinigung um Ausgaben und gesetzliche Abzüge maßgeblich.
- Bei Bezieherinnen und Beziehern einer Regelaltersrente oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, die mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer BG leben, wird zur Prüfung der Mindesteinkommensgrenze die gesamte Rente inklusive der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen.
- Bezieht ein Elternteil Unterhaltszahlungen für sich und das Kind (z. B. Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt), wird zur Prüfung der Mindesteinkommensgrenze nicht nach den verschiedenen Unterhaltsarten unterschieden.
- Wird lediglich Kindesunterhalt bezogen, ist dieser nicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Für die Prüfung, ob die Mindesteinkommensgrenze von monatlich 900 EUR bzw. 600 EUR erreicht ist, ist das durchschnittliche Brutto-Einkommen der letzten sechs Monate vor Antragstellung⁶ zu bilden. ²Bei diesem Sechs-Monats-Zeitraum handelt es sich um einen festen Bemessungszeitraum (BMZ) nach § 6a Absatz 8 Satz 1 BKGG.

Durchschnitts- einkommen

Beispiel:

Am 25. Oktober 2025 wird ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt. Der BWZ umfasst die Monate Oktober 2025 bis März 2026. Der BMZ umfasst die Monate April 2025 bis September 2025.

³Es ist auch dann auf den BMZ von sechs Monaten abzustellen, wenn in diesem Zeitraum kein Einkommen erzielt wurde. ⁴Das betrifft u. a. Fälle, in denen lediglich SGB II-Leistungen bezogen wurden und keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. ⁵In Fällen, in denen der SGB II-Bezug durch Aufnahme einer Beschäftigung überwunden wird, ist daher weder der BMZ auf die Monate der Erwerbstätigkeit zu beschränken noch auf das zu erwartende Einkommen abzustellen. ⁶Maßgeblich sind auch hier die sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung, so dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag ggf. erst nach einigen Monaten der Erwerbstätigkeit in Betracht kommt.

(4) ¹Für das Erreichen der Mindesteinkommensgrenze ist das Einkommen maßgeblich, das in dem festen BMZ zugeflossen ist. ²Das in den einzelnen Monaten zugeflossene Einkommen wird addiert und

⁶ Der Monat der Antragstellung entspricht hier und im Folgenden dem 1. Monat des Bewilligungszeitraumes bzw. dem Monat, auf den die Antragstellung wirkt.

das Gesamteinkommen durch sechs geteilt, um einen Durchschnittsbetrag zu ermitteln. ³Im BMZ zugeflossene einmalige Einnahmen sind ebenfalls zu berücksichtigen. ⁴Sie werden zu dem Gesamteinkommen addiert und zusammen damit geteilt. ⁵Leistungen nach dem SGB II sind dagegen nach § 6a Absatz 5 Satz 1 BKG in Verbindung mit § 11a SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(5) Für die Umrechnung von ausländischen Währungen in EUR ist jeweils der Kurswert zum 15. des Zuflussmonats maßgebend.

C.2 Gesamtkinderzuschlag

¹Der Gesamtkinderzuschlag setzt sich aus der Summe der für jedes Kind einzeln berechneten Kinderzuschläge zusammen, § 6a Absatz 4 BKG. ²Bei Berechtigten mit einem Kind entspricht der Kinderzuschlag für dieses Kind dem Gesamtkinderzuschlag. ³Für die Berechnung des Gesamtkinderzuschlags ist damit zunächst für jedes Kind der individuelle Anspruch auf Kinderzuschlag zu ermitteln. ⁴Dazu wird der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag um anzurechnendes Einkommen und Vermögen des Kindes gemindert. ⁵Danach werden die einzelnen - ggf. wegen Kindeseinkommens oder -vermögens geminderten - Kinderzuschläge addiert. ⁶Der dadurch ermittelte Gesamtkinderzuschlag wird anschließend um Einkommen und Vermögen der Eltern gemindert. ⁷Der Gesamtkinderzuschlag wird für volle Kalendermonate gezahlt (vgl. § 5 Absatz 1 BKG).

C.2.1 Monatlicher Höchstbetrag

(1) ¹Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags soll zusammen mit dem Kindergeld einen typisierten einheitlichen Bedarf des Kindes sichern. ²Er wird entsprechend der Entwicklung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums regelmäßig angepasst.

(2) Abweichend davon war der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 festgeschrieben und betrug für jedes zu berücksichtigende Kind 185 EUR (§ 20 Absatz 3 BKG); für das Jahr 2023 betrug er 250 EUR (§ 20 Absatz 3a BKG).

(3) Steht das steuerfrei zu stellende Existenzminimum für ein Kalenderjahr zu Beginn des Jahres nicht fest, wird hilfsweise auf die Mindestunterhaltsverordnung für das jeweilige Kalenderjahr abgestellt.

(4) ¹Der jeweilige Höchstbetrag wird der Familienkasse zu Beginn des Jahres mitgeteilt. ²Eine eigene Berechnung ist nicht vorzunehmen.

(5) ¹Der Höchstbetrag wird nur einmal zu Beginn des Jahres errechnet und festgelegt. ²Er sinkt nicht unter den Vorjahresbetrag. ³Ergibt sich aus dem Existenzminimumbericht oder der Mindestunterhaltsverordnung für das aktuelle Kalenderjahr ein geringerer Betrag als im Vorjahr, wird der höhere Betrag des Vorjahres weiterhin als monatli-

Allgemeines

Mindestunterhaltsverordnung

Einmalige Festsetzung

cher Höchstbetrag des Kinderzuschlags angesetzt. ⁴Auch unterjährige Änderungen haben auf den Höchstbetrag keinen Einfluss, da die Festsetzung einmalig zum Jahresanfang erfolgt.

(6) ¹Ergibt sich zu Beginn des Kalenderjahres ein höherer Höchstbetrag, ist bei einem laufenden BWZ der Betrag, um den der Höchstbetrag angehoben worden ist, für den restlichen BWZ zusätzlich auszu zahlen. ²Eine Neuberechnung im Einzelfall ist nicht notwendig (siehe auch [DA E.2.1](#)).

(7) Entwicklung der Höchstbeträge:

Geltungszeitraum	Höchstbetrag in EUR
bis 31.06.2019	170
01.07.2019 – 31.12.2020	185
01.01.2021 – 31.12.2021	205
01.01.2022 – 30.06.2022	209
01.07.2022 – 31.12.2022	229
01.01.2023 – 31.12.2023	250
01.01.2024 – 31.12.2024	292
Seit 01.01.2025	297

C.2.2 Minderung des Kinderzuschlags durch das Einkommen und Vermögen des Kindes

(1) Der Kinderzuschlag wird um anrechenbares Einkommen und erhebliches Vermögen des Kindes gemindert.

Anzurechnendes Einkommen und Vermögen

(2) ¹Einkommen und Vermögen des Kindes sind grundsätzlich von der Familienkasse festzustellen. ²Die Antragstellenden geben im Rahmen der Antragstellung an, ob sie oder ihre Kinder über erhebliches Vermögen verfügen. ³Wenn dies der Fall ist, haben sie die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

C.2.2.1 Einkommen des Kindes

(1) ¹Nach § 6a Absatz 3 BKGG ist der Kinderzuschlag für jedes Kind getrennt um das Einkommen des jeweiligen Kindes zu mindern. ²Damit soll gewährleistet werden, dass sich zusätzliches Einkommen eines Kindes nicht auf das gesamte Familieneinkommen auswirkt und zur Deckung des Bedarfes anderer Familienmitglieder herangezogen wird. ³Das gilt, unabhängig davon, ob es sich um Erwerbseinkommen, Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss handelt.

Einkommen

(2) ¹Für die Ermittlung und Berechnung des Einkommens gelten grundsätzlich die Vorschriften der §§ 11 – 11b SGB II (vergleiche auch [FW §§ 11-11b SGB II](#)). ²Abweichend von § 11 SGB II werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Wohngeld nach § 6a Absatz 3 Satz 2 BKGG nicht als Einkommen berücksichtigt. ³**Neben § 11a SGB II beinhaltet § 1 Bürgergeld-V weitere Einnahmen, die nicht als berücksichtigungsfähiges Einkommen herangezogen werden dürfen.** ⁴Auch Leistungen nach dem SGB II und Bildungs- und Teilhabeleistungen sind kein anrechenbares Einkommen. ⁵Das Kindergeld wirkt sich jedoch bedarfsmindernd aus.

(3) ¹Kinder haben zumeist bestimmte Arten von Einkünften. ²Typische, zu berücksichtigende Einkünfte von Kindern sind z. B. Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss- oder Unterhaltsausfallleistungen nach dem UVG, Waisenrenten sowie Stipendien⁷. ³Diese Einkünfte der Kinder sind in der Regel ohne Abzüge oder Absetzbeträge zu berücksichtigen (Ausnahme: Pauschale nach § 6 Bürgergeld-V, soweit eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde).

⁴Als Einkünfte von erwerbsfähigen Kindern (über 15 Jahren) kommen neben der Ausbildungsvergütung auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bei Praktika usw. in Betracht. ⁵Für die Ermittlung und Berechnung des Einkommens gelten die Vorschriften zur Berechnung des Einkommens der Eltern analog (vergleiche [FW §§ 11 – 11b SGB II](#)).

⁶Zu beachten ist ab dem 1. Juli 2023 insbesondere, dass Einkommen aus Schülerjobs in den Ferien unberücksichtigt bleibt (siehe [FW §§ 11 – 11b SGB II, Rz.11.102 ff.](#)).

⁷Besonderheiten gelten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die

1. eine nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,
2. eine nach § 57 Absatz 1 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des SGB III geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen,
3. einem Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst nachgehen oder
4. als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der in § 11a Absatz 7 genannten Zeiten erwerbstätig sind; dies gilt nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats.

⁸Das Taschengeld aus einem Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst wird in diesem Zusammenhang wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit behandelt (vgl. § 11b Absatz 2b Satz 1 und 2 SGB II).

⁷ Beachte bitte § 5 Absatz 3 Stipendienprogramm-Gesetz (StipG)

Erwerbseinkommen

Ferienjobs

Erhöhter Grundabsetzungsbetrag bei Studierenden, Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern sowie im Freiwilligendienst

⁹Von dem erzielten Einkommen aus Erwerbstätigkeit dieser Kinder ist anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II der Betrag nach § 8 Absatz 1a SGB IV (Minijob-Grenze) abzusetzen (**01.01.2025 – 31.12.2025 = 556,00 Euro, seit 01.01.2026 = 603 EUR**). ¹⁰Ein nicht verbrauchter Teil dieses Absetzbetrages ist nicht auf anderes Einkommen übertragbar. ¹¹Des Weiteren ist der Erwerbstätigenfreibetrag gemäß § 11b Absatz 3 SGB II ohne die Stufe nach Satz 2 Nr.1 anzuwenden. ¹²Die Berechnungshilfe unterstützt diese Regelungen (nichtselbständiges Einkommen: „Ausbildungsvergütung“ oder „Schülereinkommen“ = Erwerbseinkommen von Studierenden, Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahre; sonstiges Einkommen „Einnahmen aus Freiwilligendiensten“ – Höhe des Absetzbetrages abhängig vom Alter der betreffenden Person).

¹³Leistungen der Ausbildungsförderung sind Einkommen (§ 11a Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 und 4 SGB II), das nach § 11b SGB II zu bereinigen ist. ¹⁴Von der BAB und von BAföG-Leistungen (gilt auch für Ausbildungsgeld und Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG) ist der Grundabsetzbetrag in Höhe von 100 EUR und ggf. darüber hinaus auch höhere ausbildungsbedingte Kosten abzusetzen - auch bei einem Einkommen unter 400 EUR ([siehe FW §§ 11 – 11b SGB II, Rz. 11.153](#)). ¹⁵Wird bei Studierenden, Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern von dem erzielten Erwerbseinkommen ein Betrag von mindestens 100 EUR abgesetzt, können gegebenenfalls bezogenes BAB/BAföG usw. nicht um weitere 100 EUR Grundabsetzbetrag bereinigt werden (§ 11b Absatz 2b Satz 4 SGB II).

Ausbildungsförderung

(4) ¹Das Einkommen des Kindes ist anhand des in § 6a Absatz 8 Satz 1 BKGG vorgesehenen BMZ zu ermitteln. ²Der BMZ umfasst die sechs Monate vor Beginn des BWZ. ³Laufende oder einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 2 SGB II sind somit nur zu berücksichtigen, wenn sie im jeweils maßgeblichen BMZ zufließen. ⁴Das in den Monaten des BMZ erzielte Einkommen wird monatlich bereinigt. ⁵Anschließend wird das Einkommen addiert und das Gesamteinkommen durch sechs geteilt, um einen Durchschnittsbetrag zu ermitteln.

BMZ

(5) Auf den Kinderzuschlag sind 45 Prozent des nach § 11 SGB II zu berücksichtigenden Einkommens des Kindes anzurechnen.

Minderung KiZ

Beispiel:

Frau S. beantragt Kinderzuschlag. Ihr Sohn Felix ist 16 Jahre und bezieht eine Ausbildungsvergütung. Nach entsprechender Einkommensbereinigung nach § 11 SGB II errechnet sich bei Felix zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 280 EUR. Dieser Betrag mindert den Kinderzuschlag um 126 EUR (280 EUR x 45 % = anzurechnendes Einkommen). Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht in Höhe von 171 EUR (297 EUR - 126 EUR).

(6) ¹Der Kinderzuschlag ist im Verhältnis zu anderen möglichen Einkünften des Kindes nachrangig, auch wenn er ggf. – z. B. wegen der Annexleistungen - günstiger wäre (keine Günstigerprüfung). ²Deshalb besteht nach § 6a Absatz 3 Satz 4 BKGG die Verpflichtung der Antragstellenden bzw. des Kindes und ggf. seines gesetzlichen Vertreters, zumutbare Anstrengungen zur Verwirklichung solcher An-

Nachrangigkeit des KiZ

sprüche zu unternehmen, bevor der Kinderzuschlag in Anspruch genommen wird. ³Hierzu gehören insbesondere die zivilrechtliche Geltendmachung und/oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen **des Kindes** gegen Dritte und die Beantragung vorrangiger Leistungen wie Unterhaltsvorschuss, Halbwaisenrente, **Leistungen nach dem BAföG und BAB**. ⁴Auf diese möglichen anderen Ansprüche ist durch die Familienkasse hinzuweisen (§ 14 SGB I). ⁵Die zumutbaren Anstrengungen, **vorrangige** Ansprüche geltend zu machen, sowie deren eventuelle Erfolglosigkeit sind entsprechend nachzuweisen. ⁶Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist der Antragsmonat. ⁷In diesem muss nachgewiesen werden, dass innerhalb des BMZ, also in den vorangegangenen sechs Monaten, spätestens aber im Antragsmonat zumutbare Anstrengungen unternommen wurden. ⁸Der Kinderzuschlag ist nicht abzulehnen, wenn die zumutbaren Anstrengungen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung nachgeholt wurden und dies rechtzeitig **bis zum Zeitpunkt der Entscheidung** nachgewiesen wurde.

(7) ¹Wenn für ein Kind aus der BG eine vorrangige Leistung nicht beantragt wurde, führt dies dazu, dass für dieses Kind (nicht für alle Kinder in der BG) der Kinderzuschlag abzulehnen ist. ²Bei der Berechnung ist das Kind nur als Haushaltsmitglied zu berücksichtigen. ³Wird aufgrund der nachgeholten Beantragung einer vorrangigen Leistung ein erneuter Antrag **auf Kinderzuschlag** für dieses Kind gestellt, führt dies nicht zu einer Neuberechnung des laufenden Kinderzuschlagsfalles, da kein Aufhebungstatbestand im Sinne von § 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG vorliegt (keine Änderung der BG).

Folgen für restliche BG bei Nachrangigkeit

(8) ¹Als vorrangige Leistung kommen insbesondere Unterhalt und Unterhaltsvorschuss in Betracht. ²Erhält **das Kind** keinen Unterhalt oder so wenig Unterhalt, dass ergänzend Unterhaltsvorschuss in Betracht kommt⁸, ist darauf hinzuweisen, dass vorrangig Unterhalt geltend zu machen bzw. Unterhaltsvorschuss zu beantragen ist. ³**Auf den Unterhaltsvorschuss ist nicht hinzuweisen**, sofern bereits Unterhaltsvorschuss bezogen wird oder jedenfalls beantragt wurde oder der Familienkasse bereits bekannt ist, dass der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht besteht. ⁴Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht insbesondere nicht, wenn das Kind bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat oder der Elternteil, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt, mit einem neuen Partner verheiratet ist. ⁵Besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, muss auch nicht auf diesen hingewiesen werden.

Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss

⁶Außerdem muss lediglich geprüft werden, ob gesetzliche Unterhaltsansprüche des Kindes bestehen, die vorrangig geltend zu machen sind. ⁷Dies sind Unterhaltsansprüche gegen den nicht in der Bedarfsgemeinschaft lebenden zweiten rechtlichen Elternteil. ⁸Mögliche vertragliche Unterhaltsansprüche des Kindes, zum Beispiel aus vertraglichen Vereinbarungen mit der ehemaligen Partnerin/ des ehemaligen Partners oder sogenannten

⁸ Weniger als **227** EUR bei einem Kind im Alter von 0 bis 5 Jahren
Weniger als **299** EUR bei einem Kind im Alter von 6 bis 11 Jahren
Weniger als **394** EUR bei einem Kind im Alter von 12 bis 17 Jahren

Garantiepersonen oder infolge einer Einwilligung des ehemaligen Partners/ der ehemaligen Partnerin in eine registrierte Samenspende, sind nicht zu prüfen.

⁹Sofern das Kind Halbwaisenrente bezieht, die geringer ist als der Unterhaltsvorschuss, ist ebenfalls ein Nachweis über die zumutbaren Anstrengungen um den Unterhaltsvorschuss anzufordern. ¹⁰Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils sind auch dann als Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen, wenn die Zahlungen an die Antragstellerin/den Antragsteller erfolgen.

¹¹Zahlungen an Dritte, auch soweit sie unmittelbar zum alltäglichen Nutzen des Kindes erfolgen, sind nicht als Unterhaltszahlungen an das Kind zu werten und daher nicht anzurechnen, **das betrifft** z. B. Beiträge für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege oder für Musikunterricht. ¹²Dagegen sind Zahlungen an das Kind als Unterhaltszahlungen anzurechnen, auch wenn diese zweckgebunden, z. B. für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, geleistet werden. ¹³Sachleistungen an das Kind, die sich betragsmäßig nicht quantifizieren lassen, wie z. B. Windeln oder Essensgeld, werden nicht als Unterhalt berücksichtigt.

¹⁴Für Kinder mit möglichen Unterhaltsansprüchen ist der Vordruck KiZ-5c oder die entsprechenden Passagen in der Online-Antragsstrecke auszufüllen und die jeweiligen Nachweise sind beizufügen. ¹⁵Dies gilt auch bei Antragstellenden, die in einer (neuen) Partnerschaft leben und für ihr Kind/ihre Kinder Anspruch auf Unterhalt vom anderen Elternteil bzw. auf Unterhaltsvorschuss haben („Patchworkfamilien“). ¹⁶**Die Antragstellenden haben darzulegen, ob und welche zumutbaren Anstrengungen sie unternommen haben, um vorrangige Unterhaltsansprüche geltend zu machen.** ¹⁷Es reicht nicht aus, wenn im Antrag angegeben wird, dass kein Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss bezogen wird, oder wenn in der Vergangenheit kein Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss bezogen wurde. ¹⁸Vielmehr sind die Antragstellenden darauf hinzuweisen, dass vorrangig Unterhalt geltend gemacht bzw. Unterhaltsvorschuss beantragt werden muss (siehe dazu bereits Satz 3 bis 5). ¹⁹Werden die notwendigen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht bzw. werden die erforderlichen Nachweise nicht eingereicht, sind diese nachzufordern. ²⁰Dabei ist mit dem Anforderungsschreiben auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. ²¹Verweigert die antragstellende Person die Bemühungen um die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen, beispielsweise durch eine entsprechende Erklärung, so ist der Kinderzuschlag für das betreffende Kind abzulehnen.

²²Wird erstmalig für ein Kind Kinderzuschlag beantragt, genügt als Nachweis der zumutbaren Anstrengungen um den vorrangigen Unterhaltsvorschuss, dass ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss gestellt worden ist. ²³Für die Bewilligung des Kinderzuschlags muss die Entscheidung der Unterhaltsvorschussstelle nicht abgewartet werden. ²⁴Bei einem Folgeantrag genügt allein der Antrag auf Unterhaltsvorschuss als Nachweis allerdings

Zahlungen an Dritte

Nachweis zumutbarer Anstrengungen beim Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss

Antrag auf Unterhaltsvorschuss

nicht mehr. ²⁵Es sind weitere Anhaltspunkte darzulegen, dass sich in zumutbarer Weise bemüht wurde, die vorrangige Leistung in Anspruch zu nehmen.

²⁶Der Nachweis zumutbarer Anstrengungen um den vorrangigen Unterhaltsvorschuss ist grundsätzlich auch durch einen Ablehnungsbescheid der Unterhaltsvorschussstelle möglich. ²⁷Es gibt zum einen Fallkonstellationen, in denen die Inanspruchnahme des Unterhaltsvorschusses dauerhaft nicht (mehr) möglich ist (z. B. Leistungsausschluss vom Unterhaltsvorschuss bei Erreichen des 18. Lebensjahres des Kindes). ²⁸Dann ist es ausreichend, sofern überhaupt Unterhaltsvorschuss beantragt worden ist, den entsprechenden Ablehnungsbescheid einmalig beizubringen. ²⁹Zum anderen sind Fallkonstellationen denkbar, in denen die Inanspruchnahme des Unterhaltsvorschusses nicht (mehr) möglich ist und sich dieser Zustand in absehbarer Zeit nicht ändern wird (z. B. Leistungsausschluss vom Unterhaltsvorschuss bei Wiederheirat). ³⁰Dann ist es ausreichend, dass das Fortbestehen des Zustands spätestens alle drei Jahre bestätigt wird.

**Unterhaltsvorschuss-
Ablehnungsbescheid**

³¹An Stelle des Ablehnungsbescheids der Unterhaltsvorschussstelle können auch die Verhältnisse dargelegt und nachgewiesen werden, aufgrund derer der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (dauerhaft) nicht (mehr) besteht. ³²Möglicherweise sind der Familienkasse auch bereits relevante Verhältnisse bekannt, wie beispielsweise ein neuer Ehepartner. ³³Sodann bedarf es grundsätzlich keines Nachweises hinsichtlich zumutbarer Anstrengungen um den Unterhaltsvorschuss. ³⁴Eines Nachweises bedarf es nur, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben und das Bestehen eines Unterhaltsvorschuss-Anspruchs wieder möglich ist (z. B. Antragsstellende geben an, dass der/die Partner/Partnerin ausgezogen ist oder dass es nun einen zweiten rechtlichen Elternteil gibt).

**Darlegung der Um-
stände für einen Aus-
schluss des An-
spruchs auf Unter-
haltsvorschuss**

³⁵Ein Ablehnungsbescheid der Unterhaltsvorschussstelle aufgrund einer Weigerung der Auskunftserteilung oder der Mitwirkung auf Grundlage des § 1 Absatz 3 UVG genügt nicht als Nachweis zumutbarer Anstrengungen um Unterhalt und Unterhaltsvorschuss. ³⁶Haben sich die Antragsstellenden nach Einschätzung der Unterhaltsvorschussstelle geweigert, Auskünfte, die zur Durchführung des UVG erforderlich sind, zu erteilen, oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, liegen keine zumutbaren Anstrengungen um die vorrangige Unterhaltsvorschuss-Leistung vor. ³⁷Der Antrag auf Kinderzuschlag ist abzulehnen. ³⁸Werden ausnahmsweise Nachweise eingereicht, die im Einzelfall auf zumutbare Anstrengungen trotz der Ablehnung des Unterhaltsvorschusses schließen lassen, kann im Einzelfall aufgrund dieser anderen Nachweise Kinderzuschlag bewilligt werden.

**Unterhaltsvorschuss-
Ablehnungsbescheid
auf Grundlage von §
1 Absatz 3 UVG**

³⁹Ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgrund einer analogen Anwendung von § 1 Absatz 3 Alternative 2 UVG ausgeschlossen in den Fällen der Solomutterschaft infolge einer registrierten Samenspende (bei einer Samenbank im In- oder Ausland) und der Alleinadoption, greift die o.g. Regelung nicht (vgl. Absatz 8 Satz 29). ⁴⁰Es handelt sich vielmehr um Fälle, in denen dem Grunde nach kein vorrangiger Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht. ⁴¹Hintergrund: Wenn kein vorrangiger Anspruch auf Einkommen des Kindes besteht und dies auch nachgewiesen wird, bedarf es weder der zumutbaren Anstrengungen um einen (nicht bestehenden) vorrangigen Anspruch noch sind diese nachzuweisen.

⁴²Bei Vorliegen einer privaten Vereinbarung, dass kein oder nur geringer Unterhalt gezahlt wird – zum Beispiel, weil der andere Elternteil nicht in der Lage ist, mehr zu zahlen –, sind die Antragstellenden darauf hinzuweisen, dass vorrangig Unterhaltsvorschuss zu beantragen ist. ⁴³Für diese Fallkonstellationen gelten die oben dargestellten Nachweiserfordernisse entsprechend. ⁴⁴Etwas anderes gilt, wenn bei einem Wechselmodell mit gleichen bzw. annähernd gleichen Betreuungsanteilen (13 - 17 Tage pro Monat) eine Vereinbarung vorliegt, dass kein Barunterhalt gezahlt wird. ⁴⁵In diesem Fall genügt die Vorlage der Vereinbarung bzw. eine Bestätigung (z. B. durch das Jugendamt) darüber, dass kein Unterhalt zu zahlen ist. ⁴⁶Ein Verweis auf den Unterhaltsvorschuss ist dann nicht erforderlich.

⁴⁷Bei Vorliegen eines vollstreckbaren Titels ist zu prüfen, aus welchen Gründen eine Unterhaltszahlung nicht erfolgt. ⁴⁸Für das Vorliegen von zumutbaren Anstrengungen reicht es allein nicht aus, dass ein Titel vorliegt. ⁴⁹Es ist in der Regel erforderlich, weitere Hilfe in Anspruch zu nehmen, wie z. B. eine Beistandschaft beim Jugendamt, Beantragung von Unterhaltsvorschuss, Betreibung der Zwangsvollstreckung. ⁵⁰Der Kinderzuschlag ist nachrangig zu Unterhalt und Unterhaltsvorschuss. ⁵¹Das heißt auch, dass Kinderzuschlagszahlungen keinen Einfluss auf etwaige Unterhaltspflichten haben. ⁵²§ 6c BKGg stellt daher klar, dass der Kinderzuschlag Unterhaltspflichten unberührt lässt, insbesondere nicht mindert.

C.2.2.2 Vermögen des Kindes

Nach § 6a Absatz 3 BKGg ist Vermögen des Kindes auf den Kinderzuschlag anzurechnen.

C.2.2.2.1 Vermögensbegriff

Es gelten die Erläuterungen unter C.3.2.2.1.

C.2.2.2.2 Maßgeblicher Bemessungszeitraum für das Vermögen

Es gelten die Erläuterungen unter C.3.2.2.2.

Sonderfälle: Solomutterschaft infolge registrierter Samenspende und Alleinadoption

Geringerer Unterhalt

Kein Barunterhalt bei Wechselmodell

Vollstreckbarer Titel

C.2.2.2.3 Minderung des Kinderzuschlags durch Vermögen des Kindes

(1) ¹Vom Vermögen des Kindes ist zunächst der Betrag für nicht erhebliches Vermögen, 15.000 EUR für jedes Kind in der Bedarfsgemeinschaft, als Freibetrag abzusetzen. ²Übersteigt das Vermögen des Kindes den Betrag nach Satz 1, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der antragstellenden Person und ggf. des Partners sowie des anderen Kindes / der anderen Kinder in der Bedarfsgemeinschaft auf das vermögende Kind zu übertragen (vgl. § 12 Absatz 4 Satz 1 HS 2 SGB II).

(2) ¹Übersteigt das anzurechnende Vermögen des Kindes den nach § 6a Absatz 3 Satz 1 bis 5 BKGG ermittelten monatlichen Anspruch auf Kinderzuschlag, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag. ²Der Antrag ist für das Kind wegen zu hohen Vermögens abzulehnen. ³Handelt es sich um das einzige Kind in der BG, ist die Ablehnung mit dem Hinweis zu versehen, dass jederzeit, ab dem Folgemonat (d. h. dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt) ein neuer Antrag gestellt werden kann, sobald das übersteigende Vermögen verbraucht wurde (siehe auch [DA E.3 Absatz 3](#)). ⁴Bei der nächsten Antragstellung ist das vorhandene Vermögen des Kindes erneut nach allen Voraussetzungen des § 12 SGB II zu prüfen.

Anzurechnendes Vermögen des Kindes höher als monatlicher KiZ-Anspruch

Beispiel:

Herr B. beantragt Kinderzuschlag im September 2025 für seine 17-jährige Tochter Mia. Der Antragsteller Herr B. hat am 01. September ein Geldvermögen von 39.000 EUR und Mia hat ein Vermögen in Höhe von 17.500 EUR auf ihrem Sparbuch. Sie erhält monatlich Unterhalt vom anderen Elternteil in Höhe von 400 EUR.

Zunächst ist die Höhe des Kinderzuschlags (ohne Minderung wegen Einkommens der Eltern) zu berechnen.

Einkommen des Kindes	Unterhalt: 400 EUR
Berechnung Anrechnungsbetrag	400 EUR x 45 % = 180 EUR
Höhe Kinderzuschlag	297 EUR - 180 EUR = 117 EUR

Im zweiten Schritt ist das anzurechnende Vermögen zu ermitteln.

Vermögen von Mia	17.500 EUR
Freibetrag § 12 Absatz 4 Satz 1 HS 1 SGB II (nicht erhebliches Vermögen)	15.000 EUR
Freibetrag § 12 Absatz 4 Satz 1 HS 2 SGB II (nicht verbrauchter Freibetrag von Herrn B.: 40.000 EUR Freibetrag der antragstellenden Person (siehe C.3.2.2.3) abzgl. 39.000 EUR Vermögen)	1.000 EUR
Anzurechnendes Vermögen bei Mia	1.500 EUR

Das anzurechnende Vermögen von 1.500 EUR übersteigt den errechneten Kinderzuschlag von 117 EUR. Der Antrag auf Kinderzuschlag ist kindbezogen abzulehnen.

(3) ¹Ist das anzurechnende Vermögen niedriger als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, wird es im ersten Monat des BWZ auf den Kinderzuschlag angerechnet. ²Der Kinderzuschlag wird um das anzurechnende Vermögen gemindert. ³Ab dem folgenden Monat ist Kinderzuschlag ohne Minderung wegen des Vermögens zu zahlen. ⁴Dieser Regelung liegt die typisierende Annahme zu Grunde, dass das den Freibetrag übersteigende Vermögen im ersten Monat verbraucht wird.

Anzurechnendes Vermögen des Kindes niedriger als monatlicher KiZ-Anspruch

Beispiel: wie zuvor

Kinderzuschlag wird im November 2025 erneut beantragt. Das Sparvermögen von Mia beträgt am 1. November 16.100 EUR.

Vermögen von Mia	16.100 EUR
Freibetrag § 12 Absatz 4 Satz 1 HS 1 SGB II (nicht erhebliches Vermögen)	15.000 EUR
Freibetrag § 12 Absatz 4 Satz 1 HS 2 SGB II (nicht verbrauchter Freibetrag von Herrn B.: 40.000 EUR Freibetrag der antragstellenden Person (siehe C.3.2.2.3) abzgl. 39.000 EUR Vermögen)	1.000 EUR
Anzurechnendes Vermögen bei Mia	100 EUR

Das anzurechnende Vermögen von 100 EUR liegt unter dem errechneten Kinderzuschlag in Höhe von 117 EUR.

Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ist Kinderzuschlag für den BWZ von November 2025 bis April 2026 zu bewilligen. Das anzurechnende Vermögen von 100 EUR führt zur Minderung des Kinderzuschlags im Antragsmonat. Für November werden daher 17 EUR (117 EUR – 100 EUR) gezahlt.

Ab Dezember ist das Vermögen nicht mehr zu berücksichtigen und Kinderzuschlag in Höhe von 117 EUR zu zahlen.

⁵Sofern im Anschluss an den BWZ wieder ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt wird, ist erneut zu prüfen, ob (noch) erhebliches Vermögen vorhanden ist.

C.3 Minderung des Gesamtkinderzuschlags durch Einkommen und Vermögen der Eltern

(1) Die Summe der ggf. nach § 6a Absatz 3 BKGG um das Kindeinkommen oder -vermögen geminderten Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag, § 6a Absatz 5 BKGG.

(2) ¹Liegt das Einkommen der Eltern in dem Einkommensbereich zwischen Mindesteinkommensgrenze (siehe [DA C.1](#)) und Gesamtbedarf der Eltern (siehe [DA C.3.1](#)), wird der Gesamtkinderzuschlag ungemindert ausbezahlt.

²Darüber hinausgehendes Einkommen sowie das Vermögen der Eltern mindern den Gesamtkinderzuschlag (siehe [DA C.3.2.D](#)).

Allgemeines

C.3.1 Gesamtbedarf der Eltern

(1) ¹Der Gesamtbedarf der Eltern nach § 6a Absatz 5 Satz 1 und 2 BKG erchnet sich aus der Summe der Bedarfe der Eltern/des Elternteils und setzt sich zusammen aus:

- den pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelbedarfe nach § 20 SGB II bzw. § 23 Nr. 1 SGB II und ggf. Leistungen für Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II bzw. § 23 Nr. 2 – 4 SGB II) sowie
- dem prozentualen Anteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem 12. Existenzminimumbericht der Bundesregierung.

²Einmalige Bedarfe gemäß § 24 Absatz 3 SGB II sind nicht anzusetzen.

³Der Gesamtbedarf der Eltern ist erreicht, wenn das Einkommen der Eltern dem obigen Betrag entspricht. ⁴Bei Studierenden und Personen, die vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind, sind Besonderheiten zu beachten. ⁵Siehe Kapitel [D.1](#) für Studierende und [D.2](#) für Rentenbezieherinnen **bzw. Rentenbezieher** und sonstige ausgeschlossene Personen.

C.3.1.1 Regel- und Mehrbedarfe

(1) Die pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind seit 1. Januar 2024 folgendermaßen bemessen:

Berechtigte	Regelbedarf in EUR
Alleinstehende Elternteile	563
Elternpaare (2 x 506 EUR)	1.012
Kinder unter 6 Jahre	357
Kinder von 6 bis unter 14 Jahre	390
Kinder von 14 bis unter 18 Jahre	471
Kinder von 18 bis unter 25 Jahre, die im Haushalt ihrer Eltern leben	451

Regelbedarfe

(2) ¹Gemäß §§ 21, 23 Nr. 2 - 4 SGB II werden typisierte Mehrbedarfe anerkannt, die nicht von den Regelbedarfen gedeckt sind. ²Hierzu gehören Mehrbedarfe für

- werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche,
- alleinerziehende Elternteile, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben ([FW § 21 SGB II, Rz. 21.9](#) - ggf. nur anteilig, wenn sich das Kind

Mehrbedarfe

etwa die Hälfte der Zeit beim anderen Elternteil aufhält; temporäre BG – siehe [DA C. 4.1 Absatz 3](#)),

- erwerbsfähige, behinderte Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX (Ausnahme: § 49 Absatz 3 Nr. 2 und 4 SGB IX) sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen erhalten,
- Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen einer aufwändigen Ernährung bedürfen ([FW § 21 SGB II, Anlagen 1 und 2](#)),
- Leistungsberechtigte, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht (siehe [FW § 21 SGB II, Kapitel 6](#)),
- die Erzeugung von Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen (dezentrale Warmwassererzeugung), wenn im Einzelfall kein abweichender Bedarf durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen wird sowie
- nichterwerbsfähige Hilfebedürftige, die voll erwerbsgemindert nach dem SGB VI sind und einen Ausweis nach § 152 Absatz 5 SGB IX mit dem Merkzeichen „G“ besitzen, soweit kein Anspruch nach § 21 Absatz 4 SGB II oder § 23 Nr. 2 oder 3 SGB II besteht.

³Einmalige Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 6 und 6a SGB II sind nicht zu berücksichtigen, da sie nicht laufend im BWZ anfallen. ⁴Diese Mehrbedarfe sind analog der einmaligen Bedarfe nach § 24 SGB II beim SGB II-Träger geltend zu machen.

⁵Die Summe der insgesamt zu zahlenden Mehrbedarfe darf gemäß § 21 Absatz 8 SGB II die Höhe der jeweils zustehenden Regelbedarfe nicht übersteigen. ⁶Zur Ermittlung der Mehrbedarfe und deren Höhe siehe im Übrigen die [FW § 21 SGB II](#). ⁷Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG bzw. § 64 Absatz 3 SGB III und der Mehrbedarf wegen Alleinerziehung sind beide unabhängig voneinander zu gewähren und schließen sich nicht gegenseitig aus.

(3) Für die Mehrbedarfe nach § 23 Nr. 2 - 4 SGB II gelten die [FW 23 SGB II](#) entsprechend.

(4) ¹Für die Ermittlung der Regel- und Mehrbedarfe sind grundsätzlich die zu Beginn des Monats der Antragstellung vorliegenden Verhältnisse maßgeblich (§ 6a Absatz 8 Satz 5 BKG; Ausnahme: bei Geburt des Kindes im laufenden Monat; siehe [DA C.4.1 Absatz 2](#)). ²Eine taggenaue Ermittlung der Bedarfe ist nicht vorzunehmen. ³Die ermittelten Regel- und Mehrbedarfe sind dem gesamten BWZ zugrunde zu legen.

C.3.1.2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) ¹Zur Feststellung des Gesamtbedarfs der Eltern sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich

Ermittlung der Mehrbedarfe

Anteilige Wohnkosten

aus dem 12. Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Bedarfen für Alleinstehende, Ehepaare, Lebenspartner-schaften und Kinder ergibt.

Alleinstehende Elternteile mit	Wohnanteil des Elternteils in Prozent	Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern in Prozent
1 Kind	77	1 Kind	83
2 Kindern	63	2 Kindern	71
3 Kindern	53	3 Kindern	62
4 Kindern	46	4 Kindern	55
5 Kindern	40	5 Kindern	50
6 Kindern	36	6 Kindern	45
7 Kindern	33	7 Kindern	41
8 Kindern	30	8 Kindern	38
9 Kindern	27	9 Kindern	35
10 Kindern	25	10 Kindern	33

Beispiel:

Ein Elternpaar mit zwei minderjährigen Kindern ohne eigenes Einkommen zahlt für seine Wohnung monatlich 800 EUR Warmmiete. Als Wohnbedarf der Eltern sind 71 % von 800 EUR zugrunde zu legen (= 568 EUR).

²Der Bedarf für Warmwassererzeugung ist in den Bedarfen für Unterkunft und Heizung enthalten, wenn die Warmwasseraufbereitung zentral erfolgt. ³Bei einer dezentralen Warmwasserversorgung ist ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 SGB II zu gewähren ([siehe DA C.3.1.1 Absatz 2](#)). ⁴Die Höhe des Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 7 SGB II richtet sich nach dem Alter der leistungsberechtigten Personen und dem für sie maßgeblichen Regelbedarf (vgl. [FW § 21 SGB II, Rz. 21.46 ff.](#) und Arbeitshilfe „[Wesentliche Eckwerte des SGB II](#)“).

Warmwasser- erzeugung

(2) ¹Leben Angehörige mit in der Wohnung, die nicht zur BG gehören, z. B. die Großmutter oder ein minderjähriges Kind, das sich aufgrund eigenen Einkommens und Vermögens selbst unterhalten kann (sofern es nicht mehr zur BG im Sinne des Kinderzuschlags gehört; siehe [DA B.3 Absatz 2 Satz 8](#)), wird ein Kopfteil der Miete errechnet und von der Gesamtmiete abgezogen. ²Anschließend ist der auf die Eltern entfallende Anteil aus der Tabelle gemäß [Absatz 1](#) zu entnehmen

Beispiel:

Im Haushalt der Familie R. aus Brandenburg leben das Ehepaar R., zwei Töchter und die Großmutter. Die monatliche Belastung durch die Warmmiete beträgt 605 EUR.

Die Großmutter gehört nicht zur BG. Ihr Wohnanteil muss zunächst abgezogen werden.

$$605 \text{ EUR} / 5 = 121 \text{ EUR}$$

Es verbleiben Wohnkosten in Höhe von 484 EUR (605,00 EUR – 121,00 EUR). Anschließend ist der Wohnanteil der Eltern zu ermitteln. Dieser beträgt bei einem Elternpaar mit zwei Kindern 71 % und liegt somit bei 343,64 EUR.

(3) ¹Auszubildende oder Studierende unter 25 Jahren, die ausbildungsbedingt eine eigene Wohnung am Ausbildungs- bzw. Studienort haben, gehören **weder** zur BG **noch** zur HG der Eltern (**vgl. aber C.4.1 Absatz 4**). ²**Dies gilt auch dann, wenn ein regelmäßiger Aufenthalt bei den Eltern nachgewiesen werden kann (z.B. durch Fahrkarten oder anderen Nachweisen über regelmäßige Heimfahrten)**. ³Gehört ein weiteres Kind der BG an, für das ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, ist **der Auszubildende oder der Studierende nicht zu berücksichtigen**.

(4) ¹Soweit ein über 18 Jahre altes Kind ohne Kindergeldanspruch in der BG lebt und das eigene Einkommen dessen Bedarf nicht deckt, wird für dieses Kind zwar kein Kopfteil der Miete errechnet und von der Gesamtmiete abgezogen, der prozentuale Wohnbedarf der Eltern/des Elternteils ist jedoch ohne dieses Kind zu berechnen.

Beispiel:

Eine alleinerziehende Mutter lebt mit zwei Kindern im Alter von 16 und 19 Jahren in einer BG. Für den 19-Jährigen besteht kein Kindergeldanspruch.

Der maßgebliche Wohnanteil der Mutter beträgt 77 % (nur Berücksichtigung des Kindes, für welches der Kindergeldanspruch besteht).

²Gleiches gilt, wenn in der BG zeitweise ein weiteres Kind lebt (temporäre BG), für das eine andere Person Kindergeld bezieht und für das deshalb in der vorliegenden BG kein Kinderzuschlag beantragt werden kann.

(5) ¹**Einnahmen aus einer Untervermietung der mitbewohnten Unterkunft mindern die Bedarfe der Unterkunft ([FW § 11 SGB II, Rz. 11.65](#))**.

UntervermietungBeispiel:

Die Antragstellerin zahlt eine monatlich Gesamtmiete von 900,00 €. Sie erhält eine Untermiete von Ihrer Mitbewohnerin in Höhe von 400,00 € monatlich. Die zu berücksichtigenden Bedarfe der Unterkunft der Antragstellerin mindern sich auf 500,00 € monatlich. Eine Berücksichtigung der Untermiete als Mieteinnahme erfolgt nicht.

²**Im Gegensatz hierzu stellen Einnahmen aus einer Vermietung einer Wohneinheit, die nicht von der antragstellenden Bedarfsgemeinschaft mitbewohnt wird, Einkommen aus Vermietung dar ([FW § 11 SGB II, Rz. 11.61](#))**.

C.3.1.2.1 Maßgeblicher Bemessungszeitraum für Bedarfe der Unterkunft bei Miete

(1) ¹Bewohnen die Berechtigten den selbst genutzten Wohnraum zur Miete, sind die laufenden monatlichen Bedarfe für den ersten Monat des BWZ maßgeblich (= BMZ für Bedarfe einer Mietunterkunft). ²Die laufenden Bedarfe setzen sich zusammen aus der Miete und den üblichen Nebenkosten (z. B. Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Schornsteinfeger, Gebäudereinigung, Grundsteuer usw.). ³Sind in der Miete Aufwendungen für eine Garage oder einen Stellplatz enthalten, sind diese nur dann als Bedarf zu berücksichtigen, wenn die Wohnung ohne die Garage oder den Stellplatz nicht anmietbar ist („fehlende Abtrennbarkeit“; vgl. BSG-Urteil vom 19.05.2021; B 14 AS 39/20 R). ⁴Abzustellen ist immer auf die tatsächlichen Bedarfe. ⁵Eine Angemessenheitsprüfung wie im SGB II erfolgt nicht. ⁶In Fällen von doppelten Mietzahlungen, z. B. wegen eines Umzuges, kann nur die Miete bzw. die Wohnkosten der aktuellen Wohnanschrift berücksichtigt werden. ⁷Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, z. B. aus einer Neben- oder Betriebskostenabrechnung, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht.

Beispiel 1:

Am 5. August 2025 wird ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt. Der BMZ für das Einkommen ist von Februar bis Juli 2025 und der BWZ von August 2025 bis Januar 2026. Die Warmmiete beträgt bis Juli 2025 651,23 EUR und erhöht sich ab August 2025 auf 689,25 EUR. Nach einer Nebenkostenabrechnung ergab sich ein Guthaben von 256,54 EUR, das im März 2025 ausgezahlt wurde.

Für die Prüfung des Anspruchs ist die Warmmiete im Antragsmonat (erster Monat des BWZ) maßgeblich, also hier 689,25 EUR. Die Rückzahlung (des Guthabens) im März wird nicht berücksichtigt.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, aber nun ergibt die Nebenkostenabrechnung ein Guthaben von 256,54 EUR, das im Antragsmonat August 2025 ausgezahlt werden soll.

Für die Prüfung des Anspruchs ist die Warmmiete im Antragsmonat (erster Monat des BWZ) maßgeblich, also auch hier 689,25 EUR. Die Rückzahlung wird nicht berücksichtigt. Wenn das Guthaben mit der für den Monat August 2025 zu zahlenden Miete vom Vermieter verrechnet und somit nur eine geringere Miete gezahlt wurde, ist auf die eigentliche Miethöhe ohne Verrechnung abzustellen.

(2) ¹Sind in der monatlichen Miete keine Abschläge für Nebenkosten enthalten, weil der Mieter direkt Verträge mit Versorgungsträgern geschlossen hat, z. B. bei einem gemieteten Haus, werden Abschlagszahlungen nur berücksichtigt, sofern sie monatlich gezahlt werden. ²Werden im ersten Monat des BWZ keine Abschlagszahlungen geleistet, weil z. B. die Abschlagszahlungen in größeren Abständen geleistet werden, sind keine Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. ³Werden im ersten Monat des BWZ Abschlagszahlungen für mehr als einen Monat gezahlt, werden diese für die Berechnung nicht, auch nicht anteilig, berücksichtigt.

(3) ¹Als Nachweis über die Bedarfe der Unterkunft genügt grundsätzlich der Mietvertrag oder ggf. eine aktuellere Mietbescheinigung oder

sonstiger Mietnachweis, sofern sich die Mietzahlungen seit Abschluss des Mietvertrages erhöht haben. ²Sind der Mietvertrag oder die Mietbescheinigung älter als 1 Jahr, kann zusätzlich ein aktueller Nachweis über die Mietzahlungen im ersten Monat des BWZ verlangt werden. ³Hierzu genügt in der Regel ein Kontoauszug. ⁴Eine jeweils aktuelle Mietbescheinigung konkret für den ersten Monat des BWZ ist dagegen in der Regel nicht erforderlich.

(4) Änderungen der laufenden Miete im BWZ führen nicht zu einer Neuberechnung.

(5) ¹Soweit im laufenden BWZ der Bedarf für die einmalige Beschaffung von Brennstoffen nicht gedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Übernahme der einmalig anfallenden Kosten beim Träger der Grundsicherung zu beantragen. ²Im Bewilligungsbescheid kiz-30 ist auf die Übernahme dieser Kosten durch den Träger der Grundsicherung **hinzuweisen**.

C.3.1.2.2 Maßgeblicher Bemessungszeitraum für Bedarfe der Unterkunft bei Wohneigentum

(1) ¹Bei Wohneigentum sind die monatlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung aus den durchschnittlichen Monatswerten des letzten Kalenderjahres vor dem BWZ maßgeblich (BMZ für die Bedarfe von Wohneigentum). ²Dabei kommt es auf die Fälligkeit der einzelnen Zahlungen an. ³Rückzahlungen oder Nachforderungen im BMZ sind zu berücksichtigen. ⁴Die Bedarfe setzen sich in der Regel aus der Grundsteuer, Schuldzinsen, Versicherungen und den üblichen Nebenkosten (z. B. Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Schornsteinfeger usw.) zusammen. ⁵Mit Kalenderjahr ist die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres gemeint. ⁶Unabweisbare Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst genutztem Wohneigentum werden als Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe anerkannt. ⁷Einmalig anfallende Aufwendungen für die Beschaffung von Brennstoffen sind bei der Ermittlung der durchschnittlichen monatlichen Unterkunftskosten mit einzubeziehen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn die Kosten vom SGB II-Träger bezuschusst wurden. ⁹Soweit im laufenden BWZ der Bedarf für die einmalige Beschaffung von Brennstoffen nicht gedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Übernahme der einmalig anfallenden Kosten beim Träger der Grundsicherung zu beantragen. ¹⁰Im Bewilligungsbescheid ist der zusätzliche Hinweis auf die Übernahme dieser Kosten durch den Träger der Grundsicherung enthalten.

Beispiel:

Herr B. stellt am 11. Juni 2025 einen Antrag auf Kinderzuschlag. Er bewohnt mit seiner Familie ein Einfamilienhaus und es fielen dafür im Kalenderjahr 2024 (01.01. bis 31.12.) folgende Kosten an:

Monatliche Zahlungen	Monatsbetrag	Jahresbetrag
Schuldzinsen (ohne Tilgung)	369 EUR	4.428 EUR
Wasser	45 EUR	540 EUR
Gas	77 EUR	924 EUR

Quartalsweise Zahlungen	Quartalsbetrag	Jahresbetrag
Grundsteuer	350 EUR	1.400 EUR
Gebäudeversicherung	45 EUR	180 EUR
Müllabfuhr	49 EUR	196 EUR

Jährliche Zahlungen		Jahresbetrag
Schornsteinfeger		87 EUR
Summe jährlich		7.755 EUR
Durchschnitt monatlich		646,25 EUR/Monat

Für die Anspruchsprüfung werden im für Wohnkosten maßgeblichen BMZ von Januar bis Dezember 2024 monatlich 646,25 EUR Wohnkosten berücksichtigt.

(2) Liegen für den Wohnraum keine Werte aus dem letzten Kalenderjahr vor, weil z. B. das Eigenheim erst neu bezogen wurde, wird aus den letzten vorliegenden Werten der Monate vor Beginn des BWZ (maximal zwölf Monatswerten) ein Monatswert ermittelt.

Beispiel:

Familie D. hat ihr neu erworbenes Haus im März 2024 bezogen und stellt am 15. Mai 2025 einen Antrag auf Kinderzuschlag. Unterlagen über die maßgeblichen Kosten liegen für die Monate ab März 2024 vor. Da das Haus aber erst im Laufe des Jahres 2024 bezogen wurde und deshalb nicht für das gesamte Kalenderjahr 2024 Kosten angefallen sind, sind nur die durchschnittlichen Kosten aus höchstens zwölf Monaten vor Antragstellung zu berücksichtigen. Das sind in diesem Fall die Kosten aus den Monaten Mai 2024 bis April 2025.

C.3.2 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern

(1) Einkommen der Eltern, das deren eigenen Bedarf übersteigt, und **erhebliches** Vermögen der Eltern wirken sich mindernd auf den Gesamtkinderzuschlag aus, § 6a Absatz 6 BKGG.

(2) ¹Kommt eine Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird der Gesamtkinderzuschlag gemindert, ohne dass eine Zuordnung des verbleibenden Betrags zu einzelnen Kindern erfolgt. ²Eine Ausnahme dazu bilden Patchworkfamilien ([siehe DA C.3.2.1.3 Absatz 6](#)).

C.3.2.1 Einkommen der Eltern

C.3.2.1.1 Einkommensbegriff

(1) ¹Für die Minderung des Gesamtkinderzuschlags ist das Einkommen der Eltern nach § 11 SGB II maßgebend. ²Als Einkommen zu berücksichtigen sind somit Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge. ³Die [FW §§ 11-11b SGB II](#) und [FW § 9 SGB II](#) sind zu beachten.

(2) ¹Als Einkommen der Eltern gilt nach § 6a Absatz 5 Satz 2 BKGG das Einkommen, das die dort genannten Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, erzielen. ²Dabei kann es sich um alleinerziehende Elternteile, Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner sowie in eheähnlichen Gemeinschaften zusammenlebende Paare handeln. ³Es wird also auch das Einkommen und Vermögen einer Person berücksichtigt, die kein Elternteil des Kindes ist, für das Kinderzuschlag beantragt wird, und zwar auch dann, wenn diese Person kein Kindergeld für dieses Kind beanspruchen kann. ⁴Das vom Kind selbst erzielte Einkommen wird nicht als Einkommen der Eltern berücksichtigt.

⁵Im Gegensatz zu dem Kindeseinkommen gibt es bei den Eltern keine vorrangigen Leistungen. ⁶Die Eltern können im Kinderzuschlag nicht zur Erzielung eines höheren Einkommens, zur Minderung der Ausgaben oder zur Beantragung anderer Leistungen aufgefordert werden.

(3) ¹Soweit es für die Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt wird, ist Kindergeld (sowohl Kindergeld nach dem BKGG als auch solches nach dem EStG) für zur BG gehörende Kinder kein Einkommen der Eltern, sondern nach § 11 Absatz 1 SGB II dem Kind als Einkommen zuzuordnen. ²Das Kindergeld ist in der nach § 66 Absatz 1 EStG bzw. § 6 Absatz 1 BKGG festgelegten Höhe dem jeweiligen Kind zuzuordnen. ³Soweit das Kindergeld nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt wird, weil das Kind über eigenes Einkommen und/oder Vermögen verfügt, mit dem es seinen Bedarf decken kann, wird das Kindergeld als Einkommen der Eltern berücksichtigt. ⁴Bei der Frage, ob das Kind seinen Bedarf mit seinem eigenen Einkommen decken kann, ist auf die 45 Prozent-Regelung des § 6a Absatz 3 Satz 3 BKGG abzustellen. ⁵Das heißt, das Kindergeld wird nur als Einkommen der Eltern berücksichtigt, **wenn es nicht dafür** benötigt wird, den Bedarf des Kindes zu decken, weil das Kind seinen Bedarf mit 45 Prozent seines Einkommens selbst decken kann.

Kindergeld als Einkommen der Eltern

Beispiel 1:

Ein Kind, 5 Jahre, erhält Unterhalt in Höhe von 600 EUR.

SGB II-Bedarf (357 EUR RB + 150 EUR BdU)	507 EUR
Auf den Bedarf anzurechnendes Einkommen	
(45 % von 600 EUR)	270 EUR
Ungedeckter Restbedarf	237 EUR
Kindergeld	259 EUR
Den Bedarf übersteigendes Kindergeld	22 EUR

Ergebnis: Der Anspruch auf Kinderzuschlag ist für das 5jährige Kind abzulehnen, da es seinen Bedarf deckt. Bei der Berechnung des Kinderzuschlags für mindestens ein weiteres Kind in der BG sind die 22 EUR Kindergeld bei dem antragstellenden Elternteil in der BG als sonstiges Einkommen zu berücksichtigen.

Beispiel 2 (wie Beispiel 1, aber höhere BdU):

SGB II-Bedarf (357 EUR RB + 300 EUR BdU)	657 EUR
Auf den Bedarf anzurechnendes Einkommen	270 EUR
Ungedeckter Restbedarf	387 EUR
Kindergeld	259 EUR
Den Bedarf übersteigendes Kindergeld	0 EUR

Ergebnis: Das Kindergeld wird vollständig zur Deckung des Bedarfes des Kindes benötigt. Es erfolgt kein Übertrag von Kindergeld auf den antragstellenden Elternteil.

(4) ¹Das Kindergeld für außerhalb des Haushaltes lebende Kinder ist grundsätzlich Einkommen der Eltern. ²Das Kindergeld ist nur dann nicht als Einkommen der Eltern zu berücksichtigen, wenn die Weiterleitung an das jeweilige Kind oder einen Dritten (Abzweigung) explizit nachgewiesen wird. ³Eine Prüfung von Amts wegen ist nicht vorzunehmen. ⁴Stellt das Kind einen Abzweigungsantrag, ist nicht automatisch davon auszugehen, dass bislang eine Weiterleitung erfolgt ist. ⁵**In den Fällen, in denen ein volljähriges Kind Leistungen nach dem SGB XII erhält, ist das Kindergeld Einkommen desjenigen, der es erhält (§ 82 Absatz 1 Satz 3 SGB XII).**

(5) ¹⁶Das Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird bei Vollzeitpflege (§ 39 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII) und bei Tagespflege (§ 23 SGB VIII) gezahlt. ¹⁷Die Vergütung der Pflegepersonen setzt sich bei beiden Vorschriften aus Pflegegeld (Aufwendungsersatz) und einem Erziehungsbeitrag (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen. ¹⁸Der Aufwendungsersatz stellt kein Einkommen der Pflegeperson dar. ¹⁹Der Betrag des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird, ist hingegen ab dem dritten Pflegekind zu berücksichtigen (siehe [FW § 11 SGB II, Rz. 11.86](#)).

Pflegegeld

(6) ¹Gehören vom SGB II-Leistungsbezug ausgeschlossene Rentnerinnen und Rentner mit einer Altersrente zur BG, wird deren bereinigtes Einkommen auf ihren Bedarf (bestehend aus Regelbedarf, Wohn-

Einkommen aus Altersrente

anteil und etwaigen Mehrbedarfen) angerechnet. ²Ggf. übersteigendes Einkommen ist auf den Restbedarf der BG zu übertragen (siehe auch [DA D.2](#)).

(7) ¹Als Einkommen **muss** auch die Erfüllung eines Erstattungsanspruchs **durch einen anderen Leistungsträger bei einem SGB II-Träger** in Betracht kommen, selbst wenn der Zufluss nicht direkt bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller erfolgt. ²Dies ist der Fall bei der Erfüllung von Erstattungsansprüchen aus vorrangigen Leistungen nach § 12a SGB II (**Rente, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld oder Unterhaltsvorschuss etc.**) gegenüber dem SGB II-Träger.

³Entscheidend ist nur, dass der Erstattungsbetrag im BMZ gezahlt wurde, also dem erstattungsberechtigten SGB II-Träger zugeflossen ist. ⁴**Zu berücksichtigen ist die Nachzahlung nur in der Höhe, die dem Kunden im BMZ tatsächlich im Rahmen der Vorleistung durch das Jobcenter zur Verfügung stand.** ⁵Würde die Erfüllung des Erstattungsanspruchs gegenüber dem SGB II-Träger nicht als Einkommen berücksichtigt werden, hätte dies zur Folge, dass längere Bearbeitungszeiten oder Unsicherheiten, ob ein Anspruch auf eine vorrangige Leistung besteht, ggf. zu Lasten eines möglichen Anspruchs auf Kinderzuschlag gehen könnten.

Rückwirkende Bewilligung einer Sozialleistung mit Erstattungsanspruch des SGB II-Trägers

Beispiel 1:

Die Antragstellerin hat am 10. Juni 2024 eine Rente wegen Alters beantragt. Bis über die Rente entschieden wird, erbringt der SGB II-Träger Leistungen und hat bereits einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Rententräger geltend gemacht. Nachdem die Rente am 5. Juli 2025 für **den Zeitraum ab 01. Juli 2024 monatlich in Höhe von 1.071,43 Euro** bewilligt wurde, überweist der Rententräger die gesamte Nachzahlung **Juli 2024 bis einschließlich Juli 2025 in Höhe von 13.928,53 Euro (13 Monate x 1.071,43 Euro) zur Erfüllung des Erstattungsanspruchs an den SGB II-Träger.**

Zusammen mit dem Einkommen ihres Ehemannes würde die Rente der Antragstellerin für einen Anspruch auf Kinderzuschlag reichen. Sie stellt daher am 13. August 2025 einen Antrag. **Der Bemessungszeitraum ist Februar 2025 bis Juli 2025.** Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens ist die im Juli an den SGB II-Träger zur Erfüllung des Erstattungsanspruchs überwiesene **Nachzahlung der Rente nur für die Monate Februar 2025 bis einschließlich Juli 2025 in Höhe von monatlich 1.071,43 Euro** zu berücksichtigen. **Die Restzahlungen betreffen Monate außerhalb des BMZ und sind daher für den KiZ-Antrag im August irrelevant.**

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, nur dass, nachdem die Rente am 5. Juli 2025 bewilligt wurde, der Rententräger einen Teil der Rente zur Erfüllung des Erstattungsanspruchs an den SGB II-Träger überweist **(13 Monate a 900,00 Euro = 11.700 Euro)** und den restlichen Betrag an die Antragstellerin **(13 Monate a 171,43 Euro = 2.228,59 Euro).**

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens ist die im Juli an den SGB II-Träger zur Erfüllung des Erstattungsanspruchs überwiesene Rente **nur für die Monate Februar 2025 bis einschließlich Juli 2025 zu berücksichtigen (6 Monate a 900,00 Euro = 5.400,00 Euro).** Zudem ist die **Nachzahlung an die Antragstellerin selbst vollständig in Höhe von 2.228,59 Euro als Einmalzahlung** zu berücksichtigen.

⁶Handelt es sich dagegen um die Erfüllung von Erstattungsansprüchen zwischen Trägern von Leistungen, die jeweils für sich als Einkommen im Kinderzuschlag berücksichtigt werden können (z. B. Arbeitslosengeld und Rente), ist der Erstattungsbetrag nicht als Einkommen für den Kinderzuschlag zu berücksichtigen, um eine Doppelberücksichtigung zu vermeiden.

Beispiel 3:

Ein Elternpaar beantragt Kinderzuschlag im Januar 2026. Im BMZ Juli 2025 bis Dezember 2025 wurde Arbeitslosengeld nach dem SGB III durch die Agentur für Arbeit gezahlt. Der Antragsteller hatte zu Beginn des Leistungsbezugs nach dem SGB III (im Juli 2025) einen Rentenantrag gestellt, der im Dezember 2025 bewilligt wird. Die Nachzahlung geht im Dezember 2025 in voller Höhe an die Agentur für Arbeit, da die Rente geringer ist als der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Die an den SGB III-Träger erstattete Rentennachzahlung ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Als Einkommen ist nur das tatsächlich zugeflossene Arbeitslosengeld anzuerkennen.

⁷Ergeht über die Erstattung hinaus eine Nachzahlung an den Berechtigten, ist diese entsprechend den §§ 11 ff. SGB II als Einkommen beim Kinderzuschlag zu beachten.

Beispiel 4:

Wie oben, nur dass die **Rentennachzahlung** höher ist als der Erstattungsanspruch.

Die Nachzahlung wird im Dezember in Höhe des Erstattungsanspruchs an die Agentur für Arbeit und der darüber hinaus gehende Betrag an den Antragsteller ausgezahlt.

Die im BMZ erfolgte Erstattung an den SGB III-Träger ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Bei dem an den Antragsteller im BMZ überwiesenen Teil der Rentennachzahlung handelt es sich um neben dem tatsächlich gezahlten Arbeitslosengeld zu berücksichtigendes Einkommen. Die Rentennachzahlung ist **zusätzlich** als Einmalzahlung zu berücksichtigen.

⁸**Erstattet die Krankenkasse zu viel gezahlte Beitragszahlungen aus einer privaten Krankenversicherung, weil eine Nachberechnung aufgrund einer Beitragsanpassung erfolgte, ist diese als einmaliges Einkommen in voller Höhe beim Kinderzuschlag anzurechnen.**

(8) ¹Einnahmen sind nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn dies in § 6a Absatz 5 BKGG sowie § 11 Absatz 1, § 11a SGB II und § 1 Bürgergeld-V ausdrücklich bestimmt ist. ²§ 6a Absatz 5 BKGG bestimmt ausdrücklich, dass Wohngeld und Kinderzuschlag nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. ³Mutterschaftsgeld **nach § 19 Mutterschutzgesetz - MuSchG** stellt seit dem 1. Juli 2023 kein Einkommen mehr dar (§ 11a Absatz 1 Nr. 6 SGB II). ⁴**Dies gilt auch für Mutterschaftsgeld über dem Betrag von 13,00 Euro kalendertäglich hinaus, soweit es in einem Bescheid der Krankenkasse als Mutterschaftsgeld bezeichnet wird.** ⁵Baukindergeld und das Bayerische Familiengeld werden ebenfalls nicht als Einkommen berücksichtigt.

Rückwirkende Bewilligung einer Sozialleistung mit Erstattungsanspruch zwischen Leistungsträgern

Rückwirkende Beitragsanpassung privater Krankenversicherung

Kein Einkommen

(9) ¹Für Auszubildende/Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, wird zusätzlich zur Ausbildungsförderung ein Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG bzw. § 64 Absatz 3 SGB III gewährt. ²Der Kinderbetreuungszuschlag beträgt aktuell 160 EUR für jedes Kind. ³Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG, § 64 Absatz 3 SGB III wird als zweckbestimmter Teil der Ausbildungsförderung nicht als Einkommen angerechnet.

Kinderbetreuungszuschlag

(10) ¹Die Berechtigten können während des laufenden Bezuges von Kinderzuschlag ggf. ergänzend Leistungen nach dem SGB II beziehen. ²Diese Leistungen sind kein Einkommen und werden nicht berücksichtigt. ³Unter Umständen entstehende Nachzahlungen im Kinderzuschlag bei Folgebewilligungen sind für einen eventuellen Erstattungsanspruch des Grundsicherungsträgers einzubehalten.

Beispiel:

Familie M. bezieht von April 2025 bis September 2025 Kinderzuschlag. Im August 2025 endet der Minijob von Frau M. und sie beziehen ab August 2025 noch zusätzlich Bürgergeld. Im Oktober 2025 stellt Familie M. erneut einen Antrag auf Kinderzuschlag. Aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entsteht ein neuer Anspruch auf Kinderzuschlag für Oktober 2025 bis März 2026. Das bezogene Bürgergeld ab August 2025 ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Der SGB II-Träger ist über die weitere Bewilligung zu informieren. Bei einer verzögerten Bearbeitung des Kinderzuschlags ist die Nachzahlung des Kinderzuschlags für einen eventuellen Erstattungsanspruch des SGB II-Trägers einzubehalten.

(11) ¹Die Aufzählung der Absetzbeträge in § 11b SGB II ist abschließend. ²Dort nicht als Absetzbeträge aufgeführte Belastungen können nicht berücksichtigt werden. ³Zur Berücksichtigung titulierter Unterhaltsansprüche vergleiche FW zu [§§ 11 - 11b SGB II, Rz. 11.162 ff.](#)

Absetzbeträge

⁴Werden bei der Erstantragstellung Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung geltend gemacht, sind diese vom Einkommen in tatsächlich nachgewiesener Höhe abzusetzen. ⁵In einem folgenden Bewilligungsabschnitt sind nur noch die angemessenen Beiträge höchstens in Höhe des Basistarifs⁹ zu berücksichtigen. ⁶Hierauf ist im Bewilligungsbescheid entsprechend hinzuweisen.

Beiträge zu privater Kranken- und Pflegeversicherung

(12) ¹Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kfz-Haftpflichtversicherungen orientiert sich grundsätzlich an der Anzahl der volljährigen Personen in der Bedarfsgemeinschaft. ²Ausnahmsweise kann aber auch die Kfz-Haftpflichtversicherung für nicht volljährige Personen in der Bedarfsgemeinschaft abgesetzt werden, wenn diese für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlich ist.

Kfz-Haftpflichtversicherung

³Wird ein Nachweis für die Kfz-Versicherung nicht oder unvollständig erbracht und ergibt sich aus weiteren Nachweisen, die sich auf die Werbungskosten auswirken, nichts Gegenteiliges, gilt die Vermutung, dass die Kosten für die Kfz-Versicherung,

⁹ Die aktuelle Höhe ist den „[Wesentlichen Eckwerten des SGB II](#)“ zu entnehmen.

ggf. im Zusammenspiel mit weiteren Werbungskosten, die 100 Euro-Pauschale gem. § 11 b Absatz 2 nicht überschreiten. ⁴Es müssen keine weiteren Nachweise angefordert werden.

⁵Werden vollständige Nachweise für die Kfz-Versicherung erbracht, sind diese zu prüfen und der monatliche Betrag für die Haftpflichtversicherung (ohne Schutzbrief) als Werbungskosten zu berücksichtigen.

(13) ¹Kinderbetreuungskosten können grundsätzlich als notwendige Ausgaben im Sinne des § 11b Absatz 1 Nr. 5 SGB II berücksichtigt werden. ²Das gilt auch, wenn ein Elternteil keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und daher die Kinderbetreuung sichern könnte. ³Erforderlich für die Berücksichtigung als notwendige Ausgaben ist, dass die Ausgaben mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind. ⁴Dem Wortlaut von § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB II zufolge muss es sich dabei nicht zwingend um Erwerbseinkommen handeln, so dass ein Abzug auch von sonstigem Einkommen vorgenommen werden kann, sofern eine Verbundenheit der Aufwendungen mit der Erzielung des Einkommens vorliegt (vgl. BSG-Urteil vom 27.09.2011, B 4 AS 180/10 R). ⁵Eine solche Verbundenheit kann bezüglich Kinderbetreuungskosten im Zusammenhang mit Erwerbseinkommen immer angenommen werden. ⁶Gleiches gilt im Zusammenhang mit Entgeltersatzleistungen (vgl. BSG aaO). ⁷Übersteigen die Kinderbetreuungskosten das Nettoeinkommen der Person, die die Kosten geltend gemacht hat, können sie auch vom Einkommen der Partnerin oder des Partners abgesetzt werden, sofern auch hier eine Verbundenheit der Aufwendungen mit der Erzielung des Einkommens angenommen werden kann. ⁸Ein Abzug vom Vermögen ist nicht möglich.

Kinderbetreuungs- kosten

⁹Es ist zu beachten, dass ausschließlich die reinen Betreuungskosten für die Kinder absetzbar sind. ¹⁰Der Anteil für das Essen oder sonstige Kosten können nicht einkommensmindernd herangezogen werden.

¹¹Besteht allein aufgrund des Abzugs von Kinderbetreuungskosten kein Anspruch auf Kinderzuschlag, weil das Einkommen nach Abzug der Kinderbetreuungskosten zu gering ist, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II auch über den erweiterten Zugang zu überwinden, so wird den Berechtigten (mit der BK-Vorlage kiz-09) folgendes Wahlrecht hinsichtlich der Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten eröffnet:

Wahlrecht

1. Die Berechtigten verzichten schriftlich auf die Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten als Abzugsposten, so dass der Kinderzuschlag gewährt werden kann.
2. Die Berechtigten möchten, dass die Kinderbetreuungskosten als Abzugsposten berücksichtigt werden. Wenn sich kein Kinderzuschlagsanspruch errechnet, erfolgt die Ablehnung des Antrages und der Verweis an den Träger für Leistungen nach dem SGB II, da die Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden kann.

¹²Bei der Aufklärung über das Wahlrecht ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sich Bezieherinnen **bzw. Bezieher** von Kinderzuschlag von den **Kinderbetreuungskosten** befreien lassen können.

C.3.2.1.2 Maßgeblicher Bemessungszeitraum für das Einkommen

(1) ¹Für die Anspruchsprüfung ist ein fester BMZ für das Einkommen maßgeblich. ²Der BMZ umfasst die sechs Monaten vor Beginn des BWZ.

Beispiel 1:

Am 25. Juni 2025 wird ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt. Der BWZ umfasst die Monate Juni 2025 bis November 2025. Der BMZ umfasst die Monate Dezember 2024 bis Mai 2025.

Beispiel 2:

Wegen Änderung der Zusammensetzung der BG wird eine Kinderzuschlagsbewilligung ab August 2025 aufgehoben. Der Aufhebungsbescheid geht der Kinderzuschlagsberechtigten erst am 2. Oktober zu, sie beantragt am 30. Oktober den Kinderzuschlag neu. BWZ ist der Zeitraum von August 2025 bis Januar 2026 (vgl. [DA E.2.2.3](#)). BMZ ist der Zeitraum von Februar 2025 bis Juli 2025.

(2) ¹Für die Anspruchsprüfung ist das in dem festen BMZ zugeflossene Einkommen maßgeblich. ²Das in den Monaten des BMZ erzielte Einkommen wird monatlich bereinigt. ³Anschließend wird das Einkommen addiert und das Gesamteinkommen durch sechs geteilt, um den Durchschnittsbetrag zu ermitteln. ⁴Im BMZ zugeflossene einmalige Einnahmen sind ebenfalls zu berücksichtigen. ⁵Leistungen nach dem SGB II sind dagegen nach § 6a Absatz 5 Satz 1 BKGG in Verbindung mit § 11a SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der Antrag auf Kinderzuschlag wird am 5. Februar 2025 gestellt. BMZ ist der Zeitraum von August 2024 bis Januar 2025. Im August 2024 hat die Antragstellerin nur Leistungen nach dem SGB II bezogen. Von September 2024 bis Januar 2025 hat die Antragstellerin Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielt und ergänzend Leistungen nach dem SGB II erhalten. Als Einkommen im BMZ ist nur das Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit von September 2025 bis Januar 2025 zu berücksichtigen. Diese Beträge sind zu **bereinigen**, zu addieren und durch sechs zu teilen.

(3) ¹Die Einkommensermittlung erfolgt nach §§ 11 bis 11b SGB II. ²Die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens ist getrennt für jede Person vorzunehmen. ³Das Einkommen ist nach der monatlichen Einkommensbereinigung für die Ermittlung des Durchschnittseinkommens zu addieren.

(4) Sämtliche Einnahmen (z. B. auch Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, **Arbeitslosengeld**, Krankengeld, Elterngeld) **werden** nach der monatlich getrennten Bereinigung addiert und durch die Anzahl der Monate des BMZ (immer sechs) geteilt.

Beispiel 1:

In dem BMZ von Dezember 2024 bis Mai 2025 wird für die Monate Dezember bis März bereinigtes Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit von monatlich 1.550 EUR erzielt und für April und Mai 2025 Krankengeld von monatlich 860 EUR. Darüber hinaus fließt im Januar 2025 bereinigtes Weihnachtsgeld von 800 EUR zu.

Das monatlich anzurechnende Einkommen ermittelt sich aus

Berechnung	in EUR
4 x 1.550 EUR für Dezember 2024 bis März 2025	6.200 EUR
zzgl. 2 x 860 EUR für April und Mai 2025	1.720 EUR
zzgl. Weihnachtsgeld	800 EUR
Summe gesamt	8.720 EUR
Durchschnitt monatlich (geteilt durch 6)	1.453,33 EUR

Für die Berechnung wird das durchschnittliche Einkommen von 1.453,33 EUR berücksichtigt. Die einmalige Einnahme Weihnachtsgeld wird mit in die Berechnung einbezogen.

Beispiel 2:

In dem BMZ von Dezember 2024 bis Mai 2025 wird für die Monate Dezember bis Januar kein Einkommen und für die Monate Februar bis Mai bereinigtes Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit von monatlich 1.550 EUR erzielt.

Das monatlich zu berücksichtigende Einkommen ermittelt sich aus

Berechnung	in EUR
4 x 1.550 EUR für Februar bis Mai 2025	6.200 EUR
Durchschnitt monatlich (geteilt durch 6)	1.033,33 EUR

Für die Berechnung wird das durchschnittliche Einkommen von 1.033,33 EUR berücksichtigt.

(5) ¹Es ist auch dann auf den BMZ von sechs Monaten abzustellen, wenn in diesem Zeitraum kein Einkommen erzielt wurde. ²Das betrifft u. a. Fälle, in denen lediglich SGB II-Leistungen bezogen wurden und keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. ³In Fällen, in denen der SGB II-Bezug durch Aufnahme einer Beschäftigung überwunden wird, ist daher weder der BMZ auf die Monate der Erwerbstätigkeit zu beschränken noch auf das zu erwartende Einkommen abzustellen. ⁴Maßgeblich sind auch hier die sechs Monate vor Antragstellung, so dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag ggf. erst nach einigen Monaten der Erwerbstätigkeit in Betracht kommt. ⁵Zur Vermeidung monatlicher Anträge besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer individuellen Beratung über die Rechtslage zu informieren. ⁶Hierbei ist zwingend darauf hinzuweisen, dass die Beratung für die Zukunft auf einer fiktiven Berechnung beruht.

C.3.2.1.3 Minderung des Gesamtkinderzuschlags durch Elterneinkommen

(1) ¹Der Gesamtkinderzuschlag wird um das den Gesamtbedarf der Eltern übersteigende Einkommen gemindert. ²Dabei mindert Erwerbseinkommen den Gesamtkinderzuschlag um 45 Prozent des Betrags, den die monatlichen Erwerbseinkünfte den Gesamtbedarf der Eltern übersteigen. ³Anderes Einkommen der Eltern mindert den Gesamtkinderzuschlag in voller Höhe, also zu 100 Prozent. ⁴Zu den anderen Einnahmen gehören z. B. Krankengeld, **Arbeitslosengeld**, **Elterngeld** und Renten.

Erwerbseinkommen

(2) ¹Der Begriff der Erwerbseinkünfte in § 6a Absatz 6 Satz 2 BKGG stimmt mit dem Begriff des Einkommens aus Erwerbstätigkeit in § 11b Absatz 3 SGB II überein. ²Erwerbseinkünfte im Sinne von § 6a Absatz 6 Satz 2 BKGG sind Einkünfte aus einer nichtselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit. ³Die Tätigkeit muss darauf gerichtet sein, unter Einsatz der Arbeitskraft Erträge zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zu erzielen (BVerwG, Urteil vom 21. Juli 1994, [5 C 32/91](#), [BVerwGE 96, 246](#)). ⁴Der zeitliche Umfang der Arbeitszeit oder das Bestehen von Sozialversicherungspflicht sind unerheblich.

⁵Erwerbseinkünfte sind auch:

- das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen oder kurzfristigen Tätigkeit,
- die Ausbildungsvergütung von Personen in betrieblicher Berufsausbildung,
- das Arbeitsentgelt von Personen, die gemeinnützige Arbeit leisten,
- das Arbeitsentgelt von Personen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, sowie
- das Insolvenzgeld, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und das Kurzarbeitergeld als Lohnersatz bei einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis.

(3) Keine Erwerbseinkünfte sind

- Entgeltersatzleistungen wie z. B. **Arbeitslosengeld**, Krankengeld oder
- Sonstige Einkünfte z. B. aus Vermietung/Verpachtung, Unterhaltsansprüchen.

(4) ¹Wenn das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist nach § 6a Absatz 6 Satz 2 BKGG davon auszugehen, dass die Überschreitung des Gesamtbedarfs der Eltern vorrangig durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird. ²**Dies gilt nur**, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile für sich genommen den Gesamtbedarf übersteigt.

Anrechnungsreihenfolge

Beispiel:

Die alleinerziehende Mutter T. hat zwei Kinder (8 und 11 Jahre) und erhält

Berechnung	in EUR
Unterhalt	450 EUR
Zu berücksichtigende Erwerbseinkünfte	600 EUR
Zu berücksichtigende Gesamteinkünfte	1050 EUR

Mit einem Gesamteinkommen von 1050 EUR liegt Frau T. mit 32,32 EUR über ihrem Bedarf von 1017,68 EUR (Regelbedarf von 563 EUR + Mehrbedarf von 202,68 EUR (36 % von 563 EUR) + Wohnkosten in diesem Fall von 252 EUR (63 % von 400 Miete)). Kinderzuschlag wird nach § 6a Absatz 6 Satz 3 BKGG um 14,54 EUR (32,32 EUR x 45%) gemindert.

(5) ¹Wenn die Summe der anderen Einkommensteile für sich genommen den Gesamtbedarf übersteigt, aber außerdem noch Erwerbseinkünfte zu berücksichtigen sind, ist der Gesamtkinderzuschlag zuerst um die den Gesamtbedarf der Eltern übersteigenden anderen Einkommensteile voll zu mindern. ²Anschließend sind die Erwerbseinkünfte anzurechnen.

Beispiel:

Das Rentnerehepaar X., drei Kinder (12, 14, 16 Jahre alt), hat ein monatliches Einkommen von

Berechnung	in EUR
Rente	1.450 EUR
Zu berücksichtigende Erwerbseinkünfte	300 EUR
Zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	1.750 EUR

Bereits die Rente übersteigt den Gesamtbedarf des Rentnerehepaares von 1.412 EUR (Regelbedarf von 1.012 EUR + Wohnkosten in Höhe von 400 EUR) um 38 EUR. Um diesen Betrag wird der Gesamtkinderzuschlag (3 x 297 EUR = 891 EUR) gemindert. Der verbleibende Gesamtkinderzuschlag von 853 EUR (891 EUR – 38 EUR) wird wegen der Erwerbseinkünfte nochmals um 135 EUR (300 EUR x 45 %) gemindert. Der zustehende Kinderzuschlag beträgt 718 EUR (853 EUR - 135 EUR).

(6) ¹Eine Aufteilung des Kinderzuschlags für ein Kind auf mehrere Personen ist nicht möglich. ²Jedoch kann sich in einer BG mit Stiefkindern ergeben, dass jeweils die leiblichen Elternteile kindergeldberechtigt für ihr Kind sind und somit der Gesamtkinderzuschlag aufzuteilen ist. ³In diesem Fall ist die Minderung des verbleibenden Gesamtkinderzuschlags entsprechend dem Verhältnis vorzunehmen, das dem Anteil der jeweiligen Kinderzuschläge am Gesamtkinderzuschlag entspricht.

Sonderfall: Minderung des Gesamtkinderzuschlags in Patchworkfamilien

Beispiel:

Eine „Patchworkfamilie“ bestehend aus zwei unverheirateten Elternteilen, die je ein eigenes Kind (5 und 8 Jahre) haben, beantragt Kinderzuschlag. Das zu berücksichtigende Elterneinkommen beträgt 1.538 EUR. Das 8-jährige Kind hat eigenes zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 100 EUR. Die Miete beträgt 600 EUR.

Die Mindesteinkommensgrenze von 900 EUR wird mit dem Einkommen der Eltern erreicht.

Ermittlung des Bedarfs der Familie:

Berechnung	in EUR
Elternpaar Regelbedarf je 506 EUR	1.012 EUR
Kind 1 Regelbedarf	390 EUR
Kind 2 Regelbedarf	357 EUR
BdU	600 EUR
Gesamtbedarf	2.359 EUR

Ermittlung des Gesamtbedarfs der Eltern:

Berechnung	in EUR
2 x Regelbedarf 506 EUR	1.012 EUR
Miete x 71%	426 EUR
Gesamtbedarf der Eltern	1.438 EUR

Ermittlung des Gesamtkinderzuschlags:

Berechnung	in EUR
Kind 1: Minderung Kindseinkommen 45 % von 100 EUR 45 EUR anzurechnen 297 EUR – 45 EUR = 252 EUR	252 EUR
Kind 2: Ungeminderter KiZ	297 EUR
Gesamtkinderzuschlag	549 EUR

Das zu berücksichtigende **Erwerbseinkommen** übersteigt den Gesamtbedarf der Eltern um 100 EUR.

Der Gesamtkinderzuschlag ist daher wie folgt zu mindern:

Berechnung	in EUR
Gesamtkinderzuschlag	549 EUR
Abzüglich anzurechnendes Elterneinkommen (100 EUR × 45 %)	45 EUR
Verbleibender Gesamtkinderzuschlag (gerundet nach § 11 Absatz 2 BKGG)	504 EUR

Da vorliegend jeder Elternteil nur für sein Kind kindergeldberechtigt ist, ist den jeweiligen Berechtigten nur der auf ihr Kind entfallende Teil am Kinderzuschlag auszuzahlen. Die Minderung des Gesamtkinderzuschlags ist dabei entsprechend der Anteile am Gesamtkinderzuschlag vorzunehmen.

Anteile	in %
Anteil Kind 1 am Gesamtkinderzuschlag (252 EUR von 549 EUR)	45,90 %
Anteil Kind 2 am Gesamtkinderzuschlag (297 EUR von 549 EUR)	54,10 %

Damit ist die Minderung des Elterneinkommens von 45,00 EUR wie folgt zu verteilen:

Berechnung	in EUR
Kind 1 Minderung 45,90 % von 45 EUR = 20,66 EUR	252 EUR – 20,66 EUR = 231,34 EUR; rund 231 EUR
Kind 2 Minderung 54,10 % von 45 EUR = 24,35 EUR	297 EUR – 24,35 EUR = 272,65 EUR; rund 273 EUR

Mit dem zu berücksichtigenden Elterneinkommen von 1.538 EUR, dem ermittelten Kinderzuschlag von 504 EUR, dem Einkommen des Kindes 1 von 100 EUR und dem zustehenden Kindergeld von 510 EUR (insgesamt 2.652 EUR) wird der Bedarf der Familie von 2.359 EUR gedeckt. Somit ist Kinderzuschlag zu gewähren. Für Kind 1 ergibt sich ein Auszahlungsbetrag von 231 EUR, für Kind 2 sind 273 EUR auszuzahlen.

C.3.2.2 Vermögen der Eltern

Nach § 6a Absatz 5 und 6 BKGG ist Vermögen der Eltern auf den Kinderzuschlag anzurechnen.

C.3.2.2.1 Vermögensbegriff

(1) ¹Der Umfang des zu berücksichtigenden Vermögens richtet sich nach § 12 SGB II. ²Zu berücksichtigen ist Vermögen nur, soweit es erheblich ist. ³Gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 HS 1 SGB II ist Vermögen erheblich, wenn es in der Summe 40.000 EUR für die antragstellende Person sowie 15.000 EUR für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt. ⁴Eine selbstbewohnte Immobilie wie z. B. ein Eigenheim (inklusive Grundstück) oder eine Eigentumswohnung unabhängig von der Größe ist nicht als erhebliches Vermögen zu berücksichtigen (vgl. § 12 Absatz 4 Satz 2 SGB II).

(2) ¹Wenn bei der Antragstellung angegeben wird, dass der Antragstellende, sein(e) Partner(in) und die im Haushalt lebenden Kinder gemeinsam über ein erhebliches Vermögen verfügen, sind die Vermögenswerte der einzelnen Personen in der BG nachzuweisen. ²Zunächst ist zu bestimmen, ob diese Vermögensgegenstände nach § 12 SGB II dem Grunde nach als verwertbares Vermögen anzusehen sind. ³Nicht zu berücksichtigen sind u.a. für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sowie andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie ausdrücklich als Altersvorsorge nach dem Alt-ZertG anerkannt sind (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 2 SGB II). ⁴Soweit die Vermögensgegenstände zu berücksichtigen sind, ist ihr Verkehrswert zu bestimmen.¹⁰ ⁵Der Betrag ist das für die Minderung des Gesamtkinderzuschlags maßgebende Vermögen.

Ermittlung des Vermögens

(3) ¹Der Kinderzuschlag kann bei nicht sofortiger Vermögensverwertung nicht in Form eines Darlehens gewährt werden. ²Liegt berücksichtigungsfähiges Vermögen vor, bei dem ein sofortiger Zugriff bzw. eine sofortige Verwertung nachweislich nicht möglich ist, ist der Kinderzuschlag bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen für einen BWZ zu gewähren. ³Der Antragsteller ist zur Verwertung

¹⁰ Weitere Informationen zur Ermittlung des Verkehrswertes können den [FW § 12, Rz. 12.38 ff.](#) entnommen werden.

aufzufordern. ⁴Im **Folgeantrag** ist jeweils erneut die Verwertbarkeit des Vermögens zu prüfen.

C.3.2.2.2 Maßgeblicher Bemessungszeitraum für das Vermögen

¹Maßgeblicher Zeitpunkt (BMZ) für die Beurteilung des Vermögens ist nach § 6a Absatz 8 Satz 5 BKGG der Beginn des BWZ (erster Tag). ²Während Einkommen alles das ist, was jemand im BMZ wertmäßig dazu erhält, ist Vermögen grundsätzlich alles das, was an Geld, Geldwertern, Sachen und Rechten bereits vorhanden ist (vergleiche BSG-Urteile vom 30.7.2008, B14/7b AS 12/07 R und B14/11 AS 17/07 R). ³Im Rahmen des Kinderzuschlags ist dabei zu berücksichtigen, dass es zu keiner doppelten Berücksichtigung kommen darf, da der BMZ für Einkommen und der BMZ für Vermögen unterschiedlich sind. ⁴Einkommen, das im BMZ zugeflossen ist, darf somit nicht im Antragsmonat als Vermögen berücksichtigt werden.

C.3.2.2.3 Minderung des Gesamtkinderzuschlags durch Vermögen der Eltern

(1) ¹Vom Vermögen der Eltern ist zunächst der Betrag für nicht erhebliches Vermögen, 40.000 EUR für den antragstellenden Elternteil und 15.000 EUR für den/die Partner/in als Freibetrag abzusetzen. ²Übersteigt das Vermögen der antragstellenden Person und ggf. des Partners den Betrag nach Satz 1, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge des Kindes / der Kinder in der Bedarfsgemeinschaft auf die antragstellende Person und ggf. den Partner zu übertragen. (vgl. § 12 Absatz 4 Satz 1 HS 2 SGB II).

(2) ¹Übersteigt das anzurechnende Vermögen der Eltern den ermittelten monatlichen Anspruch auf Kinderzuschlag, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag. ²Der Antrag ist abzulehnen. ³Die Ablehnung gilt grundsätzlich nur für den Antragsmonat und ist mit dem Hinweis zu versehen, dass, sobald das übersteigende Vermögen verbraucht wurde, jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden kann, frühestens aber ab dem Folgemonat der Ablehnung.

(3) ¹Ist das anzurechnende Vermögen niedriger als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag, wird es im ersten Monat des BWZ entsprechend angerechnet. ²Der Kinderzuschlag wird um das anzurechnende Vermögen gemindert. ³Ab dem folgenden Monat ist Kinderzuschlag ohne Minderung wegen des Vermögens zu zahlen.

C.4 Keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II

¹Durch die Zahlung des Kinderzuschlags muss ein ggf. vorhandener ungedeckter Bedarf nach dem SGB II gedeckt sein. ²Das heißt, es darf mit dem Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bestehen (§ 6a Absatz 1 Nr. 3 BKGG). ³Eine Ausnahme besteht lediglich im Rahmen des erweiterten Zugangs (siehe [DA C.4.2](#)). ⁴**Bei der Prüfung des Kinderzuschlags und der Frage, ob Hilfebedürftigkeit besteht, wird auf das Einkommen der letzten sechs Monate abgestellt.** ⁵Dadurch ist es möglich, dass die Prüfung

Ziel des KiZ

des Kinderzuschlags ergibt, dass keine Hilfebedürftigkeit besteht, aufgrund kurzfristiger Änderungen, die sich noch nicht oder noch nicht wesentlich auf das Durchschnittseinkommen ausgewirkt haben, dies aber nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entspricht.

C.4.1 Hilfebedürftigkeitsbegriff

(1) ¹Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II liegt bei Personen vor, die ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihnen in einer BG lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen, sichern können und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhalten. ²Hilfebedürftigkeit im Sinne § 9 SGB II kann nur bei Personen bestehen, die zu einer BG nach § 7 Absatz 3 SGB II gehören. ³Auch die nach § 7 Absatz 1, 4, 4a, SGB II ausgeschlossenen Personen können daher als Berechtigte einen Kinderzuschlag erhalten, wenn sie mit einer/einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine BG bilden (siehe [DA B.3 Absatz 2 Satz 4 ff.](#)).

Hilfebedürftigkeit

(2) ¹Die Feststellung der Bedürftigkeit nach § 9 SGB II ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Bedarfs der BG (Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und laufende Mehrbedarfe) und dem nach §§ 11 – 12 SGB II zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen. ²Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II bleiben unberücksichtigt. ³Einmalige Bedarfe nach § 24 Absatz 3 SGB II und § 21 Absatz 6 und 6a SGB II werden ebenfalls nicht berücksichtigt. ⁴Abweichend vom SGB II sind für die Berechnung der Bedarfe die Verhältnisse maßgebend, die am ersten Tag des BWZ vorliegen (§ 6a Absatz 8 Satz 5 BKGG). ⁵Eine taggenaue Berechnung der Bedarfe ist nicht vorzunehmen.

Beispiel:

Das Kind wird im Antragsmonat 14 Jahre alt.

Heranzuziehen ist der Regelbedarf für ein Kind unter 14 Jahren.

⁶Bei Geburt eines Kindes im Laufe des Antragsmonats, ist der volle Regelbedarf für ein Kind unter sechs Jahren zu berücksichtigen.

⁷Das den Bedarfen der BG gegenüberzustellende Einkommen ermittelt sich nach § 6a Absatz 8 Satz 1 BKGG in Verbindung mit §§ 7, 11-11b SGB II. ⁸Bei der Berechnung des Bedarfs nach SGB II ist der Mietanteil nach den Regelungen des SGB II, das heißt nach Kopfanteil, zu ermitteln.

Berücksichtigung der Wohnkosten zur	Rechtsgrundlage und Auswirkungen
Ermittlung des SGB II-Bedarfs	§§ 20 ff. SGB II - BdU: Kopfanteil
Ermittlung des Gesamtbedarfs der Eltern	§ 6a BKGG - BdU: Anteilige Wohnkosten nach 12. Existenzminimumbericht

⁹Ein Kind, das über eigenes Einkommen verfügt und damit seinen

eigenen Bedarf decken kann, gehört bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II besteht, nicht zur BG. ¹⁰Es wird aber bei der Prüfung, ob das Kind zur BG im Sinne des Kinderzuschlags gehört (vgl. [DA B.3 Absatz 2 Satz 11](#) und [DA C.2.2.1 Absatz 5](#)) zu 100 Prozent berücksichtigt. ¹¹Gehört das Kind zwar zur BG im Sinne des Kinderzuschlags, nicht jedoch zur BG nach dem SGB II, hat dies ggf. weitere Auswirkungen auf die Berechnung, z. B. bei der Höhe der Erwerbstätigenfreibeträge. ¹²Bei der Berechnung des SGB II-Bedarfs sind stets die tatsächlichen Bedarfe der Unterkunft und Heizung des entsprechenden BMZ für Miete und Eigentum anzusetzen (vgl. [DA C.3.1.2.1/ C.3.1.2.2](#)).

(3) ¹Hält sich ein Kind nur zeitweise – im Sinne einer temporären BG - im Haushalt auf, kommt es für die Berücksichtigung der Bedarfe darauf an, um welchen Haushalt es sich handelt: um den Haushalt, in dem sich das Kind überwiegend oder jedenfalls zur Hälfte aufhält und in dem das Kindergeld für dieses Kind bezogen wird, oder um den Haushalt, in dem sich das Kind höchstens zur Hälfte aufhält und in dem kein Kindergeld für dieses Kind bezogen wird. ²Den Kinderzuschlag erhält nur der kindergeldberechtigte Elternteil.

³Hält sich das Kind regelmäßig überwiegend (18 Tage und mehr) beim kindergeldberechtigten Elternteil auf, werden in dessen Haushalt alle Bedarfe – Regel- und Mehrbedarfe des Kindes, BdU des Kindes und der Mehrbedarf für Alleinerziehende – voll berücksichtigt.

⁴Hält sich das Kind regelmäßig etwa zur Hälfte (13-17 Tage) beim kindergeldberechtigten Elternteil und zur Hälfte beim anderen Elternteil auf (sogenanntes Wechselmodell), wird beim kindergeldberechtigten Elternteil bei der Bedarfsermittlung nur der halbe Regelbedarf und die Hälfte der ggf. zu berücksichtigenden Mehrbedarfe des ersten Monats im BWZ für das Kind angesetzt, die BdU und Heizung werden in voller Höhe berücksichtigt. ⁵Das Kindergeld wird bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II besteht, in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass das hälftige Kindergeld an den anderen Elternteil gezahlt wird. ⁶Ist der kindergeldberechtigte Elternteil alleinerziehend, ist im Wechselmodell nur der halbe Mehrbedarf für Alleinerziehende zu berücksichtigen.

Übersicht - temporäre BG beim kindergeldberechtigten Elternteil:

	Regelbedarfe und Mehrbedarfe des Kindes	BdU des Kindes	Mehrbedarf Alleinerziehende
Überwiegender Aufenthalt beim Kindergeldberechtigten (18 und mehr Tage)	Voller Betrag	Volle Berücksichtigung in der BG	Voller Mehrbedarf
Etwa gleicher Aufenthalt beim Kindergeldberechtigten und beim anderen Elternteil (13 – 17 Tage)	Halber Betrag	Volle Berücksichtigung in der BG	Halber Mehrbedarf

Temporäre BG

Temporäre BG beim kindergeldberechtigten Elternteil

⁷Leben außer dem Kind im Wechselmodell weitere Kinder im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils, die sich dauerhaft dort aufhalten, ist der durchschnittliche Mehrbedarf für Alleinerziehende zu berücksichtigenden, der sich wie folgt ermittelt:

⁸Es ist der Mehrbedarf für Alleinerziehende unter Berücksichtigung aller Kinder zu ermitteln sowie der Mehrbedarf für Alleinerziehende unter Berücksichtigung nur der Kinder, die sich dauerhaft im Haushalt aufhalten – also ohne das Kind im Wechselmodell. ⁹Die beiden Werte sind zu addieren und dann durch 2 zu teilen.

Beispiel:

Frau B ist alleinerziehend mit 4 Kindern (3, 6, 14 und 17 Jahre). Das 3-jährige Kind und das 14-jährige Kind leben dauerhaft bei Frau B, das 6-jährige Kind und das 17-jährige Kind leben die Hälfte der Zeit beim Vater.

Unter Berücksichtigung aller 4 Kinder beträgt der Mehrbedarf für Alleinerziehende 48 % des Regelbedarfs der Alleinerziehenden. Unter Berücksichtigung nur der beiden Kinder, die sich dauerhaft im Haushalt der Mutter aufhalten, beträgt der Mehrbedarf für Alleinerziehende 36 % des Regelbedarfs der Alleinerziehenden. Die beiden Werte werden addiert (48 % plus 36 % = 84 %) und dann durch 2 geteilt ($84\% / 2 = 42\%$). Es ist also ein Mehrbedarf für Alleinerziehende in Höhe von 42 % des Regelbedarfs der Alleinerziehenden zu berücksichtigen.

¹⁰Dadurch wird einerseits berücksichtigt, dass sich ein Kind im Wechselmodell und damit etwa die Hälfte des Monats im Haushalt und die andere Hälfte nicht im Haushalt aufhält, andererseits wird angemessen berücksichtigt, dass sich weitere Kinder dauerhaft im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils aufhalten.

¹¹Hält sich das Kind regelmäßig im Haushalt des Elternteils auf, der nicht kindergeldberechtigt ist, kann dieser keinen Kinderzuschlag für das Kind beziehen. ¹²Halten sich aber weitere Kinder in dessen Haushalt auf, für die Kinderzuschlag beantragt wird, ist bei der Ermittlung des Gesamtbedarfs der Familie zu berücksichtigen, dass sich ein weiteres Kind zeitweise im Haushalt aufhält. ¹³Hält sich dieses Kind im Wechselmodell, also etwa zur Hälfte, beim nichtkindergeldberechtigten Elternteil auf, ist in dessen Haushalt bei der Bedarfsermittlung der halbe Regelbedarf des ersten Monats im BWZ für das Kind anzusetzen, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in voller Höhe berücksichtigt. ¹⁴Ist der Elternteil alleinerziehend, ist der Mehrbedarf für Alleinerziehende wie oben beschrieben zu berücksichtigen.

Beispiel:

Herr B ist alleinerziehend mit einem 5-jährigen Sohn. Die Hälfte des Monats lebt auch seine 17-jährige Tochter bei ihm, für die die Kindsmutter das Kindergeld bezieht.

Unter Berücksichtigung beider Kinder beträgt der Mehrbedarf für Alleinerziehende 36 % des Regelbedarfs des Alleinerziehenden. Unter Berücksichtigung nur des Kindes, das sich dauerhaft im Haushalt des Vaters aufhält, beträgt der Mehrbedarf für Alleinerziehende ebenfalls 36 % des Regelbedarfs des Alleinerziehenden. Im Durchschnitt bleibt es damit bei einem Mehrbedarf in Höhe von 36 % des Regelbedarfs des Alleinerziehenden.

Mehrbedarf für Alleinerziehende im Mischfall temporäre BG – normale BG

Temporäre BG beim nichtkindergeldberechtigten Elternteil

¹⁵Hält sich das Kind 1 – 12 Tage beim nichtkindergeldberechtigten Elternteil auf, sind die BdU des Kindes ebenfalls voll zu berücksichtigen, die Regel- und Mehrbedarfe des Kindes werden anteilig entsprechend der Anzahl der Anwesenheitstage berücksichtigt.

Übersicht - temporäre BG beim nichtkindergeldberechtigten Elternteil:

	Regelbedarfe und Mehrbedarfe des Kindes	BdU des Kindes	Mehrbedarf Alleinerziehende
Nicht überwiegender Aufenthalt beim nichtkindergeldberechtigten Elternteil (1 – 12 Tage)	Anteilig entsprechend der Zahl der Anwesenheitstage	Volle Berücksichtigung in der BG	Kein Mehrbedarf
Etwa gleicher Aufenthalt beim Kindergeldberechtigten und beim nichtkindergeldberechtigten Elternteil (13 – 17 Tage)	Halber Betrag	Volle Berücksichtigung in der BG	Halber Mehrbedarf bzw. durchschnittlicher Mehrbedarf, wenn sich weitere Kinder dauerhaft im HH aufhalten

¹⁶Als anzusetzender Tag wird der Tag immer bei dem Elternteil berücksichtigt, bei dem sich das Kind im Verlauf des Kalendertages zuerst aufhält. ¹⁷In der Regel genügt die Angabe der antragstellenden Person, ob sich das Kind regelmäßig 13 – 17 Tage oder 18 und mehr Tage im Haushalt aufhält. ¹⁸Lediglich bei regelmäßigen Anwesenheiten von 1 – 12 Tagen ist die genaue Anzahl der Tage relevant.

Beispiel 1:

Frau B hat zwei Kinder (9 und 12 Jahre) mit unterschiedlichen Vätern. Das 12-jährige Kind lebt im Wechselmodell etwa hälftig bei ihr und beim Kindesvater und das 9-jährige Kind lebt nur beim Kindesvater. Ist bei Frau B der Alleinerziehenden-Mehrbedarf zu berücksichtigen, und wenn ja, in welcher Höhe?

Da das 9-jährige Kind beim Vater lebt, kann die Mutter für dieses Kind keinen Mehrbedarf erhalten. Der Alleinerziehenden-Mehrbedarf richtet sich lediglich nach den Werten für ein Kind und beträgt nach § 21 Absatz 3 SGB II im Grunde 12 %. Allerdings ist der Mehrbedarf aufgrund des Wechselmodells zu halbieren.

Beispiel 2:

Die Kinder Ida und Franz (9 und 12 Jahre) leben im echten Wechselmodell (50/50) und wechseln immer wöchentlich gemeinsam den Haushalt. Für Ida bezieht die Mutter das Kindergeld, für Franz der Vater. Die Mutter beantragt für beide Kinder Kinderzuschlag. Die Kinder sind wie folgt in der Berechnung bei der Mutter zu berücksichtigen:

Kind	Regelbedarf des Kindes	Mehrbedarf des Elternteils wg. Alleinerziehung	BdU des Kindes	Berücksichtigung des Kindergeldes bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit	KiZ-Anspruch
Kind mit Kindergeldanspruch (Ida)	halber Betrag	36 % von 563 EUR für 2 Kinder unter 16 Jahren = 202,68 EUR; davon der halbe Betrag = 101,34 EUR	Voll	Ja	möglich
Kind ohne Kindergeldanspruch (Franz)	halber Betrag	36 % von 563 EUR für 2 Kinder unter 16 Jahren = 202,68 EUR; davon der halbe Betrag = 101,34 EUR	Voll	Nein	abzulehnen

Beispiel 3:

Frau B ist Mutter zweier Kinder, Tina und Max (3 und 12 Jahre) mit unterschiedlichen Vätern. Tina, für die Frau B das Kindergeld bezieht, lebt im echten Wechselmodell und Max lebt überwiegend beim Kindesvater, der für ihn das Kindergeld bezieht. Er besucht seine Mutter an den Wochenenden. Die Mutter beantragt für beide Kinder Kinderzuschlag.

Kind	Regelbedarf des Kindes	Mehrbedarf des Elternteils wg. Alleinerziehung	BdU des Kindes	Berücksichtigung des Kindergeldes bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit	KiZ-Anspruch
Kind mit Kindergeldanspruch (Tina)	halber Betrag	36 % von 563 EUR für ein Kind unter 7 Jahre = 202,68 EUR; davon der halbe Betrag = 101,34 EUR	Voll	Ja	möglich
Kind ohne Kindergeldanspruch (Max)	390 EUR / 30 Tage x Anwesenheitstage (z. B. 4 Wochenende à 2 Tage = 8 Tage) = 104,00 EUR	Keine Berücksichtigung beim Mehrbedarf.	Voll	Nein	abzulehnen

(4) ¹Im Falle einer Internatsunterbringung des Kindes mit regelmäßiger Rückkehr in den Haushalt der Eltern (z. B. an den Wochenenden und während der Ferien) kommt eine Zugehörigkeit zur BG in Betracht. ²In diesen Fällen greift der Leistungsausschluss des § 7 Absatz 4 Nummer 2 SGB II nicht (siehe [FW § 7 SGB II, Rz. 7.104 Absatz 10](#)). ³Es ist wie folgt zu unterscheiden:

Internatsunterbringung

- Wenn die Internatsunterbringung des Kindes vollständig drittfianziert ist und die Eltern nur für den Bedarf aufkommen, der im Rahmen der regelmäßigen Rückkehr in den Haushalt ent-

steht, ist für jeden Anwesenheitstag von mehr als zwölf Stunden (**maßgebend ist der erste Monat des BWZ**) ein Dreißigstel des Regelbedarfs **anzusetzen**; der auf das Kind entfallende Anteil an den Kosten der Unterkunft ist vollständig zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn das Kind im Rahmen einer Maßnahme der Jugendhilfe untergebracht ist und sich nur besuchsweise bei den Eltern aufhält.

- Wenn die Kosten für die Internatsunterbringung des Kindes von den Eltern getragen werden, ist der Bedarf des Kindes in voller Höhe sowie der auf das Kind entfallende Anteil an den Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen.

⁴Für die entsprechende Zuordnung im Einzelfall sind folgende Nachweise anzufordern:

- **Bestätigung der Einrichtung / Pflegestelle über besuchsweisen Aufenthalt bei den Eltern/dem Elternteil und dessen Dauer (für den ersten Monat des BWZ).**
- **Einmaliger Nachweis der Einrichtung / Pflegestelle (Jugendamt o. anderer öffentlicher Leistungsträger) wer die Kosten der Unterbringung und der Besuchsaufenthalte zu tragen hat.**

(5) ¹Bei der Prüfung, ob die Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag beseitigt werden kann, müssen auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung beachtet werden. ²Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht nicht, sofern ergänzend ein Zuschuss nach § 26 SGB II notwendig wäre, weil die gesetzliche Voraussetzung der (vollständigen) Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nicht erfüllt ist (§ 6a Absatz 1 Nr. 3 BKGG).

(6) Wird für den ersten Monat des BWZ ein um Vermögen geminderter Kinderzuschlag gezahlt, ist für die Berechnung, ob Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II überwunden werden kann, das Einkommen, das Vermögen und der um Vermögen geminderte Kinderzuschlag zu Grunde zu legen.

(7) ¹Reichen das Einkommen und Vermögen im Sinne von §§ 11 bis 12 SGB II und der Kinderzuschlag nicht aus, **um** Hilfebedürftigkeit **zu vermeiden**, ist zu prüfen, ob dies unter Einbeziehung des Wohngeldes der Fall wäre. ²Wird **im Antragsmonat** kein Wohngeld gezahlt, ist eine fiktive Wohngeldberechnung durchzuführen (§ 6a Absatz 1 Nr. 3 BKGG). ³Als Berechnungshilfe kann ein für die Region erprobter Wohngeldrechner verwendet werden. ⁴Auch wenn kein Wohngeld beantragt und demzufolge tatsächlich auch kein Wohngeld bezogen wurde, kann der Kinderzuschlag bewilligt werden, wenn mit dem fiktiven Wohngeld keine Hilfebedürftigkeit besteht. ⁵Ein tatsächlicher Wohngeldbezug ist nicht erforderlich.

(Fiktive) Wohngeldberechnung

C.4.2 Erweiterter Zugang

(1) ¹Ergibt die Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach [DA C.4.1](#), dass mit dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen, dem Kinder-

Erweiterter Zugang

zuschlag und ggf. dem Wohngeld höchstens 100 EUR fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden, kann ggf. Kinderzuschlag bezogen werden. ²Mit der Einführung eines erweiterten Zugangs wird Familien in diesen Fällen ermöglicht, den Kinderzuschlag zu erhalten. ³**Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn sie keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, beziehen oder diese beantragt wurden** und Erwerbstätigenfreibeträge bei der Einkommensermittlung berücksichtigt wurden.

(2) ¹Die Prüfung der Hilfebedürftigkeit erfolgt nach den Regelungen in [DA C.4.1](#). ²Im Ergebnis dürfen unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens, dem Kinderzuschlag und dem (ggf. fiktivem) Wohngeld maximal 100 EUR fehlen, damit keine Hilfebedürftigkeit besteht.

(3) ¹Die Ermittlung des Einkommens erfolgt nach den Regelungen in [DA C.3.2.1](#). ²Ein Teil des Elterneinkommens muss aus Erwerbseinkommen bestehen, damit Erwerbstätigenfreibeträge nach § 11b Absatz 2 und 3 SGB II berücksichtigt werden können. ³Die Höhe der Erwerbstätigenfreibeträge muss mindestens 100 EUR betragen.

(4) ¹Die Möglichkeit des erweiterten Zugangs besteht nur, wenn die gesamte BG zu Beginn des BWZ keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhält oder beantragt hat. ²In Einzelfällen kann bei entsprechenden Anhaltspunkten ein Antrag auf Kinderzuschlag, der zum Ende des noch laufenden SGB II-Bezuges gestellt wird, so ausgelegt werden, dass Kinderzuschlag erst für den Zeitpunkt nach Ablauf des SGB II-BWZ beantragt wird.

(5) ¹Ergibt die Berechnung, dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, **dann ist der Kinderzuschlag zu bewilligen**. ²**Im Bewilligungsbescheid ist die antragstellende Person u.a. über den Anspruch über den erweiterten Zugang und die Möglichkeit eines ergänzenden SGB II-/SGB XII-Bezugs im laufenden Bewilligungszeitraum zu informieren**. ³Ein Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II im Sinne des § 46 SGB I ist nicht Voraussetzung.

Ausübung des erweiterten Zugangs

C.4.3 Ergänzender SGB II-Bezug

¹Neben dem Kinderzuschlag kann ggf. ein Anspruch auf ergänzende SGB II-Leistungen bestehen.

²Ergänzende SGB II-Leistungen kommen in Betracht, wenn

- im laufenden BWZ des Kinderzuschlags Änderungen eintreten (z. B. weil die/der Berechtigte die Arbeit verloren hat), aufgrund derer nunmehr trotz Kinderzuschlag und Wohngeld Hilfebedürftigkeit besteht oder
- sich der Berechtigte zwar für den erweiterten Zugang entschieden hat, ihm der Kinderzuschlag dann aber doch nicht ausreicht.

³Ein ergänzender Bezug von SGB II-Leistungen ist bereits ab dem ersten Monat des BWZ möglich.

D Sonderfälle

(1) ¹Personen, die von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind, können dennoch Kinderzuschlag erhalten, wenn sie eine BG mit einer/einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bilden (siehe [DA B.3 Absatz 2 Satz 4](#)). ²Bei diesen Personen sind verschiedene Besonderheiten bei der Berechnung zu berücksichtigen. ³Betroffen hiervon sind insbesondere Auszubildende/Studierende und Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher.

D.1 Auszubildende/Studierende

(1) ¹Auszubildende/Studierende, die vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind, können trotz des Ausschlusses Mitglied einer BG sein und sogar eine BG begründen, da der Leistungsausschluss nur bezüglich der durch die Ausbildung geprägten Bedarfe besteht. ²Dazu gehören die Regelbedarfe und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. ³In diesem Fall ist eine gesonderte Ermittlung des fiktiven SGB II-Bedarfs erforderlich.

(2) ¹Als Bedarf der Auszubildenden/Studierenden ist der Bedarf nach dem SGB II zu Grunde zu legen, das heißt ein fiktiver Regelbedarf nach § 20 SGB II und der Kopfanteil an den (tatsächlichen) Bedarfen der Unterkunft und Heizung. ²Dieser Bedarf ist durch das Einkommen der Auszubildenden/Studierenden zu decken. ³Einkommen der Auszubildenden/Studierenden bleibt bis zu dieser Höhe unberücksichtigt. ⁴Nur den jeweiligen SGB II-Bedarf übersteigendes Einkommen ist auf den Kinderzuschlag anzurechnen. ⁵Mehrbedarfe sind jedoch Bedarfe nach dem SGB II und bei der Ermittlung der Bedarfe der BG zu berücksichtigen.

⁶Der SGB II-Bedarf der übrigen Personen in der BG ist gesondert zu berechnen.

Beispiel 1:

(Ehe-)Paar, ein Kind (5 Jahre alt)

Der Vater (Bruttoverdienst mindestens 900 EUR) arbeitet und die Mutter studiert an der Hochschule (Studium dem Grunde nach förderungsfähig), die monatliche Warmmiete beträgt 300 EUR.

Ermittlung des Bedarfs von Vater und Kind nach dem SGB II (§ 6a Absatz 1 Nr. 3 BKGG):

Berechnung	in EUR
Vater Regelbedarf	506 EUR
Kind Regelbedarf	357 EUR
2/3 der Miete (Vater und Kind)	200 EUR
Gesamtbedarf (maßgeblich für die Prüfung, ob mit Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit besteht)	1.063 EUR

Ermittlung des fiktiven SGB II-Bedarfs der Mutter:

Berechnung	in EUR
Mutter Regelbedarf	506 EUR
1/3 der Miete (Mutter)	100 EUR
Gesamtbedarf (maßgeblich für die Frage des übersteigenden Einkommens der Mutter zur Anrechnung auf den Kinderzuschlag)	606 EUR

Das Einkommen der Mutter bleibt bis zur Höhe des Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (hier: 606 EUR) unberücksichtigt. Bei der Berechnung sind Freibeträge gemäß § 11b SGB II vom BAföG in Abzug zu bringen.

Ermittlung des Gesamtbedarfs der Eltern:

Berechnung	in EUR
Vater Regelbedarf	506 EUR
2/3 der Miete (abzüglich Anteiles der Mutter) ¹¹ x 77 % der Miete	154 EUR
Gesamtbedarf der Eltern (hier nur des Vaters) (maßgeblich für die Frage, ab welcher Grenze elterliches Einkommen den Kinderzuschlag mindert)	660 EUR

Der fiktive SGB II-Bedarf der Mutter bleibt aufgrund des § 7 Absatz 5 SGB II unberücksichtigt.

⁷Bezieht der studierende Elternteil BAföG (nach Abzug der Freibeträge) in Höhe seines fiktiven SGB II-Bedarfs, wird das volle Einkommen des anderen Elternteils beim Kinderzuschlag herangezogen.

⁸Bezieht der studierende Elternteil weniger BAföG als der eigentliche BAföG-Bedarf, weil eigenes Einkommen, Einkommen des Ehegatten oder Einkommen der Eltern auf den BAföG-Bedarf angerechnet wurde, wird die tatsächliche BAföG-Leistung um das im Rahmen der BAföG-Berechnung angerechnete Einkommen erhöht. ⁹Dieser Betrag ist um den Freibetrag nach § 11b Absatz 2b Satz 4 SGB II zu reduzieren, soweit nicht bereits eine Absetzung nach Absatz 2b Satz 1 (gilt nur für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) oder Absatz 2 Satz 1 erfolgt. ¹⁰Übersteigt das danach verbleibende Einkommen den fiktiven SGB II-Bedarf des studierenden Elternteils ist dieses beim Kinderzuschlag zu berücksichtigen. ¹¹Soweit das Einkommen des anderen Elternteils im Rahmen der BAföG-Berechnung angerechnet wurde, ist es von dessen Einkommen abziehen, da es andernfalls doppelt berücksichtigt werden würde. ¹²Liegt das Einkommen des studierenden Elternteils nach Abzug der Freibeträge (weiterhin) unterhalb des fiktiven SGB II-Bedarfs, wird

¹¹ Wohnbedarf alleinstehender Elternteil mit entsprechender Anzahl der Kinder nach dem 12. Existenzminimumbericht der Bundesregierung, weil der Kindesvater nur mit dem Kind leistungsberechtigt ist.

der Differenzbetrag vom Einkommen des anderen Elternteils abgezogen. ¹³Erhält der studierende Elternteil jedoch wegen persönlicher Verhältnisse (Staatsangehörigkeit, Alter, Zweitstudium), trotz grundsätzlicher Förderungsfähigkeit des Studiums, keine Leistung nach dem BAföG, ist dessen Bedarfsdeckung durch Einkommen des anderen Elternteils ausgeschlossen. ¹⁴Das heißt, der Bedarf des studierenden Elternteils bleibt völlig unberücksichtigt. ¹⁵Das Einkommen des anderen Elternteils ist in voller Höhe bei der Berechnung des Kinderzuschlags zu berücksichtigen.

D.2 Rentnerinnen und Rentner

(1) ¹Bezieherinnen **bzw. Bezieher** einer Regelaltersrente¹² erhalten keine Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 7a SGB II). ²Auch Bezieherinnen **bzw. Bezieher** einer Rente wegen voller Erwerbsminderung (für mehr als sechs Monate)¹³ haben wegen fehlender Erwerbsfähigkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn sie nicht in einer BG mit einer erwerbsfähigen Person leben und hierüber Bürgergeld nach dem SGB II beziehen können (§ 7 Absatz 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. §§ 19 Absatz 1 Satz 2, 23 SGB II). ³Diese Personen können zwar als Angehörige von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur BG gehören; sie können aber grundsätzlich keine eigene BG begründen.

⁴Für den Kinderzuschlag bedeutet dies, dass Bezieherinnen **bzw. Bezieher** einer Regelaltersrente oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, die mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer BG leben, einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben können.

**Rentner/innen in BG
mit eLb**

⁵Lebt die Bezieherin/der Bezieher einer Regelaltersrente oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung hingegen nicht mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zusammen (z. B. ein alleinerziehender 66-jähriger Rentner mit seinem 13-jährigen Sohn), kann kein Anspruch auf Kinderzuschlag entstehen. ⁶Reicht das Einkommen nicht aus, den Lebensunterhalt der Rentenbezieherin/des Rentenbeziehers zu decken, besteht nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze nach § 7a SGB II dem Grunde nach Anspruch auf Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII. ⁷Gleiches gilt bei Bezug einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn keine Einbeziehung in eine BG nach dem SGB II erfolgen kann. ⁸Da für Personen, die Anspruch auf eine befristete Erwerbsminderungsrente haben, kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung besteht, ergibt sich ggf. zur Deckung des Bedarfs ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII. ⁹Wenn Bezieherinnen **bzw. Bezieher** einer Altersrente weiterhin zur BG gehören, ist das den eigenen Bedarf übersteigende Einkommen der Rentenbezieherin/des Rentenbeziehers bei der Berechnung des Kinderzuschlags zu berücksichtigen. ¹⁰Es bleibt

**Rentner/in nicht in
BG mit eLb**

¹² Gemeint sind Personen, die die Grenze für die Regelaltersrente erreicht haben.

¹³ Gemeint sind Personen, die nicht erwerbsfähig im Umkehrschluss zu § 8 SGB II sind.

jedoch in Höhe des eigenen Bedarfs unberücksichtigt (vergleiche [FW § 9 SGB II](#)). ¹¹Kann die Person ihren Bedarf aus der Rente hingegen selber nicht decken, so bleibt dies ohne Auswirkung.

Beispiel 1:

Ein Vater mit Bezug einer Altersrente ist der Kindergeldberechtigte für die zwei im Haushalt lebenden Kinder (8 und 10 Jahre alt). Die Mutter ist arbeitslos. Den Antrag auf Kinderzuschlag kann auch der Vater stellen, da er über die erwerbsfähige Mutter der BG im Sinne von § 7 Absatz 3 SGB II angehört. Ein Berechtigtenwechsel ist somit nicht erforderlich.

Die monatliche Altersrente des Vaters beträgt 1.350 EUR, die monatlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung betragen 380 EUR.

Die Mindesteinkommensgrenze (900 EUR) ist durch die Rente des Vaters von 1.350 EUR erreicht. Bei der Berechnung der Höhe des Kinderzuschlags ist die Rente nur zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf des Vaters übersteigt.

Ermittlung des Bedarfs des Rentenbeziehers (Vater):

Berechnung	in EUR
Regelbedarf	506 EUR
Mietanteil (380 EUR / 4)	95 EUR
Gesamtbedarf	601 EUR

Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens:

Berechnung	in EUR
Rente des Vaters	1.350 EUR
Leistungen nach dem SGB XII	0 EUR
Abzüglich Gesamtbedarfes des Vaters	601 EUR
Abzüglich Versicherungspauschale	30 EUR
Zu berücksichtigendes Einkommen	719 EUR

Ermittlung des Bedarfs nach SGB II (§ 6a Absatz 1 Nr. 3 BKGG):

Berechnung	in EUR
Mutter Regelbedarf	506 EUR
3/4 der Miete von 380 EUR (abzüglich Anteiles des Vaters) ¹⁴ x 63 % der Miete	179,55 EUR
Gesamtbedarf der Eltern (hier nur der Mutter)	685,55 EUR

Das anzurechnende Einkommen, konkret die Rente, die zu 100 % auf den Gesamtkinderzuschlag anzurechnen ist, übersteigt um 33,45 EUR den mütterlichen Gesamtbedarf (719 EUR – 685,55 EUR = 33,45 EUR). Es errechnet sich somit ein Kinderzuschlag in Höhe von **560,55 EUR (594 EUR – 33,45 EUR)**. Der Kinderzuschlag ist auf **561 EUR** aufzurunden.

¹⁴ Wohnbedarf Alleinstehende mit entsprechender Anzahl der Kinder

Beispiel 2:

Ein alleinerziehender Vater lebt mit einem 16-jährigen Kind im Haushalt. Der Vater bezieht eine Altersrente in Höhe von 900 EUR. Die monatlichen Bedarfe der Unterkunft und Heizung für die Mitwohnung betragen 360 EUR.

Die Mindesteinkommensgrenze (600 EUR) ist durch die Rente des Vaters von 900 EUR erreicht. Bei der Berechnung der Höhe des Kinderzuschlags ist die Rente nur zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf des Vaters übersteigt.

Ermittlung des Bedarfs des Rentenbeziehers (Vater):

Berechnung	in EUR
Regelbedarf	563 EUR
Mehrbedarf Alleinerziehend	67,56 EUR
Mietanteil (360 EUR / 2)	180 EUR
Gesamtbedarf	810,56 EUR

Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens:

Berechnung	in EUR
Rente des Vaters	900 EUR
Leistungen nach dem SGB XII	0 EUR
Abzüglich Gesamtbedarfes des Vaters	810,56 EUR
Abzüglich Versicherungspauschale	30 EUR
Zu berücksichtigendes Einkommen	59,44 EUR

Der Gesamtbedarf des Vaters ist durch die Rente gedeckt. Das übrige anzurechnende Einkommen in Höhe von 59,44 EUR mindert zu 100 % den Gesamtkinderzuschlag. Es errechnet sich somit ein Kinderzuschlag in Höhe von **237,56 EUR**, der auf **238 EUR** zu runden ist.

¹²Bezieherinnen **bzw. Bezieher** einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, die mit einer erwerbsfähigen Person in einer BG leben, können einen eigenen Anspruch auf Bürgergeld haben (vgl. BSG-Urteil vom 28.11.2018, B 4 AS 46/17 R), sofern keine Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII bezogen werden. ¹³Aus diesem Grund sind bei der Berechnung des Kinderzuschlags in diesen Fällen keine Besonderheiten zu beachten. ¹⁴Insbesondere sind die Sätze 9 bis 11 nicht einschlägig.

(2) ¹Bezieherinnen **bzw. Bezieher** einer vorgezogenen Altersrente (Rentner vor Erreichung der jeweiligen Regelaltersgrenze¹⁵), die nicht mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zusammenleben, haben keinen Anspruch auf Kinderzuschlag. ²Dieser Personenkreis kann aufgrund des Leistungsausschlusses des § 7 Absatz 4 SGB II keine Leistungen nach dem SGB II beziehen und keine BG gründen (vgl. [FW § 7 SGB II, Rz. 7.95](#)).

(3) ¹Bezieherinnen **bzw. Bezieher** sogenannter "Arbeitsmarkttrenten" sind erwerbsfähig im Sinne des § 8 Absatz 1 SGB II. ²Die Betroffenen erhalten diese Leistung vom Rentenversicherungsträger, wenn

Rentenbezug vor Altersgrenze

Arbeitsmarkttrenten

¹⁵ Übergangsregelung in § 235 SGB VI

sie in der Lage sind, zwischen drei und sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein und nach Ansicht des Rentenversicherungsträgers der Arbeitsmarkt für sie verschlossen ist. ³Da die Betroffenen zwischen drei und sechs Stunden täglich arbeiten können, sind sie in der Lage, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, § 8 Absatz 1 SGB II. ⁴Soweit sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 SGB II erfüllen, besteht ein Anspruch auf Bürgergeld. ⁵Die "Arbeitsmarktrente" wird dann auf das Bürgergeld angerechnet. ⁶In diesen Fällen ist eine gewöhnliche KiZ-Berechnung vorzunehmen.

E Allgemeine Verfahrensregelungen

¹Zuständige Familienkasse für die Entscheidung über den Antrag ist in der Regel die für den Wohnort der antragstellenden Person zuständige regionale Familienkasse. ²Abweichende Regelungen sind in § 13 Absatz 1 Satz 2 – 4 BKGG enthalten. ³§ 13 Absatz 3 BKGG eröffnet die Möglichkeit einer Bestimmung einer vom Wohnortprinzip abweichenden Zuständigkeit einheitlich mit der Bearbeitung des Kindergeldes durch Beschluss des Vorstands der BA. ⁴Mit **den Beschlüssen** 129/2022 vom 03.11.2022 und **119/2024 vom 27.11.2024** wurde die Zuständigkeit des Zentralen Kindergeldservice (ZKGS) für bestimmte Personengruppen neu festgelegt und umfasst Kindergeldfälle nach dem EStG bzw. BKGG sowie die dazugehörigen Kinderzuschlagsfälle.

E.1 Bewilligung

(1) Die Bewilligung des Kinderzuschlags erfolgt endgültig für sechs Monate.

Endgültige Entscheidung

(2) ¹Treten während des BWZ Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ein, sind diese unbeachtlich (§ 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG). ²Die Bewilligung ist deswegen nicht aufzuheben oder zu ändern. ³Etwas anderes gilt nur, wenn sich die Zusammensetzung der BG ändert oder der Höchstbetrag des Kinderzuschlags nach § 6a Absatz 2 BKGG neu festgelegt wird (siehe [DA E.2.1](#)).

Beispiel:

Kinderzuschlag wird einer Berechtigten für den BWZ vom 1. März bis 31. August bewilligt. Sie lebt zu diesem Zeitpunkt mit ihrem Ehemann und zwei Kindern zusammen. Am 17. Juni zieht der Ehemann aus der gemeinsamen Wohnung aus. Die Bewilligung des Kinderzuschlags ist ab 01. Juli aufzuheben (Vergleiche [DA E.2.2.1](#)).

(3) War der Bescheid von Beginn an unrichtig, z. B. weil falsche Angaben gemacht wurden oder die Familienkasse bei der Bewilligung versehentlich Angaben falsch berücksichtigt hat, ist die Bewilligung nach §§ 44 und 45 SGB X zu prüfen und ggf. zurückzunehmen. (siehe auch [DA F.1/ F.2](#)).

E.1.1 Bewilligungszeitraum

E.1.1.1 Sechs-Monatszeitraum

(1) ¹Der Kinderzuschlag ist für einen Zeitraum von sechs Monaten zu bewilligen (BWZ). ²Änderungen, die voraussichtlich während des BWZ eintreten (werden) und zu einer Aufhebung führen können, führen nicht zu einer Verkürzung des BWZ. ³Auch eine vorläufige Bewilligung kommt nicht in Betracht.

BWZ von sechs Monaten

(2) ¹Voraussichtliche Änderungen, die im Zeitpunkt der Bewilligung bereits bekannt, aber noch nicht eingetreten sind, führen ebenfalls zu keiner Verkürzung des BWZ. ²In Fällen, in denen sich die Zusammensetzung der BG voraussichtlich ändern wird, z. B. bei SGB X

- voraussichtlicher Geburt eines weiteren Kindes,
- der Absicht, einen gemeinsamen Haushalt mit einem (neuen) Partner/ (einer neuen) Partnerin zu gründen, oder
- der Absicht eines Partners, aus dem gemeinsamen Haushalt auszuziehen,

ist folglich für den BWZ von sechs Monaten zu bewilligen und das Eintreten der Änderung der Verhältnisse abzuwarten.³Auf die Anzeigepflicht ist hinzuweisen.⁴Auch andere Sachverhalte, wie z. B. das voraussichtliche Ende des Kindergeldbezuges oder das Befristungsende eines Aufenthaltstitels, führen nicht zu einer Verkürzung des BWZ.

E.1.1.2 Abweichender Bewilligungszeitraum

(1) Ausnahmen von der Bewilligung für den BWZ von sechs Monaten sind nur dann zulässig, wenn ein Kind während des sechsmonatigen BWZ das 25. Lebensjahr vollendet.

(2) ¹Vollendet ein Kind während des sechsmonatigen BWZ das 25. Lebensjahr, ist der Kinderzuschlag nur bis zum Ablauf des Monats zu bewilligen, in dem das Kind das 25. Lebensjahr vollendet.
²Das gilt auch, wenn in der BG mehrere zu berücksichtigende Kinder leben.

Vollendung 25. Lebensjahr

Beispiel:

Die Antragstellerin stellt am 20. Januar einen Antrag auf Kinderzuschlag für ihre drei Kinder im Alter von 13, 17 und 24 Jahren. Das älteste Kind hat am 17. März seinen 25. Geburtstag.

Der sechsmonatige BWZ würde von Januar bis Juni gehen. Der Kinderzuschlag ist jedoch für alle Kinder nur von Januar bis März zu bewilligen. Für die Zeit ab April ist ein neuer Antrag zu stellen.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft, die nach Antragstellung und nach Beginn des BWZ eingetreten sind, die aber vor der Bewilligung bekannt gegeben worden sind, führen zu einer entsprechenden Verkürzung des Bewilligungszeitraums.

Beispiel:

Die Antragstellerin stellt Ende Januar einen Antrag auf Kinderzuschlag für ihre zwei Kinder Tim und Tom. Ende März teilt ihr Partner die Geburt des dritten Kindes am 20. März mit. Eine Entscheidung über den Antrag ist noch nicht erfolgt.

Aufgrund der Geburt ist der Kinderzuschlag für die Kinder Tim und Tom nur von Januar bis Februar zu bewilligen. Für die Zeit ab März ist mit der Mitteilung vom 20. März konkludent ein neuer Antrag gestellt worden.

E.1.2 Beginn des Bewilligungszeitraums

(1) ¹Nach § 5 Absatz 3 BKGG besteht ein Anspruch auf Kinderzuschlag frühestens ab dem Monat der Antragstellung, soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Der Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung gewährt.

(2) Mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, beginnt der BWZ (§ 6a Absatz 7 Satz 2 BKG).

(3) ¹Ein Antrag kann grundsätzlich auch während eines laufenden BWZ für einen nahtlos anschließenden weiteren BWZ gestellt werden; er ist dann wie ein Antrag zu behandeln, der im Monat nach Ablauf des laufenden BWZ eingegangen ist.

Beispiel:

Kinderzuschlag wurde für den BWZ vom 1. März bis 31. August bewilligt. Am 16. August wird ein neuer Antrag gestellt. Der Antrag ist so zu behandeln wie ein im Laufe des Monats September gestellter Antrag. Neuer BWZ ist also vom 1. September bis 29. Februar.

²Auch bei einer frühzeitigen Antragsstellung gelten weiterhin die Regelungen des § 6a BKG, wie beispielsweise der maßgebliche sechsmonatige Bemessungszeitraum hinsichtlich des zu berücksichtigenden Einkommens, sowie die gewöhnlichen Nachweiserfordernisse. ³Werden mit dem frühzeitigen Folgeantrag nicht alle notwendigen Informationen angegeben und erforderliche Nachweise eingereicht, sind die fehlenden Angaben und Unterlagen mit der BK-Vorlage kiz-02 anzufordern. ⁴Die Frist zur Beibringung der Informationen und Unterlagen ist derart auszuwählen, dass der Kunde die Möglichkeit hat alle erforderlichen Unterlagen (beispielsweise auch den letzten Einkommensnachweis aus dem letzten Monat des BMZ) einzureichen. ⁵Bei Kurzanträgen ist abweichend zu beachten, dass diese erst zum Ende eines laufenden BWZ gestellt werden können, weil dann erst gesichert beurteilt werden kann, dass sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben.

(4) ¹Mit der Bewilligung des Kinderzuschlags ist der Antrag verbraucht. ²Nach Ablauf des BWZ ist ein neuer Antrag zu stellen.

(5) ¹Kann ein Antrag auf Kinderzuschlag erst bewilligt werden, wenn der beantragte BWZ bereits abgelaufen ist, so kann ein neuer Antrag auf Kinderzuschlag innerhalb der Widerspruchsfrist des ergangenen Bewilligungsbescheides gestellt werden. ²Dieser Antrag ist wie ein Antrag zu behandeln, der im Monat nach Ablauf des laufenden BWZ eingegangen wäre.

Beispiel:

Der Antrag auf Kinderzuschlag wurde am 22. September für den BWZ vom 01. Januar bis 30. Juni bewilligt. Am 10. Oktober wird ein neuer Antrag gestellt. Der Antrag ist so zu behandeln wie ein im Laufe des Monats Juli gestellter Antrag. Neuer BWZ ist dann vom 01. Juli bis 31. Dezember.

³In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass mit dem Bewilligungsbescheid gleichzeitig die BK-Vorlage kiz-04 (in der Variante: BWZ bereits beendet) mitübersendet wird.

E.1.3 Rückwirkende Antragstellung

(1) ¹Wird ein Antrag später als im ersten Monat nach Ablauf des bisherigen BWZ gestellt, z. B. drei Monate später, beginnt der neue BWZ mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird. ²Ein nahtloser Bezug des Kinderzuschlags ist dann nicht möglich. ³Insbesondere kann Kinderzuschlag grundsätzlich nicht rückwirkend beantragt werden.

Grundsatz: keine rückwirkende Antragstellung

Beispiel:

Kinderzuschlag wurde für den BWZ vom 1. März bis 31. August bewilligt. Am 2. Oktober wird ein neuer Antrag gestellt. Der Berechtigte erklärt, dass er es im September versäumt hat, den Antrag zu stellen, er aber gerne nahtlos Kinderzuschlag weiterbeziehen möchte. Der neue BWZ beginnt mit dem Oktober. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich. Für den Monat September ist der Antrag abzulehnen, da Kinderzuschlag nicht für Zeiten vor Antragstellung gewährt wird.

(2) ¹Wird ein Antrag auf SGB II-Leistungen abgelehnt, weil vorrangig Kinderzuschlag zu beantragen ist, gilt § 28 SGB X nach § 5 Absatz 3 Satz 2 BKG mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Kinderzuschlag unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern – **jedoch spätestens nach 14 Tagen**) nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung (hier: Bürgergeld) bestandskräftig geworden ist, nachzuholen ist.

Rückwirkende Antragstellung nach § 28 SGB X bei Versagung anderer Leistung

Beispiel:

Der Bürgergeld-Ablehnungsbescheid (Antrag vom 1. Juli) wird an Herrn B. am 15. Juli versandt. Zugang ist somit spätestens am 19. Juli erfolgt (**4-Tagefrist**). Der Bescheid wird am 20. August bindend (Widerspruchsfrist 20. Juli bis 19. August). Herr B. kann bis zum 14. September (Eingangsdatum Familienkasse) einen Antrag auf Kinderzuschlag ab Juli stellen.

²Durch die Vorschrift des § 28 SGB X sollen dann Rechtsnachteile vermieden werden, wenn ein Berechtigter in Erwartung eines positiven Bescheides seinen Antrag auf andere Sozialleistungen nicht gestellt hat. ³Hierbei handelt es sich um eine besondere Art einer materiell wirkenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. ⁴Bei Einhaltung der Antragsfrist wirkt die nachgeholte Antragstellung für die andere Sozialleistung längstens bis zu einem Jahr („absolute Grenze“) zurück.

(3) ¹§ 28 SGB X findet analog Anwendung, wenn in Erwartung einer positiven Entscheidung über einen Antrag auf Kinderzuschlag kein weiterer Antrag auf Kinderzuschlag gestellt wird. ²Wird Kinderzuschlag beantragt, wird in der Regel kein weiterer Antrag gestellt, bis über den ersten Antrag entschieden wurde. ³Die Entscheidung über den Anspruch auf Kinderzuschlag wird jedoch häufig nicht im Antragsmonat erfolgen (können). ⁴Im Falle einer Ablehnung entfaltet diese aber nur Wirkung für den Antragsmonat; für den darauffolgenden Monat könnte bereits ein neuer Antrag gestellt werden. ⁵Wurde dieser Antrag nicht gestellt, weil die Entscheidung über den ersten Antrag noch ausstand, ist § 5 Absatz 3 Satz 2 BKG i. V. m. § 28 Satz 1 SGB X analog einschlägig, so dass rückwirkend Kinderzuschlag beantragt werden kann. ⁶Ein Antrag, der unverzüglich (hier:

§ 28 SGB X analog bei Ablehnung des Antrags auf Kinderzuschlag

bis Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung bestandskräftig geworden ist **zuzüglich weiterer 14 Tage**) nach Zugang der Ablehnung gestellt wird, ist als Antrag ab dem Monat **zu werten**, der dem Monat **folgt**, für den abgelehnt wurde, sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt. ⁷Allein aus dem Umstand, dass der Antragsteller in seinem Antrag einen aktuelleren BMZ angibt, ist noch nicht zu schließen, dass der Antragsteller nicht rückwirkend Kinderzuschlag beantragen möchte.

Beispiel 1:

Die Antragstellerin beantragt am 18. Februar Kinderzuschlag. Über den Antrag wird mit Bescheid vom 7. Mai entschieden. Es erfolgt eine Ablehnung.

Die Ablehnung wirkt nur für den Antragsmonat Februar. Die Antragstellerin hat jedoch erst im Mai die Ablehnung erhalten und eine rückwirkende Antragstellung für den Folgemonat März kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Die Antragstellerin hat jedoch deswegen im März keinen Antrag gestellt, weil die Entscheidung über ihren Antrag aus Februar noch ausstand.

Nach § 28 SGB X analog kann sie die Antragstellung für März nachholen, wenn sie den Antrag unverzüglich nach Zugang der Ablehnungsentscheidung vom 7. Mai stellt.

⁸Ergibt sich auch für den Folgemonat nach der ursprünglichen Ablehnung wieder eine Ablehnung, so ist der Antrag – ggf. Monat für Monat – für die dann folgenden Monate zu prüfen bis einschließlich des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. ⁹Sobald sich bei der Prüfung in einem der Monate ein Anspruch ergibt, beginnt der BWZ dann mit diesem Monat. ¹⁰Für die davorliegenden Monate ist ein Ablehnungsbescheid zu erlassen.

Beispiel 2 wie Beispiel 1:

Die Prüfung des Antrags für März ergibt wiederum, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Somit ist ein Anspruch für April zu prüfen. Die Prüfung ergibt, dass für April die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Damit ist Kinderzuschlag für den BWZ April bis September zu bewilligen. Für März hat eine Ablehnung zu erfolgen.

¹¹Ebenso ist zu verfahren, wenn unverzüglich nach Zugang einer vollständig zurückweisenden Widerspruchsentscheidung **zu einer Ablehnung des Kinderzuschlages** ein neuer Antrag gestellt wird. ¹²Auch in diesem Fall ist der Antrag gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 BKGG i. V. m. § 28 Satz 1 SGB X analog als rückwirkender Antrag für den Folgemonat nach dem Monat, für den abgelehnt oder aufgehoben wurde, anzusehen.

**§ 28 SGB X analog
bei ablehnender Wi-
derspruchsentschei-
dung**

Beispiel 3 wie Beispiel 1, jedoch legt die Antragstellerin gegen den Ablehnungsbescheid vom 7. Mai Widerspruch ein:

Der Widerspruch wird mit Bescheid vom 3. September als unbegründet zurückgewiesen. Die Antragstellerin stellt unverzüglich am 7. September einen neuen Antrag, der als Antrag ab März auszulegen ist. Ergibt sich für März wiederum kein Anspruch ist wie in Beispiel 2 weiter zu verfahren.

¹³Etwas anderes gilt jeweils nur, wenn explizit Kinderzuschlag ab einem späteren Monat beantragt wird. ¹⁴Dann ist der Anspruch nur ab dem Monat, ab dem beantragt wurde, zu prüfen. ¹⁵Auch ein rückwirkender Antrag kann konkludent gestellt werden. ¹⁶Ein Widerspruch

gegen einen **Ablehnungsbescheid** ist jedoch nicht als konkludenter Antrag auszulegen.

E.1.4 Erneute Antragstellung während der laufenden Bearbeitung

(1) ¹Wird noch während eines laufenden Verfahrens (z. B. Bearbeitung des ersten Antrags, Rechtsbehelfsverfahren nach Ablehnung des Antrags) ein neuer Antrag gestellt, kann dies zur Folge haben, dass sich der BWZ des ersten Antrags ausnahmsweise verkürzt. ²Eine Verkürzung des ersten BWZ erfolgt jedoch nur, wenn der neue Antrag aufgrund einer Änderung der Zusammensetzung der BG gestellt wurde.

³Im Falle einer Ablehnung des ersten Antrags ist der neue Antrag als rückwirkender Antrag auszulegen (siehe [DA E.1.3 Absatz 3](#)). ⁴**Im Falle einer Bewilligung des ersten Antrags ist die antragsstellende Person darauf hinzuweisen, dass der zweite Antrag bereits als Folgeantrag im Anschluss des derzeit laufenden BWZ gewertet wird und Nachweise bereits mit einer großzügigen Frist angefordert werden (siehe [DA E.1.2 Absatz 3 Satz 2](#)).**

Beispiel:

A stellt einen ersten Antrag auf Kinderzuschlag im Januar. Noch während der Bearbeitung des ersten Antrags stellt A im April einen neuen Antrag. Im Mai entscheidet die Familienkasse über den ersten Antrag und bewilligt den Antrag von Januar bis Juni. **Der zweite Antrag ist bereits als Folgeantrag zu werten. Mit einer großzügigen Frist sind Unterlagen für den neuen BWZ ab Juli anzufordern (siehe [DA E.1.2 Absatz 3 Satz 2](#)).**

Abwandlung: Der erste Antrag vom Januar wird im Mai abgelehnt.

Der zweite Antrag von April ist nun zu prüfen. Dieser ist als Antrag für den Monat Februar (ggf. März, April, wenn im Februar/März auch kein Anspruch besteht) auszulegen (Siehe DA E.1.3 Absatz 3).

E.1.5 Antragstellung von nicht verheirateten Eltern, mit jeweils eigenen Kindern („Patchworkfamilien“)

(1) ¹Wohnen in dem Haushalt eines unverheirateten Paares sowohl Kinder nur des einen Partners als auch Kinder nur des anderen Partners, die also keine gemeinsamen Kinder sind („Patchworkfamilie“), müssen beide Partner für ihre jeweils eigenen Kinder Kinderzuschlag beantragen. ²Voraussetzung ist auch hier, dass in diesem Haushalt für die Kinder Kindergeld bezogen wird.

Beispiel:

Frau A und Herr B sind nicht verheiratet und leben zusammen mit einem Kind von Frau A aus einer vorherigen Beziehung und einem Kind von Herrn B aus einer vorherigen Beziehung in einem Haushalt. Frau A und Herr B beziehen jeweils Kindergeld für ihr eigenes Kind.

Für das Kind von Frau A kann nur sie Kinderzuschlag beantragen, für das Kind von Herrn B nur er.

³Da jedoch bei Antragstellung weitgehend dieselben Angaben erforderlich sind, kann der Antrag gemeinsam gestellt werden. ⁴In diesem

Änderung der Zusammensetzung der BG

Gemeinsame Antragstellung

Fall ist der Antrag von beiden antragstellenden Elternteilen zu unterschreiben. ⁵Der Antragsvordruck bezieht sich zwar auch hier auf einen Antragsteller und einen Partner. ⁶Der zweite Antragsteller muss seine Angaben als „Partner“ machen und unterschreibt als „zweite antragstellende Person“. ⁷Beide Antragstellenden füllen jeweils die „Anlage Kind“ für ihre eigenen Kinder aus. ⁸Der von den Antragstellenden gemeinsam unterschriebene Antrag wird zusammen mit den Anlagen zunächst in die Kinderzuschlagsakte des ersten Antragstellers abgelegt. ⁹Die Prüfung des Anspruchs erfolgt in einer gemeinsamen Berechnung, die die Umstände der gesamten Familie berücksichtigt ([DA C.3.2.1.3 Absatz 6](#)). ¹⁰Sind Kinder beider antragstellenden Personen von der Bewilligungs- oder Ablehnungsentscheidung betroffen, ergeht ein gemeinsamer Bescheid. ¹¹Sind von der Entscheidung bzw. einem Teil der Entscheidung (z. B. Ablehnung für eines von mehreren Kindern) nur Kinder einer antragstellenden Person betroffen, ergeht für diesen Teil der Entscheidung, ein getrennter Bescheid ausschließlich an den betroffenen Elternteil. ¹²Der Kinderzuschlagsakte der zweiten antragstellenden Person sind alle anspruchsbegründenden Unterlagen sowie eine Kopie der Berechnung des (anteiligen) Kinderzuschlags und, sofern ein gemeinsamer Bescheid ergeht, eine Kopie des Bescheides beizufügen.

Beispiel 1:

Familie B/C stellt einen gemeinsamen Antrag auf KiZ für vier Kinder. Drei Kinder sind Kinder von Frau B, für die Frau B das Kindergeld bezieht. Ein Kind ist Kind von Herrn C, für welches er das Kindergeld bezieht. Die Anspruchsprüfung ergibt, dass für alle Kinder ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht.

Es ergeht ein gemeinsamer Bewilligungsbescheid an die Antragstellenden, Frau B und Herrn C (kiz-36). Dies gilt auch für die Anlage kiz-08 (Bescheinigung BuT). In der Anlage „Berechnungsgrundlage“ zum Bescheid wird der Gesamtkinderzuschlagsbetrag gemäß DA C.3.2.1.3 Absatz 6 anteilig auf beide Elternteile aufgeteilt.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, jedoch hat das Kind von Herrn C bereits das 25. Lebensjahr vollendet.

Da von der jeweiligen Entscheidung jeweils nur Kinder eines Antragstellenden betroffen sind, ist der Bewilligungsbescheid für ihre Kinder nur an Frau B und der Ablehnungsbescheid für sein Kind nur an Herrn C zu versenden.

Beispiel 3:

Familie B/C stellt einen gemeinsamen Antrag auf KiZ für fünf Kinder. Drei Kinder sind Kinder von Frau B, für die Frau B das Kindergeld bezieht. Ein Kind ist Kind von Herrn C und ein Kind ist ein gemeinsames Kind von Frau B und Herrn C, für das Herr C das Kindergeld bezieht. Das Kind von Herrn C aus einer früheren Beziehung hat bereits das 25. Lebensjahr vollendet. Für das gemeinsame Kind und die Kinder von Frau B aus einer früheren Beziehung ergibt sich ein Anspruch auf Kinderzuschlag.

Der Bewilligungsbescheid betrifft Kinder beider Antragstellenden und ergeht daher gemeinsam. Im Bewilligungsbescheid ist daraufhin hinzuweisen, dass für das Kind ohne KiZ-Anspruch ein gesonderter Bescheid ergeht. Das Kind, für das ein gesonderter Bescheid ergeht, ist im gemeinsamen Bewilligungsbescheid namentlich zu benennen. Da der Ablehnungsbescheid nur ein Kind eines Antragstellenden betrifft, erhält nur Herr C den Ablehnungsbescheid.

(2) ¹Die gemeinsame Antragstellung ist nicht zwingend. ²Beide Elternteile der Patchworkfamilie können auch weiterhin getrennt Kinderzuschlag für die jeweils eigenen Kinder beantragen. ³Beide antragstellenden Elternteile erhalten dann jeweils nur für die eigenen Kinder, für welche sie Kinderzuschlag beantragt haben, einen Bescheid. ⁴Geht bei getrennter Antragstellung der Elternteile einer der Anträge erst im nächsten Monat ein (z. B. ein Antrag geht am 31.01. ein und der andere Antrag am 02.02.), richtet sich der Beginn des BWZ nach dem zeitlich ersten Antrag. ⁵Da Kinderzuschlag in der Regel für die gesamte BG beantragt wird, ist für beide Antragstellende der gleiche BWZ zu bilden. ⁶**Zu Besonderheiten bei der Aufhebung der Bescheide siehe [E.2.2.4.](#)**

Getrennte Antragstellung

E.1.6 Kurzantrag

(1) ¹Der Kurzantrag zur Beantragung von Kinderzuschlag wurde im Mai 2020 (E-Mail-Info vom 14. Mai 2020) im Rahmen des „Notfall-Kinderzuschlags“, **anlässlich der Corona-Pandemie** zunächst vorübergehend und seit Oktober 2020 (E-Mail-Info vom 8. September 2020) dauerhaft eingeführt. ²Er kann alternierend zu einem vollständigen Antrag von allen **Antragstellenden** genutzt werden, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) ¹**Grundsätzlich** ist von den Berechtigten ein vollständiger Antrag auf Kinderzuschlag zu stellen. ²Das heißt, dass neben **dem Ausfüllen der Antragsvordrucke** mit den erforderlichen Angaben zu den Verhältnissen im jeweils maßgeblichen BMZ (z. B. Wohnkosten **für Mieterinnen und Mieter** im ersten Monat des BWZ; Einkommen der letzten sechs Monate vor BWZ) auch die entsprechenden Nachweise erbracht werden müssen.

(3) ¹**Im Wechsel zu einem vollständigen Antrag haben Berechtigte die Möglichkeit, im Wege des Kurzantrags Kinderzuschlag zu beantragen.** ²**Die Nutzung des Kurzantrags setzt voraus, dass**

Voraussetzungen

- bei der letzten Beantragung des Kinderzuschlags ein vollständiger Antrag gestellt wurde und
- in den maßgeblichen Verhältnissen der Bedarfsgemeinschaft im Vergleich zum vorherigen Antrag keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind.

(4) ¹**Ein Kurzantrag ist demnach nicht zulässig, wenn der Kinderzuschlag für den endenden BWZ bereits auf der Grundlage eines Kurzantrags bewilligt wurde.** ²**Geht dennoch in diesen Fällen ein Kurzantrag ein, ist in das Verfahren eines vollständigen Antrags zu wechseln (siehe auch Absatz 11).**

(5) ¹**Maßgebliche Verhältnisse für die Prüfung und Berechnung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag sind insbesondere die Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Berechtigten und ihrer Familie, die Anzahl der Haushalts- bzw. BG-Mitglieder, ggf. bestehende Mehrbedarfe und bei nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern die aktuelle Aufenthaltserlaubnis.**

Wesentliche Änderungen maßgeblicher Verhältnisse

²Ein Kurzantrag kann gestellt werden, wenn die Änderungen in diesen Verhältnissen nicht wesentlich sind.

³Es ist stets von einer wesentlichen Änderung maßgeblicher Verhältnisse auszugehen bei:

- einer Änderung in der Zusammensetzung der BG,
- einer Änderung der Vermögensverhältnisse, sofern sie bewirkt, dass erhebliches Vermögen vorliegt,
- einer Abweichung von mehr als 15% des bisherigen Gesamtnettoeinkommens von Eltern und Kinder (dazu zählen auch Entgeltersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld),
- einer Abweichung der Wohnkosten um mehr als 15 % und
- bei Wegfall des Kindergeldbezugs eines Kindes, für das bislang Kinderzuschlag bezogen wurde oder Hinzukommen des Kindergeldbezugs für ein weiteres Kind.

⁴In diesen Fällen ist der Kurzantrag nicht zulässig. ⁵Geht dennoch ein Kurzantrag ein, ist in das Verfahren eines vollständigen Antrags zu wechseln (siehe auch Absatz 11).

⁶Bei der Frage, ob sich Änderungen beim Einkommen ergeben haben, ist das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate vor Stellung des Kurzantrags mit dem Einkommen zu vergleichen, das bei der letzten Bewilligung zugrunde gelegt wurde. ⁷Zur Feststellung von Änderungen bei den Wohnkosten sind im Falle des Wohnens zur Miete die Wohnkosten aus dem Monat der Stellung des Kurzantrags mit denen aus dem ersten Monat des auslaufenden BWZ zu vergleichen. ⁸Handelt es sich bei der genutzten Wohneinheit um Wohneigentum, sind die durchschnittlichen Monatswerte aus dem Kalenderjahr bzw. aus den vorliegenden Werten der Monate vor dem Beginn des auslaufenden BWZ den Kosten aus dem Kalenderjahr vor Beginn des neuen BWZ auf Grundlage des aktuellen Kurzantrags gegenüberzustellen.

⁹Bei einer Änderung der Einkommens- und Wohnverhältnisse von 15 Prozent und weniger liegt keine wesentliche Änderung vor. ¹⁰In diesen Fällen steht es den Berechtigten frei, nicht den Kurzantrag, sondern einen vollständigen Antrag zu stellen. ¹¹Sollte erkennbar sein, dass mindestens eine Voraussetzung eine Abweichung von mehr als 15 Prozent aufweist und Berechtigte dennoch einen Kurzantrag stellen, ist in das Verfahren eines vollständigen Antrags zu wechseln (siehe auch Absatz 11).

(6) ¹Die Beurteilung, ob sich in den für die Ermittlung des Anspruchs auf Kinderzuschlag maßgeblichen Verhältnissen im jeweils maßgeblichen BMZ im Vergleich zum vorherigen Antrag wesentliche Änderungen ergeben haben oder nicht, obliegt den Berechtigten. ²Kommen die Antragsstellenden zu dem Schluss, dass sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, erklären sie mit Stellung des Kurzantrags, dass die für die Prüfung

Beurteilung der wesentlichen Änderungen obliegt Berechtigten

des aktuellen Anspruchs auf Kinderzuschlag erforderlichen Angaben ohne wesentliche Änderungen denen des letzten Antrags entsprechen. ³Durch den Kurzantrag wird lediglich darauf verzichtet, dass die Antragstellenden diese Angaben wiederholen müssen. ⁴Ebenso wird auf aktuelle Nachweise zu den Angaben verzichtet. ⁵Das betrifft vornehmlich Angaben zu Einkommen, Vermögen und Wohnkosten.

(7) ¹Die Familienkassen unterstützen die Berechtigten bei der ihnen obliegenden Beurteilung, ob wesentliche Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen vorliegen. ²Sie beraten zum einen zu der Frage, welche Verhältnisse für die Ermittlung des Anspruchs auf Kinderzuschlag maßgeblich sind. ³Zum anderen beraten sie zu der Frage, wann Änderungen als wesentlich zu bewerten sind. ⁴Dem kommen die Familienkassen nach, indem sie den Antragsvordruck KiZ1-K verwenden. ⁵Sind die Antragstellenden dennoch unsicher, ob ihre Änderungen in den Verhältnissen als wesentlich zu betrachten sind, sind sie auf den vollständigen Antrag zu verweisen.

Beratung durch die Familienkassen

(8) ¹Wird ein Kurzantrag gestellt, ist grundsätzlich von der Richtigkeit der durch die Berechtigten erfolgten Beurteilung, dass keine wesentlichen Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse vorliegen, auszugehen, soweit keine Anhaltspunkte für wesentliche Änderungen ersichtlich sind. ²Sind Anhaltspunkte für wesentliche Änderungen ersichtlich, sind die getätigten Angaben der Berechtigten zu überprüfen. ³Anhaltspunkte für wesentliche Änderungen können sich aus dem ausgefüllten Antragsvordruck KiZ1-K ergeben, indem die Berechtigten zu den einzelnen maßgeblichen Verhältnissen dahingehende Angaben tätigen, dass sich wesentliche Änderungen ergeben haben. ⁴Sie können beispielsweise auch darin liegen, dass Berechtigte aktuelle Einkommensnachweise oder geänderte Kosten der Unterkunft dem Kurzantrag beifügt (oder diese ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen z.B. Elterngeldbescheid, Krankengeldbescheid). ⁵Geht aus den beigelegten Unterlagen hervor, dass sich maßgebliche Verhältnisse möglicherweise doch wesentlich geändert haben, ist in das Verfahren eines vollständigen Antrags zu wechseln und im Rahmen dessen sind die für den BMZ erforderlichen Nachweise anzufordern. ⁶Erfordert eine Überprüfung das Nachfordern von Unterlagen, ist in der Regel in das Verfahren eines vollständigen Antrags zu wechseln und im Rahmen dessen sind Nachweise anzufordern (siehe auch Absatz 11). ⁷Lassen die dem Kurzantrag beigelegten Unterlagen keinen Schluss auf wesentliche Änderungen zu, kann weiterhin im Kurzantragsverfahren beschieden werden.

(9) ¹Sind die Voraussetzungen für einen Kurzantrag erfüllt (vgl. Absatz 3), ist auf Grundlage des Kurzantrags zu bescheiden. ²Dabei sind der Prüfung und Berechnung des Kinderzuschlags die bereits vorliegenden Angaben insbesondere zum Einkommen und zu den Wohnbedarfen zugrunde zu legen. ³Im Übrigen

Bescheidung im Kurzantragsverfahren

handelt es sich bei dem Kurzantrag um einen gewöhnlichen Antrag, der denselben Regelungen wie ein vollständiger Antrag unterliegt und dieselben Rechtsfolgen mit sich bringt. ⁴Insbesondere sind die aktuellen Beträge für Regelbedarfe und das aktuelle Kindergeld der Berechnung zu Grunde zulegen. ⁵Außerdem kann der Kurzantrag erst zum Ende eines laufenden BWZ gestellt werden, da eine Aussage, ob wesentliche Änderungen eingetreten sind oder nicht erst getätigt werden kann, wenn die Verhältnisse im neuen BMZ feststehen. ⁶Sollten zur Anspruchsprüfung noch Angaben benötigt werden, die nicht Einkommen, Vermögen oder Wohnkosten betreffen (z. B. aktueller Aufenthaltstitel, bestehende Mehrbedarfe), sind diese anzufordern.

(10) ¹Nach Ablauf des BWZ erfolgt keine rückwirkende Prüfung durch die Familienkasse etwa dahingehend, ob die Bewilligung des Kinderzuschlags auf Grundlage des Kurzantrags zulässig oder die ermittelte Höhe des Kinderzuschlags zutreffend gewesen ist, wenn keine Anhaltspunkte für eine Prüfung vorliegen. ²Die Regelungen gemäß [DA F.1](#) und [DA F.2](#) bleiben jedoch davon unberührt und sind, soweit Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Prüfung vorliegen, weiterhin anzuwenden. ³Insbesondere kommt die Rücknahme der Bewilligung des Kinderzuschlags auf Grundlage des Kurzantrages nach § 45 SGB X in Betracht, wenn die Berechtigten falsche Angaben gemacht haben und sie deshalb keinen Vertrauensschutz genießen.

(11) ¹Ist in das Verfahren eines vollständigen Antrags zu wechseln, da die Voraussetzungen für einen gestellten Kurzantrag nicht vorliegen, handelt es sich bei dem Kurzantrag um eine fristwahrende Antragstellung. ²Dennoch sind die Berechtigten dazu aufzufordern, den vollständigen Antrag auf Kinderzuschlag unterschrieben innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzuholen und die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Hierzu sind mit der BK-Vorlage kiz-01 die Berechtigten zur Antragstellung aufzufordern und auf die Folgen fehlender Mitwirkung hinzuweisen.

E.2 Änderungen während des Bewilligungszeitraums

(1) ¹Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die während des laufenden BWZ eintreten, werden abweichend von § 48 SGB X grundsätzlich nicht berücksichtigt. ²Ausnahmen bestehen lediglich, wenn sich

- der Höchstbetrag des Kinderzuschlags oder
- die Zusammensetzung der BG ändert.

³Wenn diese Ausnahmen nicht vorliegen, führen Änderungen in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht zu einer Änderung oder Aufhebung der Bewilligung für den BWZ. ⁴Das gilt insbesondere bei Änderungen beim Bedarf (Regelbedarfe, Mehrbedarf, BdU) oder beim Einkommen. ⁵Der Kinderzuschlag ist unverändert in der bewilligten Höhe bis zum Ende des BWZ weiter zu zahlen.

Bescheidung im vollständigen Antragsverfahren

Änderungen von Bedarf und Einkommen während des BWZ werden nicht berücksichtigt

Beispiel:

Am 5. Juli wird ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt. Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor und Kinderzuschlag wird für den BWZ vom 1. Juli bis 31. Dezember bewilligt. Zum 30. September wird das Arbeitsverhältnis der Berechtigten gekündigt und sie erhält ab Oktober Arbeitslosengeld.

Die geänderten Einkommensverhältnisse ab Oktober stellen eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen im Sinne des § 48 SGB X dar, die jedoch nicht zu berücksichtigen sind. Die Bewilligung ist somit nicht aufzuheben.

(2) ¹Teilt der Berechtigte während eines laufenden BWZ dennoch Änderungen mit, ist er mit der BK-Vorlage kiz-13 darauf hinzuweisen, dass dies nicht erforderlich ist. ²Stellt der Berechtigte zusammen mit der Mitteilung über die Änderungen einen neuen Antrag mit dem Ziel einer Neuberechnung, ist dieser mit dem Hinweis auf den laufenden BWZ abzulehnen. ³Die bloße Mitteilung über die geänderten Verhältnisse ist nicht als konkludenter Antrag zu behandeln.

(3) ¹Endet der Kindergeldanspruch für ein Kind in der BG während des laufenden BWZ, liegt kein Aufhebungsgrund vor. ²Der Kinderzuschlag ist bis Ende des BWZ unverändert weiter zu zahlen. ³Das gilt auch, wenn während des BMZ die Berechtigtenbestimmung für das Kindergeld geändert wird. ⁴Die Änderung der Berechtigtenbestimmung für das Kindergeld im laufenden BWZ wirkt sich erst nach Ablauf des BWZ aus. ⁵Der neue Kindergeldberechtigte kann erst dann einen Antrag auf Kinderzuschlag wirksam stellen. ⁶Anträge, die im laufenden BWZ gestellt werden, können als Anträge mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitraum ausgelegt werden. ⁷Es sind von Amts wegen fehlende Unterlagen für die Berechnung der Bedarfe und des Einkommens im BMZ anzufordern.

Sonderfall KindergeldanspruchBeispiel:

Frau A und Herr B betreuen das gemeinsame Kind nach der Trennung im Wechselmodell. Beide haben sich darauf geeinigt, dass Frau A Kindergeld beantragen und beziehen soll. Frau A beantragt als Kindergeldberechtigte im Juli Kinderzuschlag, der ihr am 15. Juli für die Monate Juli bis Dezember bewilligt wird.

Am 1. September nimmt Herr B eine neue Beschäftigung auf. Sein Arbeitgeber gewährt allen kindergeldberechtigten Personen einen monatlichen Bonus in Höhe von 50 EUR. Um in den Genuss des Bonus zu kommen, einigen sich Frau A und Herr B darauf, dass das Kindergeld ab Oktober von Herrn B beantragt und bezogen werden soll. An den jeweiligen Anwesenheitszeiten des Kindes bei den beiden Elternteilen ändert sich nichts. Herr B stellt einen entsprechenden Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse und gleichzeitig einen Antrag auf Kinderzuschlag.

Unabhängig davon, dass Kindergeld ab Oktober an Herrn B gezahlt wird, wird die Bewilligung des Kinderzuschlags von Frau A nicht aufgehoben, da keine Änderung der Zusammensetzung der BG vorliegt. Der Antrag auf Kinderzuschlag von Herrn B kann mit seinem Einverständnis als Antrag für den Zeitraum ab Januar ausgelegt werden. Insofern sind Einkommensnachweise für die Monate Juli bis Dezember und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Mietwohnung für den Monat Januar anzufordern.

⁸Ändert sich die Kindergeldberechtigung dagegen aufgrund einer Änderung in der BG, so dass eine Aufhebung der Bewilligung des Kinderzuschlags nach § 48 SGB X aufgrund der Änderung der Zusammensetzung der BG in Betracht kommt, oder kommt aus anderen

Gründen eine Rücknahme nach § 45 SGB X wegen Rechtswidrigkeit der Entscheidung in Betracht, kann über einen Antrag auf Kinderzuschlag der nun kindergeldberechtigten Person bereits ab Antragstellung, jedoch frühestens ab dem Folgemonat nach der Aufhebung, entschieden werden.

Beispiel:

Nach der Trennung von Frau A und Herrn B lebt das gemeinsame Kind im Haushalt von Frau A und besuchsweise an jedem zweiten Wochenende bei Herrn B. Frau A beantragt als Kindergeldberechtigte im Juli Kinderzuschlag, der ihr am 15. Juli für die Monate Juli bis Dezember bewilligt wird.

Am 10. September nimmt Herr B das Kind in seinen Haushalt auf, da Frau A eine Vollzeitbeschäftigung im Schichtdienst aufgenommen hat. Herr B stellt im September bei der Familienkasse einen Antrag auf Kindergeld und gleichzeitig einen Antrag auf Kinderzuschlag.

Da sich die Zusammensetzung der BG bei Frau A geändert hat, ist die Bewilligung des Kinderzuschlags ab Oktober aufzuheben. Der Antrag auf Kinderzuschlag von Herrn B kann als Antrag für den Zeitraum ab Oktober ausgelegt werden. Insofern sind Einkommensnachweise für die Monate April bis September und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Mietwohnung für den Monat Oktober anzufordern.

(4) ¹Reicht der bewilligte Kinderzuschlag nach der Änderung der Verhältnisse nicht mehr aus, den Bedarf der BG zu decken, können ergänzend Leistungen nach dem SGB II beantragt werden. ²Diese werden unter Anrechnung des bewilligten Kinderzuschlags gewährt. ³Erstattungsansprüche unter den Sozialleistungsträgern entstehen nicht.

Paralleler SGB II-Bezug

E.2.1 Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags

(1) ¹Wird ein neuer Höchstbetrag des Kinderzuschlags festgelegt, stellt dies eine Änderung dar, bei der § 48 SGB X Anwendung findet (vgl. § 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG). ²Die Änderung ist im laufenden BWZ zu berücksichtigen. ³Eine Aufhebung der Bewilligung ist in diesen Fällen jedoch nicht erforderlich. ⁴Es wird lediglich die Differenz zwischen dem neuen Höchstbetrag und dem alten Höchstbetrag an den Berechtigten ausgezahlt. ⁵Der BWZ bleibt dabei unverändert. ⁶So ist z. B. bei Bewilligungen von Kinderzuschlag für einen BWZ über den 31. Dezember **2024** hinaus zu verfahren, da sich ab Januar **2025** ein höherer Höchstbetrag ergibt.

Beispiel:

Herr K. erhält für den BWZ von Oktober 2024 bis März 2025 einen geminderten Kinderzuschlag für drei Kinder in Höhe von 350 EUR. Ab Januar 2025 erhöht sich der Höchstbetrag von **292 EUR** auf **297 EUR je Kind**.

Die Differenz von **5 EUR** pro Kind, also **15 EUR**, wird Herrn K. im Januar 2025 automatisch zusätzlich ausgezahlt. Der Bewilligungsbescheid ist nicht zu ändern und der BWZ bleibt gleich.

(2) ¹Die Auszahlung des Differenzbetrags erfolgt ohne schriftlichen Bescheid. ²Ein schriftlicher Bescheid ist in diesen Fällen nicht erforderlich, weil die zusätzliche Auszahlung ausschließlich begünstigenden Charakter hat. ³Im Falle einer Rückforderung (siehe [DA F](#)) ist

dieser ausgezahlte Differenzbetrag daher ebenfalls zu berücksichtigen und zurückzufordern.

E.2.2 Änderungen der Zusammensetzung der BG

E.2.2.1 Aufhebung der Bewilligung

(1) Bei Änderungen der Zusammensetzung der BG ist die Bewilligung mit Ablauf des Monats, in dem sich die Zusammensetzung der BG geändert hat, nach § 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG i. V. m. § 48 SGB X (ggf. rückwirkend) aufzuheben.

(2) ¹Eine Änderung der Zusammensetzung der BG kann z. B. erfolgen durch:

- die Geburt eines Kindes,
- das Ausscheiden eines Kindes wegen Auszugs,
- Auflösung der BG durch Wegzug der Familie ins Ausland,
- den Auszug eines Elternteils oder
- die Gründung einer neuen BG des Kinderzuschlagsberechtigten mit einem neuen Partner.

²Keine Änderung der BG im Sinne des § 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG liegt vor, wenn ein Kind während des BWZ Einkommen erzielt, mit dem es seinen eigenen Bedarf decken kann, so dass es kein Mitglied der BG mehr im Sinne des SGB II wäre. ³Gleiches gilt, wenn Kinderzuschlag für ein Kind abgelehnt wurde, weil es über Einkommen verfügt, mit dem es seinen eigenen Bedarf decken kann, und dieses Einkommen während des laufenden BWZ wegfällt. ⁴Dabei handelt es sich vielmehr um Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die gemäß § 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG während eines BWZ nicht zu berücksichtigen sind.

Keine Änderung der BG bei Änderungen in den Einkommensverhältnissen des Kindes

(3) ¹Die Aufhebung der Bewilligung ist mit Ablauf des Monats der Änderung vorzunehmen. ²Die Aufhebung erfolgt nicht Tag genau ab Änderung der Verhältnisse, da Kinderzuschlag gemäß § 5 Absatz 1 2. Halbsatz BKGG bis zum Ende des Monats gezahlt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. ³Die Aufhebung erfolgt auch dann mit Ablauf des Monats der Änderung, wenn die Gründe für die Aufhebung erst später bekannt werden oder der Aufhebungsbescheid erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. ⁴Der Berechtigte ist verpflichtet, die Änderung der Zusammensetzung der BG anzuzeigen. ⁵Wird dies unterlassen und die Familienkasse erhält erst nach Ablauf des BWZ davon Kenntnis, ist die Bewilligung mit Ablauf des Monats, in dem sich die Zusammensetzung der BG geändert hat, nach § 48 Absatz 1 Nr. 2 SGB X aufzuheben.

Aufhebung mit Ablauf des Monats der Änderung der BG

Beispiel 1:

Die Berechtigte bezieht Kinderzuschlag für drei Kinder für den BWZ vom 1. Juli bis 31. Dezember 2024. Eines dieser Kinder wird am 15. November von den Großeltern in ihren Haushalt aufgenommen. Die Familienkasse erfährt davon durch den Kindergeldantrag der Großeltern vom 11. Januar

2025 und durch den neuen Antrag der Berechtigten auf Kinderzuschlag vom 12. Januar 2025. Die Bewilligung für den BWZ vom 1. Juli 1 bis 31. Dezember 2024 ist mit Wirkung ab Dezember aufzuheben. Der Antrag auf Kinderzuschlag vom 12. Januar 2025 ist als Antrag auf Kinderzuschlag für den BWZ vom 1. Dezember 2024 bis 31. Mai 2025 zu behandeln. Er ist rechtzeitig gestellt, weil er sogar noch vor der Aufhebung des vorangegangenen BWZ gestellt wurde.

Beispiel 2:

Die Berechtigte bezieht Kinderzuschlag für drei Kinder für den BWZ vom 1. Juli bis 31. Dezember 2024. Sie teilt am 3. November mit, dass ihr Partner zum 1. November in die gemeinsame Wohnung eingezogen ist. Der Kinderzuschlag wird noch bis zum Ende des Monats November gezahlt, da in dem Monat die BG-Änderung erfolgt ist. Ab Dezember erfolgt die Aufhebung und die Entscheidung über den neuen Antrag.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 2, jedoch wird der Einzug des Partners zum 1. November bereits am 15. Oktober mitgeteilt. Trotz der frühzeitigen Mitteilung der Änderung der BG bleibt es dabei, dass die Aufhebung ab Dezember erfolgt.

⁶Die Berechtigten erhalten mit dem Bewilligungsbescheid den Vordruck KiZ-45. ⁷Mit diesem Vordruck wird auf die Anzeigepflicht bei Änderungen in der Zusammensetzung der BG hingewiesen sowie erläutert, dass die Bewilligung des Kinderzuschlags bei einer Änderung der BG zwingend aufzuheben ist. ⁸Damit kommt für den Fall, dass die Entscheidung über die Aufhebung erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann, eine rückwirkende Aufhebung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X in Betracht.

E.2.2.2 Verfahren bei gleichzeitigem neuem Antrag

- (1) ¹Für die erneute Bewilligung nach der Änderung der Zusammensetzung der BG ist ein neuer Antrag erforderlich. ²Dieser kann auch konkludent gestellt werden, z. B. durch die Anzeige der Änderung der Zusammensetzung der BG oder durch die Einreichung von Unterlagen (auch in einem Kindergeldteam).

Beispiel:

Die Berechtigte bezieht Kinderzuschlag für zwei 16 und 19 Jahre alte Kinder für den BWZ vom 1. November 2024 bis 31. April 2025. Sie zeigt am 18. Februar 2025 an, dass ihr 19 Jahre altes Kind am 10. Februar 2025 aus ihrem Haushalt ausgezogen sei. Sie habe keinen Kontakt mehr. Damit ist sie ihrer Anzeigepflicht nachgekommen und hat zugleich konkludent einen Antrag auf Kinderzuschlag für das 16 Jahre alte Kind für den BWZ vom 1. März bis 31. August 2025 gestellt.

³Wurde der Antrag konkludent gestellt und der Berechtigte mit der BK-Vorlage kiz-01 zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Antragsvordruck und Nachweise) aufgefordert, kann von einer Rücknahme des Antrags ausgegangen werden, wenn diese Unterlagen nicht unverzüglich innerhalb eines Monats nachgereicht werden ([DA E.2.2.3 Absatz 3](#)).

Konkludenter Antrag

⁴Liegt ein neuer Antrag vor, hat die Aufhebung der ursprünglichen Bewilligung erst zusammen mit der Entscheidung über die neue Bewilligung zu erfolgen. ⁵Damit wird Kinderzuschlag zunächst – wie bereits bewilligt – weitergezahlt, bis über den weiteren Anspruch auf Kinderzuschlag entschieden wurde. ⁶Eine vorläufige Zahlungseinstellung kommt in der Regel nicht in Betracht (siehe auch [DA F.5.1](#)), es sei denn, die Berechtigte bzw. der Berechtigte hat um eine Zahlungseinstellung gebeten, um eine mögliche Überzahlung zu vermeiden. ⁷Besteht weiterhin ein Anspruch auf Kinderzuschlag, erfolgt eine Verrechnung des bereits ausgezahlten Kinderzuschlags mit dem neu errechneten Anspruch.

Zeitgleiche Entscheidung über Ablehnung und neuen Antrag

Beispiel:

Frau W. bezieht Kinderzuschlag für ein Kind für März bis August. Am 15. Mai bekommt sie ihr zweites Kind. Mit dem Antrag auf Kindergeld vom 20. Mai teilt sie dies auch der zuständigen Familienkasse mit. Das Team Kindergeld informiert das Team Kinderzuschlag über die Änderung, welches die Mitteilung auch als neuen Antrag auf Kinderzuschlag wertet. Frau W. wird aufgefordert Antragsunterlagen für die neue Lebens- und Einkommenssituation ab Juni einzureichen. Der bisherige Kinderzuschlag wird weitergezahlt.

Aufgrund der eingehenden Unterlagen wird zeitgleich über den Anspruch auf Kinderzuschlag ab Juni für beide Kinder und die Aufhebung der Bewilligung ab Juni für das erste Kind entschieden.

⁸Besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr, weil das Einkommen der neuen BG zu gering ist (etwa wenn eine Person mit Einkommen auszieht), so dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr besteht und SGB II-Leistungen in Anspruch zu nehmen wären, ist der neue Antrag auf Kinderzuschlag abzulehnen und die ursprüngliche Bewilligung mit Ablauf des Monats, in dem sich die Zusammensetzung der BG geändert hat, aufzuheben. ⁹Die Familie ist darauf hinzuweisen, einen Antrag auf SGB II-Leistungen zu stellen. ¹⁰Um zu ermöglichen, dass der SGB II-Träger möglichst schnell über den Antrag entscheiden kann, ist der Ablehnung der Berechnungsbogen beizufügen. ¹¹Auf die Rückforderung des in der Zwischenzeit zu Unrecht ausgezahlten Kinderzuschlags ist nach § 11 Absatz 5 BKG zu verzichten.

Beispiel:

Frau A beantragt im August 2024 Kinderzuschlag für ein Kind. Sie ist schwanger und erwartet im Dezember 2024 ihr zweites Kind. Ihr ist Kinderzuschlag (dennoch) für den BWZ August 2024 bis Januar 2025 zu bewilligen und die tatsächliche Änderung abzuwarten. Im Dezember teilt Frau A mit, dass ihr Kind zwei Wochen zu früh und somit schon im November 2024 geboren wurde. Da unter Berücksichtigung von zwei Kindern mit dem Einkommen von Frau A Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden kann, ist die Bewilligung des Kinderzuschlags ab Dezember 2024 aufzuheben und Frau A an den SGB II-Träger zu verweisen. Auf eine Rückforderung ggf. zu viel gezahlten Kinderzuschlags ist zu verzichten (siehe [DA F.4](#)).

E.2.2.3 Beginn des neuen Bewilligungszeitraums bei Änderungen der BG

(1) ¹Ändert sich die BG und besteht auch in der neu zusammengesetzten BG ein Anspruch auf Kinderzuschlag, soll der neue BWZ

möglichst nahtlos anschließen. ²Wird die Bewilligung aufgrund einer Änderung der BG mit Ablauf des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, aufgehoben, beginnt der neue BWZ somit in der Regel unmittelbar nach diesem Monat.

(2) ¹Sofern nach der Änderung der Zusammensetzung der BG eine BG verbleibt, in der ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen kann, wird in der Regel bereits mit der Anzeige der Änderung der BG Kinderzuschlag neu beantragt werden.

Beispiel:

Der Berechtigte teilt mit, dass sein ältester Sohn, für den er Kinderzuschlag bezieht, ausgezogen ist.

Die Änderung der BG führt dazu, dass die Bewilligung aufzuheben ist.

Im Haushalt des Berechtigten leben noch zwei weitere Kinder, für die er bislang Kinderzuschlag bezogen hat.

Damit besteht auch nach der Änderung der Zusammensetzung weiterhin eine BG, in der ein Anspruch auf Kinderzuschlag in Betracht kommen kann.

²Der Antrag kann ausdrücklich gestellt werden (vgl. Vordruck KiZ-45).

³Im Zweifel ist die Anzeige der Änderung der BG als konkludenter Antrag auszulegen. ⁴Der neue BWZ beginnt nahtlos in dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem sich die Zusammensetzung der BG geändert hat. ⁵In Fällen, in denen die Änderung der BG noch in dem Monat angezeigt wird, in der sie erfolgt, oder im Folgemonat der Änderung, folgt das aus § 6a Absatz 7 Satz 2 BKGG. ⁶In Fällen, in denen die Änderungsanzeige erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, beginnt der neue BWZ dagegen in analoger Anwendung des § 6a Absatz 7 Satz 4 BKGG ebenfalls nahtlos im Folgemonat nach der Änderung der BG. ⁷§ 6a Absatz 7 Satz 4 BKGG regelt, dass ein Antrag, der unverzüglich nach einer Aufhebung wegen Änderung der BG gestellt wurde, auf den Folgemonat nach der Änderung der BG zurückwirkt.

⁸Nichts anderes kann gelten, wenn der neue Antrag gestellt wird, noch bevor eine Aufhebung erfolgt ist.

Beispiel:

Herr K. teilt der Familienkasse am 27. Mai mit, dass seine Partnerin zum 30. Juni ausziehen wird. Die Familienkasse hebt die Bewilligung erst am 2. November auf, obwohl Herr K. bereits am 20. Juli einen neuen Antrag gestellt hat.

Der Antrag auf Kinderzuschlag ist unverzüglich gestellt worden, so dass Kinderzuschlag mit einem neuen BWZ von Juli bis Dezember bewilligt werden kann.

⁹Dabei ist auch unerheblich, wenn die Anzeige der Änderung der BG verspätet erfolgt ist. ¹⁰Das heißt, auch in Fällen einer verspäteten Anzeige kann bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen Kinderzuschlag nahtlos weitergezahlt werden.

(3) ¹Unverzüglich bedeutet gemäß § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern. ²Für das Ausfüllen des Antrags und die Beibringung der erforderlichen Unterlagen ist dem Antragsteller ein Zeitraum von einem

Monat zuzugestehen. ³Bei Eingang des Antrags bei der Familienkasse innerhalb eines Monats nach Zugang des Aufhebungsbescheides ist von unverzüglichem Antragstellung auszugehen.

Beispiel:

Frau W. bezieht Kinderzuschlag für ein Kind für März bis August. Am 15. Mai bekommt sie ihr zweites Kind. Mit dem Antrag auf Kindergeld vom 20. Mai teilt sie dies auch der zuständigen Familienkasse mit. Das Team Kindergeld informiert das Team Kinderzuschlag über die Änderung, welches die Mitteilung auch als neuen Antrag auf Kinderzuschlag wertet. Frau W. wird aufgefordert Antragsunterlagen für die neue Lebens- und Einkommenssituation ab Juni einzureichen. Der bisherige Kinderzuschlag wird weitergezahlt.

Wenn Frau W. bis zum Ablauf der in der Aufforderung genannten Frist keine Antragsunterlagen einreicht, ist über die Aufhebung ab dem Folgemonat der Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft, also ab Juni zu entscheiden. Am 3. Juli hebt die Familienkasse die Bewilligung des Kinderzuschlags für die Zeit ab Juni nach § 48 Absatz 1 SGB X i. V. m. §§ 6a Absatz 7 und 5 Absatz 1 BKGG auf. Am 27. Juli stellt Frau W. den neuen Antrag auf Kinderzuschlag für ihre zwei Kinder.

Der Antrag auf Kinderzuschlag ist unverzüglich gestellt worden, so dass Kinderzuschlag mit einem neuen BWZ von Juni bis November bewilligt werden kann. Bis einschließlich Mai wird Kinderzuschlag für ein Kind gezahlt.

⁴Bei Überschreitung dieser Monatsfrist ist zu prüfen, ob die Antragstellung wegen besonderer Umstände noch als unverzüglich angesehen werden kann.

(4) Wird ein neuer Antrag mehr als einen Monat nach Zugang des Aufhebungsbescheides gestellt und liegt eine unverzügliche Antragstellung damit nicht vor (vgl. Absatz 3), beginnt der neue BWZ regelmäßig erst mit Beginn des Antragsmonats.

(5) ¹Ist der neue Antrag abzulehnen, weil der Bedarf der neuen BG durch ihr Einkommen und den Kinderzuschlag nicht gedeckt werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II hinzuweisen. ²Nach § 28 SGB X kann ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II nachgeholt werden, wenn er wegen des Antrags auf Kinderzuschlag nicht gestellt wurde und der Antrag auf Kinderzuschlag abgelehnt wurde. ³Der Antrag muss nach § 40 Absatz 7 SGB II unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem die Ablehnung bindend, also bestandskräftig, geworden ist.

Rückwirkende Antragstellung auf SGB II-Leistungen bei Ablehnung des Kinderzuschlags

Beispiel:

Kinderzuschlag ist für den BWZ vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 bewilligt. Am 3. Oktober 2024 zeigt die Berechtigte an, dass sie am 28. September 2024 ein weiteres Kind geboren hat, und beantragt die Zahlung eines entsprechend höheren Kinderzuschlags. Am 20. Januar 2025 reicht die Berechtigte die erforderlichen Unterlagen für den BWZ von Oktober 2024 bis März 2025 ein. Aufgrund der Änderung der Zusammensetzung der BG wird der ursprüngliche Bewilligungsbescheid aufgehoben. Da der Bedarf der BG durch ihr Einkommen und den Kinderzuschlag nun nicht mehr gedeckt werden kann, wird der neue Antrag abgelehnt. Der Ablehnungsbescheid geht der Berechtigten am 4. März 2025 zu und wird am 5. April 2025 bestandskräftig. Um rückwirkend Leistungen nach dem

SGB II erhalten zu können, muss sie den entsprechenden Antrag unverzüglich (vgl. Absätze 3 und 4) nach Ablauf des Monats April 2025 stellen. Sie kann dann Leistungen nach dem SGB II ab dem 1. Oktober 2024 erhalten.

Die Bewilligung über den BWZ von Juli bis Dezember 2024 ist (erst) zusammen mit der Ablehnung des neuen Antrags aufzuheben. Auf eine Rückforderung des in der Zwischenzeit gezahlten Kinderzuschlags ist nach § 11 Absatz 5 BKGG zu verzichten, da der Kinderzuschlag im SGB II als Einkommen angerechnet wird.

⁴Ein rechtzeitig gestellter Antrag wirkt dann nach § 28 SGB X bis zu einem Jahr zurück (vgl. auch [DA E.1.3 Absatz 2](#)).

E.2.2.4 Besonderheiten bei der Aufhebung in Fällen nicht verheirateter Eltern mit jeweils eigenen Kindern („Patchworkfamilien“)

(1) Bei Änderungen der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft in Patchworkfamilien gelten die allgemeinen Regeln zur Aufhebung von Bewilligungen (siehe [DA E.2.2.1](#))

(2) ¹Das Verfahren der Aufhebung richtet sich bei Patchworkfamilien nach der Bewilligung (siehe [DA E.1.5](#)). ²Hat die Patchworkfamilie ursprünglich einen getrennten Antrag gestellt, liegen auch getrennte Bewilligungen vor. ³Dann ist auch eine getrennte Aufhebung erforderlich. ⁴Hat die Patchworkfamilie ursprünglich einen gemeinsamen Antrag gestellt, liegt eine gemeinsame Bewilligung vor. ⁵In diesen Fällen ist bei der Aufhebung danach zu differenzieren, ob es zu Rückforderungen kommt.

(3) Ergibt die Änderung der BG einen höheren KiZ-Anspruch (z. B. bei Geburt eines weiteren Kindes) und ist daher nicht mit Rückforderungen zu rechnen, ist ein gemeinsamer Aufhebungsbescheid, ggf. verbunden mit der neuen (gemeinsamen) Bewilligung, zu erstellen.

(4) ¹Ergibt die Änderung der BG einen niedrigeren KiZ-Anspruch oder führt sie zu einer Ablehnung des neuen KiZ-Antrages (ggf. bei Auszug eines Kindes) kommt es in der Regel zu Rückforderungen. ²Dann sind getrennte Aufhebungs- und Erstattungsbescheide erforderlich, da Rückforderungen nur gegen die konkrete berechnete Person geltend gemacht werden können.

(5) ¹Ist der Grund für die Änderung der Zusammensetzung der BG die Trennung der Eltern, muss trotz der ursprünglichen gemeinsamen Bewilligung eine getrennte Aufhebung erfolgen, weil die Eltern keine gemeinsame BG mehr bilden. ²Entsprechend [DA E.2.2.2 Absatz 1 Satz 2](#) gilt die Änderungsmitteilung als konkludente Antragstellung nur für die Person, die die Änderung anzeigt.

E.3 Ablehnung

(1) ¹Wird der Kinderzuschlag abgelehnt, so wirkt die Ablehnung grundsätzlich nur für den Antragsmonat und nicht für den Zeitraum

von sechs Monaten. ²Ein erneuter Antrag ist somit bereits ab dem Folgemonat möglich. ³Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Kinderzuschlag vollständig – für alle Kinder – abgelehnt wird. ⁴Im Ablehnungsbescheid ist auf die Möglichkeit, der erneuten Antragstellung hinzuweisen.

(2) ¹Eine Ablehnung kann auch für einzelne Kinder (kindbezogen) erfolgen, während im Übrigen Kinderzuschlag bewilligt wird. ²Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn ein Kind, für das Kinderzuschlag beantragt wird, generell nicht berücksichtigt werden kann (z. B. Enkelkind). ³Aber auch, wenn ein Kind über Einkommen oder Vermögen verfügt, mit dem es seinen eigenen Bedarf decken kann, und deshalb kein Mitglied der BG ist.

(3) ¹Wird Kinderzuschlag bewilligt, für einzelne Kinder erfolgt jedoch eine Ablehnung, ist für die Wirkung der Ablehnung und die Frage, wann im Hinblick auf die Ablehnung ein neuer Antrag gestellt werden kann, zu unterscheiden, aus welchem Grund die Ablehnung erfolgt. ²Erfolgt die Ablehnung, weil das entsprechende Kind über Einkommen oder Vermögen verfügt, mit dem es seinen eigenen Bedarf decken kann, so wirkt die Ablehnung ggf. für die Dauer des bewilligten BWZ fort. ³Änderungen in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen, die während des BWZ eintreten, sind nicht zu berücksichtigen und führen insbesondere nicht zu einer Neuberechnung des Kinderzuschlags. ⁴Zwar kann grundsätzlich insbesondere in Fällen, in denen Kinderzuschlag wegen zu hohem Vermögen abgelehnt wurde und das Vermögen zwischenzeitlich verbraucht wurde, jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden. ⁵Wurde jedoch für weitere Kinder in der BG Kinderzuschlag bewilligt, kann ein neuer Antrag erst gestellt werden, wenn der BWZ beendet ist oder sich anderweitige Änderungen in der BG ergeben haben, die zu berücksichtigen sind. ⁶Wird Kinderzuschlag für eines von mehreren Kindern abgelehnt, weil es kein Mitglied der BG ist und ändert sich diesbezüglich etwas, kann wiederum ein Antrag bereits ab dem Folgemonat gestellt werden, außer das Kind war deswegen kein Mitglied der BG, weil es über bedarfsdeckendes Einkommen verfügt hat.

Beispiel:

Die Antragstellerin beantragt im Mai für drei Kinder Kinderzuschlag. Eins der Kinder ist dauerhaft auswärtig untergebracht, die anderen beiden Kinder wohnen im Haushalt der Antragstellerin.

Der Kinderzuschlag wird für die beiden Kinder, die im Haushalt der Antragstellerin wohnen für den BWZ von Mai bis Oktober bewilligt. Für das Kind, das auswärtig untergebracht ist, erfolgt eine Ablehnung.

Am 1. Juni zieht das Kind aus der auswärtigen Unterbringung in den Haushalt der Berechtigten zurück.

Aufgrund der Änderung der Zusammensetzung der BG kann die Berechtigte bereits im Juni (für den BWZ Juli bis einschließlich Dezember) einen neuen Antrag für alle drei Kinder stellen.

⁷Sofern die kindbezogene Ablehnung aus Gründen erfolgt, bei deren Wegfall jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden kann, ist im Ablehnungsbescheid auf die Möglichkeit der erneuten Antragstellung hinzuweisen.

E.4 Versagung

(1) Die Mitwirkung im Sinne des § 60 SGB I wird von allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft erwartet, die Leistungen beantragen, erhalten oder zu deren Erstattung verpflichtet sind.

(2) Die Pflicht zur Mitwirkung bzw. Mitteilung besteht:

- im Rahmen des Antragsverfahrens von der Antragstellung bis zur Zustellung des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides,
- während des laufenden Leistungsbezuges,
- im Falle einer Erstattung von Leistungen unter Umständen auch über die Beendigung der eigentlichen Leistungsgewährung hinaus.

(3) ¹Die Mitwirkungspflichten enden grundsätzlich mit dem Abschluss des Verfahrens. ²Änderungen in den leistungserheblichen Verhältnissen für den betreffenden Bewilligungszeitraum sind mitzuteilen, sodass die Mitwirkungspflicht ggf. über das Ende des laufenden Leistungsbezuges hinaus andauern kann, wenn Änderungen erst nach dem Leistungsbezug bekannt werden. ³Dies gilt insbesondere im Hinblick auf mögliche Erstattungsansprüche nach § 50 SGB X.

(4) Die Pflicht zur Mitwirkung beinhaltet u.a.:

Mitwirkungspflichten

- Angabe von Tatsachen (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1. Halbsatz SGB I)
- Mitteilung von Änderungen (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB I)
- Bezeichnung von Beweismitteln/Vorlage von Beweisurkunden (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB I)
- Mitwirkung von Erstattungspflichtigen (§ 60 Absatz 1 Satz 2 SGB I)
- Verwendung von Vordrucken (§ 60 Absatz 2 SGB I)

(5) ¹Die Grenzen der Mitwirkung werden in § 65 Absatz 1 und 3 SGB I aufgezeigt. ²§ 65 Absatz 1 SGB I regelt drei Mitwirkungsgrenzen, die im Kinderzuschlag relevant sind:

Grenzen der Mitwirkung

- Die Mitwirkungspflicht muss in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung oder ihrer Erstattung stehen.
- Die Mitwirkungspflicht kann dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden.
- Der Leistungsträger kann sich durch einen geringeren Aufwand als der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen.

³Nach § 65 Absatz 3 SGB I können Angaben auch verweigert werden, wenn die betroffene Person (oder ihr nahestehende Personen) sich in die Gefahr begibt, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(6) ¹Werden die Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. SGB I verletzt und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kommt nach § 66 Absatz 1 SGB I die Versagung des beantragten Kinderzuschlags in Betracht. ²Hierfür steht die BK-Vorlage kiz-37 zur Verfügung. ³Bei der Versagung handelt es sich nicht um eine Zwangsmaßnahme, sondern um die Rechtsfolge einer Obliegenheitsverletzung. ⁴Ziel ist stets die Erfüllung der Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person und damit die Nachholung der Mitwirkung. ⁵Die Familienkasse ist daher lediglich berechtigt, die Leistung Kinderzuschlag „zurückzuhalten“, weil eine Entscheidung über den Antrag nicht möglich ist.

Folgen fehlender Mitwirkung

⁶Gemäß § 66 Absatz 3 SGB I dürfen Leistungen wegen fehlender Mitwirkung nur unter den folgenden Voraussetzungen versagt werden:

Voraussetzungen für eine Versagung

- Schriftliche Aufforderung zur Mitwirkung mit der BK-Vorlagen kiz-02,
- angemessene Fristsetzung (mindestens 14 Tage zuzüglich Postweg von 4 Tagen) und
- Hinweis auf mögliche Rechtsfolgen unterbliebener Mitwirkung.

⁷Bei einer Aufforderung zur Mitwirkung ist eindeutig und unmissverständlich darzulegen, was tatsächlich von der mitwirkungspflichtigen Person verlangt wird. ⁸Vor einer Versagung bedarf es nicht zwangsläufig einer ergänzenden Aufforderung mittels Erinnerung.

⁹Bei § 66 Absatz 1 SGB I handelt es sich um eine Ermessensvorschrift, sodass die Familienkasse pflichtgemäß Ermessen ausüben (§ 39 SGB I) und die Ermessensgesichtspunkte gegenüber der betroffenen Person darlegen und dokumentieren muss. ¹⁰Die Ermessensbegründung (§ 35 SGB X) muss nachvollziehbar erkennen lassen, warum die Ermittlung des Sachverhalts erheblich erschwert ist und welche Aspekte die Familienkasse bei der Ermessensabwägung berücksichtigt hat. ¹¹Einer zusätzlichen Anhörung nach § 24 SGB X bedarf es nicht, da bereits mit der Aufforderung zur Mitwirkung ein Hinweis auf die Rechtsfolgen mit angemessener Fristsetzung erfolgt ist.

(7) ¹Wurde der Zweck der Versagung nach § 66 SGB I erreicht und die Mitwirkung vollständig nachgeholt, besteht grundsätzlich kein Anlass mehr, die Entscheidung über die Versagung aufrecht zu erhalten. ²Sollten die Leistungsvoraussetzungen nun vorliegen, liegt es im Ermessen der Familienkasse, versagte Leistungen für die zurückliegende Zeit zu erbringen. ³Die Leistungserbringung für die Zukunft steht dagegen außer Frage.

Nachholen fehlender Mitwirkung

⁴Für die Ermessenentscheidung, ob der Kinderzuschlag auch rückwirkend zu erbringen ist, sollten folgende Gesichtspunkte herangezogen werden:

- wichtige Gründe für die zeitweise Nichterbringung der Mitwirkung / Entschuldigungsgründe,
- Existenzsicherungsfunktion (Höhe des Kinderzuschlaganspruchs im Verhältnis zum eigenen Einkommen),
- wirtschaftliche Situation in einer Gesamtbetrachtung,
- Grad der Pflichtwidrigkeit.

⁵Gerade im Kinderzuschlag dürfte aufgrund des besonderen Kontextes der Existenzsicherung das Ermessen der Familienkasse in Bezug auf die zurückliegende Zeit eingeschränkt sein.

⁶Trägt die mitwirkungspflichtige Person wichtige Gründe für das Fristversäumnis vor (z. B. Krankheit), kann sogar eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 27 SGB X angezeigt sein. ⁷Wird die Mitwirkungshandlung allerdings unangemessen lange (z. B. ein halbes Jahr) nach der Versagung vorgenommen und kein wichtiger Grund vorgetragen, ist der Antrag für die Vergangenheit abzulehnen, denn offenbar war die wirtschaftliche Situation des mitwirkungspflichtigen Antragstellers nicht existenzgefährdend und das vorhandene Einkommen war ausreichend. ⁸Die (verspätet) nachgeholte Mitwirkung ist als konkludenter neuer Antrag zu werten und es müssen wieder (Antrags-)Unterlagen angefordert werden, da ein neuer Bemessungszeitraum maßgebend ist.

⁹Nähere Informationen zur Versagung sind den [FW §§ 60 – 67 SGB I](#) zu entnehmen.

E.5 Auszahlung des Kinderzuschlags

(1) ¹Der Kinderzuschlag wird nur für volle Monate gezahlt. ²Der Anspruch beginnt mit dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. ³Der Kinderzuschlag wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(2) ¹Der auszuzahlende (Gesamt-)Kinderzuschlag ist nach Minderung durch Einkommen und Vermögen nach § 11 Absatz 2 BKGG auf volle Eurobeträge zu runden. ²**Wenn sich ein Anspruch auf Kinderzuschlag von 0,01 Euro bis 0,49 Euro errechnet, ergibt sich aufgrund der Rundung kein auszuzahlender Betrag und der Antrag auf Kinderzuschlag ist entsprechend abzulehnen.**

(3) ¹Beträgt der monatlich auszuzahlende Betrag des Kinderzuschlags weniger als 5 EUR, ist eine Daueranweisung des Kinderzuschlags nicht zulässig. ²In diesen Fällen ist der auszuzahlende Betrag nach Ablauf des BWZ in einer Summe anzuweisen. ³Die/der Berechtigte ist hierüber im Bewilligungsbescheid zu informieren.

(4) ¹Bei nicht verheirateten Paaren mit jeweils eigenen Kindern („Patchworkfamilien“) wird der Kinderzuschlag anteilig auf das Konto

des jeweiligen Elternteils überwiesen. ²Das gilt auch bei einer gemeinsamen Antragstellung.

E.6 Verzicht

(1) ¹Auf Ansprüche auf Sozialleistungen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden. ²Der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ³Er ist unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden. ⁴Der Verzicht ist kein Aufhebungstatbestand. ⁵Er bewirkt lediglich, dass Sozialleistungen, für die alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, nicht ausbezahlt werden. ⁶Der Verzicht ist in § 46 SGB I geregelt (siehe [FW zu § 46 SGB I](#)).

(2) ¹Wird während eines laufenden BWZ der Verzicht erklärt, ist dies grundsätzlich zulässig. ²Aus welchen Gründen der Verzicht erklärt wurde, muss nicht ermittelt werden. ³Infolge des Verzichts ist die Zahlung des Kinderzuschlags einzustellen und der Berechtigte mit der BK-Vorlage kiz-18 darüber zu informieren, dass der Verzicht jederzeit für die Zukunft widerrufen werden kann. ⁴Eine Aufhebung der Bewilligung erfolgt grundsätzlich nicht.

(3) ¹Wird der Verzicht für die Zukunft widerrufen, ist die Zahlung des Kinderzuschlags ab dem Monat, in dem der Widerruf erklärt wird, wieder aufzunehmen und der Berechtigte mit der BK-Vorlage kiz-35 darüber zu informieren. ²Ein Widerruf kann nicht für die Vergangenheit erfolgen.

(4) ¹Erfolgt der Widerruf erst nach Ablauf des BWZ, für den verzichtet wurde, ist der Widerruf als formlose fristwahrende Antragstellung anzuerkennen. ²Über die Erfolgslosigkeit des verspäteten Widerrufs ist der Berechtigte mit der BK-Vorlage kiz-35 zu informieren. ³Der Antragstellende ist zusätzlich mit der BK-Vorlage kiz-01 aufzufordern, fehlende Nachweise und die Unterschrift innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzuholen. ⁴Hierzu sind die vollständigen Antragsunterlagen zuzusenden und auf die Folgen fehlender Mitwirkung hinzuweisen.

(5) ¹Wird zeitgleich mit dem Verzicht ein neuer Antrag gestellt, beinhaltet das den Versuch, die Regelung des § 6a Absatz 7 BKGG, dass Änderungen in den Bedarfen oder dem Einkommen keinen Einfluss auf die laufende Bewilligung haben, zu umgehen. ²In diesen Fällen ist der Verzicht rechtsmissbräuchlich und deshalb nicht wirksam. ³Hierüber ist der Kunde mit der BK-Vorlage kiz-35 zu informieren. ⁴Der neue Antrag ist mit Hinweis auf den laufenden BWZ mit der BK-Vorlage kiz-31 abzulehnen. ⁵Gleichzeitig ist das Verzichtsbegehren abzulehnen.

F Aufhebungs- und Erstattungsverfahren

(1) ¹Sofern im BKGG nichts Anderes geregelt ist, finden die Verfahrensvorschriften des SGB I und SGB X Anwendung (§ 18 BKGG).

²Zur Rücknahme und Aufhebung von Verwaltungsakten sowie der Erstattung überzahlten Kinderzuschlags wird grundsätzlich auf die Regelungen in [DA 131 bis 134 SGB X](#) verwiesen.

(2) ¹§ 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG schränkt die Anwendung von § 48 SGB X bei Änderung der Verhältnisse im BWZ ein. ²Die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes nach § 44 SGB X und die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes nach § 45 SGB X sind dagegen möglich.

F.1 Rücknahme von Verwaltungsakten nach § 44 SGB X

(1) Wenn Kinderzuschlag zu Unrecht wegen eines Fehlers bei der Bearbeitung abgelehnt oder zu niedrig bewilligt wurde, kann dies nach § 44 SGB X nachträglich berichtigt werden.

**Rücknahme/
Aufhebung des VA**

Beispiel:

Eine Berechtigte hat für einen abgelaufenen BWZ geminderten Kinderzuschlag erhalten. Bei der Bearbeitung des neuen Antrags fällt auf, dass sich ein Anspruch auf ungeminderten Kinderzuschlag ergibt, obwohl sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben. Nach näherer Prüfung wird erkannt, dass im abgelaufenen BWZ ein Mehrbedarf nicht berücksichtigt wurde. Der Bescheid für den abgelaufenen BWZ ist nach § 44 SGB X von Amts wegen zu berichtigen und Kinderzuschlag nachzuzahlen.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt im Sinne von § 44 Absatz 1 SGB X ist nach § 11 Absatz 4 BKGG für die Zukunft, d. h. für die Zeit nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides, zurückzunehmen, unabhängig davon, wem die unrichtige Rechtsanwendung oder der unrichtige Sachverhalt zuzurechnen ist.

(3) ¹**Der rechtswidrige Verwaltungsakt kann im Ermessenswege ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit, also für Zeiten vor der Bekanntgabe des Rücknahmebescheides, zurückgenommen werden (§ 11 Abs. 4 BKGG).** ²**Ob und in welchem Umfang, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.**

Fehlerhafter VA

- Eine Rücknahme einer bestandskräftigen fehlerhaften Ablehnung, Aufhebung oder zu niedrigen Bewilligung für die Vergangenheit kommt nach § 44 SGB X in Betracht, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die fehlerhafte Entscheidung der Familienkasse nicht zu vertreten hat.
- In Fällen, in denen der Antragsteller Unterlagen nicht bzw. nicht vollständig eingereicht oder falsche Angaben gemacht und dadurch die fehlerhafte Entscheidung selbst verursacht hat, ist die Rücknahme der fehlerhaften Entscheidung unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens für die Vergangenheit abzulehnen.

(4) ¹Für über 18 Jahre alte Kinder wird oft erst rückwirkend festgestellt, ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht oder nicht – vergleiche hierzu DA B. 1.1 Absatz 3. ²Eine rückwirkende Festsetzung oder Aufhebung von Kindergeld macht die Entscheidung über den Kinderzuschlag nicht von Beginn an unrichtig. ³Etwas anderes gilt, wenn gegen die Entscheidung im Kindergeld zum Zeitpunkt der Antragstellung im Kinderzuschlag ein Einspruchsverfahren anhängig war und die Kindergeldentscheidung im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens geändert wird. ⁴Eine Entscheidung im Einspruchsverfahren ist keine nachträgliche Änderung der Verhältnisse. ⁵Mit der Abhilfe wird der Zustand hergestellt, der bei ordnungsgemäßer Entscheidung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen hätte.

F.2 **Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 45 SGB X**

(1) Wenn aufgrund unvollständiger Angaben Kinderzuschlag zu Unrecht oder in falscher Höhe gezahlt wurde, kann der überzahlte Betrag unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X zurückgefordert werden.

Sonderregelung zu § 45 SGB X

Beispiel:

Eine Berechtigte hat im Antrag nur Angaben zum Einkommen ihres Ehemannes gemacht. Sie hat angegeben, selbst kein Einkommen zu haben. Der Familienkasse geht eine Anzeige zu, wonach die Berechtigte seit längerer Zeit erwerbstätig ist. Die Berechtigte wird dazu angehört und räumt ein, auch im BMZ des laufenden BWZ einen **603** EUR-Job ausgeübt zu haben. Der Kinderzuschlag ist unter Berücksichtigung des **603** EUR-Jobs der Berechtigten für den laufenden BWZ neu zu berechnen und überzahlter Kinderzuschlag zurückzufordern.

(2) ¹Voraussetzung für eine Rücknahme der Entscheidung nach § 45 SGB X ist, dass die/der Begünstigte nicht auf den Bestand des VA vertraut hat oder vertrauen durfte und ihr/sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse nicht schutzwürdig war. ²Auf Vertrauen kann sich die/der Betroffene nicht berufen, wenn dieses bereits gesetzlich ausgeschlossen ist, weil die/der Betroffene „bösgläubig“ war. ³Davon ist auszugehen, wenn

- sie/er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
- der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die die/der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
- sie/er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die/der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

⁴Bei „Bösgläubigkeit“ des Betroffenen im Sinne des § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X sieht § 330 Absatz 2 SGB III eine gebundene Entscheidung für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts für die Vergangenheit vor. ⁶Liegen die Voraussetzungen vor, ist die Entscheidung für die Vergangenheit zurückzunehmen. ⁷Eine Ermessensausübung ist nicht erforderlich.

(3) ¹Sofern ein Sachverhalt ersichtlich wird, den die bzw. der Berechtigte nicht zu verschulden hat, welcher jedoch nachträglich zu einem geringeren Anspruch auf Kinderzuschlag führt, so ist der Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen.

²Für die Vergangenheit ist eine Rücknahme in diesen Fällen nicht möglich, da sich die bzw. der Begünstigte auf Vertrauensschutz berufen kann.

Beispiel:

Eine Berechtigte stellt einen Antrag auf Kinderzuschlag für ihr Kind, welcher ihr daraufhin in voller Höhe bewilligt wird. Der Berechtigten fällt sofort auf, dass der Kinderzuschlag deutlich höher ausfällt als sonst und bittet aus Verunsicherung heraus darum, diesen noch einmal zu überprüfen.

Bei der Überprüfung wird deutlich, dass der Unterhalt für das Kind nicht angerechnet wurde. Die Unterlagen lagen jedoch vollständig vor. In diesem Fall kann keine Rücknahme für die Vergangenheit erfolgen, da hier Vertrauensschutz besteht. Allerdings kann mit Wirkung für die Zukunft der nunmehr geringere Kinderzuschlag gezahlt und der Verwaltungsakt ab Zukunft teilweise zurückgenommen werden.

F.3 Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 48 SGB X

(1) ¹Voraussetzung für eine Aufhebung nach § 48 SGB X ist, dass ein VA mit Dauerwirkung vorliegt. ²Dabei kann es sich lediglich um eine Bewilligung handeln. ³Eine Ablehnung dagegen stellt keinen VA mit Dauerwirkung dar.

**Sonderregelung zu
§ 48 SGB X**

(2) ¹Liegen tatsächliche oder rechtliche Änderungen in den Verhältnissen vor, die zur Rechtswidrigkeit einer Entscheidung führen, ist die Bewilligung für die Zukunft aufzuheben. ²Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich die Aufhebung zu Gunsten oder zu Ungunsten der/des Betroffenen auswirkt. ³Eine Aufhebung nach § 48 SGB X kann nur unter den Voraussetzungen des § 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG erfolgen.

(3) ¹Bezüglich der Aufhebung für die Vergangenheit (ab Änderung der Verhältnisse) modifiziert § 330 Absatz 3 Satz 1 SGB III die allgemeine Aufhebungsvorschrift des § 48 SGB X. ²Liegt ein Aufhebungsgrund vor, ist der VA in Anwendung des § 5 Absatz 1 2. Halbsatz BKGG ab dem Folgemonat der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. ³Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. ⁴Eine Ermessensausübung ist nicht erforderlich.

(4) ¹Wenn das Kindergeld für ein Kind rückwirkend, auch für den ersten KiZ-Bewilligungsmonat, aufgehoben wird, hat diese Änderung keine Auswirkungen auf die Bewilligung des Kinderzuschlags, da hier kein Aufhebungsgrund nach § 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG vorliegt. ²Der Kinderzuschlag läuft bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weiter. ³Dies gilt auch, wenn die KG-Entscheidung nach einem Einspruchsverfahren geändert wird. ⁴In diesen Fällen kommt auch keine Aufhebung nach § 45 SGB X in

Betracht, da der Verwaltungsakt im Zeitpunkt seines Erlasses noch nicht rechtswidrig war.

(5) Eine Aufhebung für die Vergangenheit schließt ggf. die Aufhebung für die Zukunft mit ein und bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Aufhebungsbescheid.

F.4 Erstattungsverzicht

(1) ¹Nach § 50 SGB X sind zu Unrecht erbrachte Leistungen von der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Leistung zu erstatten. ²Wird jedoch ein Verwaltungsakt über die Bewilligung von Kinderzuschlag aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen abweichend von § 50 Absatz 1 SGB X nicht zu erstatten, soweit der Bezug von Kinderzuschlag den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausschließt oder mindert (§ 11 Absatz 6 Satz 1 BKGG).

(2) ¹Lagen die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag von Beginn an nicht vor oder entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag, weil sich die Zusammensetzung der BG geändert hat, ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben. ²Die Überzahlung ist jedoch in folgenden Konstellationen von den Berechtigten nicht zurück zu fordern:

- Die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag lagen von Beginn an nicht vor, weil Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden konnte. Die/der Berechtigte hätte folglich auf SGB II-Leistungen verwiesen werden müssen. Diese kann sie/er gemäß § 28 SGB X zwar noch nachträglich beantragen. Der tatsächlich bezogene Kinderzuschlag würde jedoch als Einkommen berücksichtigt werden. Eine Rückforderung würde daher eine unbillige Härte darstellen, auch wenn die ursprünglich fehlerhafte Entscheidung der Familienkasse auf falschen Angaben der/des Berechtigten zurückzuführen ist.
- Die Zusammensetzung der BG hat sich geändert und bei der Prüfung des für die neue BG gestellten Antrags auf Kinderzuschlag ergibt sich, dass die neue BG mit dem Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nicht vermeiden kann. Die ursprüngliche Bewilligung ist erst aufzuheben, wenn die Prüfung des neuen Antrags abgeschlossen ist. In der Zwischenzeit kann es zu Überzahlungen kommen. Besteht für die neu zusammengesetzte BG kein Anspruch mehr auf Kinderzuschlag, weil Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden kann, ist vom Erstattungsverzicht Gebrauch zu machen.

³Der Erstattungsverzicht ist für jede Forderung getrennt zu prüfen.

Beispiel 1:

Die Antragstellerin hatte von Januar bis Juni 2025 Kinderzuschlag bezogen. Im Juni 2025 hatte die Antragstellerin Kinderzuschlag mit einem Kurzantrag für den Zeitraum Juli bis Dezember 2025 beantragt. Dieser wurde bewilligt.

Im Januar 2026 stellt die Antragstellerin einen neuen Antrag für den Zeitraum Januar bis Juni 2026. Dabei wird bekannt, dass sich bereits im April

2025 die Zusammensetzung der BG geändert hatte, was die Antragstellerin nicht angezeigt hat.

Im Rahmen der Anhörung trägt die Antragstellerin vor, dass ihr Lebenspartner am 20. April 2025 ausgezogen sei.

Aufgrund dessen ist die Bewilligung für den BWZ von Januar bis Juni 2025 ab dem 1. Mai 2025 nach § 48 SGB X aufzuheben und die Bewilligung für den BWZ von Juli bis Dezember 2025 von Beginn an nach § 45 SGB X zurückzunehmen.

Die Prüfung, ob für die neue BG (ohne den bisherigen Lebenspartner) ein Anspruch auf Kinderzuschlag ab Mai 2025 besteht, ergibt, dass ohne das Einkommen des bisherigen Lebenspartners Hilfebedürftigkeit nicht überwunden werden kann. Aus diesem Grund ist für den im Mai und Juni 2025 zu viel gezahlten Kinderzuschlag auch vom Erstattungsverzicht Gebrauch zu machen.

Am 1. April 2025 hat die Antragstellerin eine Vollzeitstelle angenommen, was sie ebenfalls erst im Anhörungsverfahren mitteilt. Zusätzlich zahlt der Vater des Kindes ab dem 1. Mai 2025 Unterhalt in voller Höhe.

Mit dem Einkommen aus dieser Vollzeitstelle und dem Unterhalt **mindert sich der KiZ-Anspruch** für den Monat Juli 2025 **auf Null**, so dass sich für den Juli 2025 kein Anspruch für den KiZ errechnet. Da mit dem Einkommen die Hilfebedürftigkeit **im Monat Juli 2025** vermieden werden konnte, kann bezüglich der Forderung für **den Monat Juli nicht** auf die Erstattung verzichtet werden.

Ab dem Monat August ist der Anspruch bis einschließlich Januar 2026 monatlich zu prüfen. Wird für jeden Monat eine Ablehnung ermittelt, ist die Rückforderung pro Monat abhängig vom jeweiligen Ablehnungsgrund (s.o.). Die monatliche Prüfung endet dann, wenn in einem der Monate eine Bewilligung ermittelt wird. In diesem Fall ist der ermittelte Anspruch mit dem bereits gezahlten Betrag zu vergleichen. Wurde zu wenig gezahlt ist die Differenz nachzuzahlen. Wurde zu viel gezahlt ist die Überzahlung zurückzufordern. Der Bewilligungszeitraum beträgt auch in diesem Fall sechs Monate.

Beispiel 2:

Die Antragstellerin trennt sich im Mai 2025 von ihrem Partner und teilt dies im Juni der Familienkasse mit. Kinderzuschlag wurde sowohl für das Kind der Antragstellerin als auch für ein Kind des Partners bis Juni bezogen. Die Antragstellerin beantragt im Juni für sich und ihr Kind Leistungen beim Jobcenter. Der Partner kann sich und sein Kind mit seinem Einkommen versorgen.

Für den Monat Juni ist **der Bewilligungsbescheid für beide Elternteile aufzuheben**, da **eine Änderung in der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft vorliegt**. Auf die Erstattung ist bei der Antragstellerin zu verzichten, beim ehemaligen Partner kann auf die Erstattung nicht verzichtet werden.

⁴Ein Erstattungsanspruch gegenüber den Trägern der Grundsicherung (JC in Form von gE oder zKT) kommt nicht in Betracht. ⁵Der/Die Leistungsbezieher/in ist im Fall des Erstattungsverzichts an den SGB II-Träger zu verweisen.

Kein Erstattungsanspruch ggü. JC

F.5 Vorläufige Zahlungseinstellung

(1) ¹**Die Familienkasse kann gemäß § 11 Absatz 6 Nummer 2 BKGG i.V.m. § 331 SGB III die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vollständig oder teilweise vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt,**

Voraussetzung Aufhebungsgrund

deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. ²Eine vorläufige Zahlungseinstellung darf **demnach** nur erfolgen, wenn bei einer Weiterzahlung der Leistung eine Überzahlung eintreten würde, die vom Berechtigten zurückgefordert werden müsste. ³Es ist daher vor einer vorläufigen Zahlungseinstellung zu prüfen, ob eine Rücknahme der rechtswidrigen Bewilligung für die Vergangenheit nach § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X oder eine Aufhebung der Bewilligung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X in Verbindung mit § 330 Absatz 2 und 3 SGB III grundsätzlich möglich wäre und ob der Kinderzuschlag zurückgefordert werden müsste. ⁴§ 48 SGB X ist durch § 6a Absatz 7 BKGG dahingehend eingeschränkt, dass nur eine Änderung in der Zusammensetzung der BG eine Aufhebung der Leistungen rechtfertigt. ⁵Eine vorläufige Zahlungseinstellung ist nicht zulässig, wenn ein Erstattungsverzicht nach § 11 Absatz 5 BKGG möglich erscheint. ⁶Die Anwendung der vorläufigen Zahlungseinstellung kommt somit nur noch in wenigen Einzelfällen in Betracht.

(2) ¹Für die „Kenntnis“ eines Aufhebungstatbestandes reicht eine bloße Vermutung oder ein Verdacht, dass bestimmte Tatsachen vorliegen, die zum Wegfall des Anspruchs führen, nicht aus. ²**Der Wegfall des Anspruchs** muss hinreichend wahrscheinlich sein. ³Der Begriff „Tatsache“ ist weit auszulegen; er umfasst alle Lebenssachverhalte, die Grundlage einer Aufhebung für die Vergangenheit sein können. ⁴Die **Änderung** kann vom Berechtigten selbst oder von einem Dritten mitgeteilt worden sein.

(3) Vor einer vorläufigen Zahlungseinstellung ist eine Anhörung nicht erforderlich.

Keine vorherige Anhörung

F.5.1 Berechtigter selbst informiert über die Änderung

¹**In Fällen, in denen der Berechtigte die Familienkasse kontaktiert und die Änderung der Bedarfsgemeinschaft anzeigt, ist eine vorläufige Zahlungseinstellung vorzunehmen, wenn**

- **der Berechtigte ausdrücklich eine Einstellung der Zahlung wünscht oder**
- **bei einer Weiterzahlung eine Überzahlung eintreten würde, die vom Berechtigten zurückgefordert werden müsste.**

²**Äußert der Berechtigte den ausdrücklichen Wunsch, dass die Zahlung eingestellt werden soll**, braucht dieser von der Maßnahme nicht unterrichtet zu werden. ³Ansonsten ist er über die Zahlungseinstellung **mit der BK-Vorlage kiz-12** zu unterrichten.

Beispiel 1:

Der Berechtigte ruft im Service Center an und teilt mit, dass er den gemeinsamen Familienhaushalt verlassen hat und der Kinderzuschlag nicht mehr an ihn zu zahlen ist. Der nächste Zahlungslauf steht kurz bevor.

Um zu vermeiden, dass noch an den nunmehr nicht mehr Berechtigten gezahlt wird, obwohl er ausdrücklich mitgeteilt hat, dass er den Kinderzuschlag nicht mehr erhält, und um dementsprechend eine Rückforderung zu vermeiden, kann die Zahlung vorläufig eingestellt werden, worüber der Berechtigte nicht noch einmal schriftlich unterrichtet werden muss.

⁴Das konkrete Verfahren im Einzelfall hängt zudem davon ab, ob nach der angezeigten BG-Änderung ein weiterer Anspruch auf den Kinderzuschlag in Betracht kommt oder nicht.

Beispiel 2:

Der Berechtigten wurde geminderter Kinderzuschlag für ihre drei Kinder für den Zeitraum April bis September bewilligt. Sie teilt am 20.06. mit, dass ihr 18-jähriger Sohn, für den sie ebenfalls Kinderzuschlag bezieht, zum 15. Juni ausgezogen ist. Sie bittet um eine Zahlungseinstellung und eine Neuprüfung Ihres Anspruches für die verbleibenden zwei Kinder. Der nächste Zahlungslauf steht kurz bevor.

Aufgrund der Mitteilung der Berechtigten ist die Zahlung sofort vorläufig einzustellen. Eine Versendung der BK-Vorlage kiz-12 ist in diesem Fall entbehrlich, da die Berechtigte selbst die Zahlungseinstellung gewünscht hat. Die Aufhebung der Bewilligung ab dem Monat Juli ist erst zusammen mit der neuen Entscheidung ab dem Monat Juli vorzunehmen. Da zur Prüfung des Anspruches ab dem Monat Juli sowohl der Antrag (Veränderungsanzeige stellt lediglich einen konkludenten Antrag dar) als auch die erforderlichen Nachweise fehlen, sind diese mit der BK-Vorlage kiz-01 (konkludente Antragstellung mit Veränderungsanzeige KGB) anzufordern.

Beispiel 3:

Der Berechtigten wurde ungeminderter Kinderzuschlag für Ihre drei Kinder für den Zeitraum April bis September bewilligt. Sie teilt am 20.06. mit, dass ihr 18-jähriger Sohn, für den sie ebenfalls Kinderzuschlag bezieht, zum 15. Juni ausgezogen ist. Sie bittet lediglich um eine Neuprüfung ihres Anspruches für die verbleibenden zwei Kinder. Der nächste Zahlungslauf steht kurz bevor.

Aufgrund der Mitteilung der Berechtigten ist die Zahlung sofort teilweise vorläufig einzustellen. Die weitere Zahlung muss derart gemindert werden, dass maximal der Höchst-KiZ für die verbleibenden Kinder weitergezahlt wird. Zudem ist die BK-Vorlage kiz-12 (Mitteilung der Änderung durch Kinderzuschlagsempfänger und teilweise Zahlungseinstellung) zu versenden, da die Berechtigte über die teilweise vorläufige Zahlungseinstellung informiert werden muss. Für das weitere Vorgehen gelten die Ausführungen im Beispiel 2.

Beispiel 4:

Der Berechtigten wurde Kinderzuschlag für ihr einziges Kind für den Zeitraum April bis September bewilligt. Sie teilt am 20.06. mit, dass ihr Kind zum 15. Juni ausgezogen ist.

Da in diesem Fall kein weiterer Antrag geprüft werden muss, kann die Aufhebung der Bewilligung ab dem Monat Juli sofort erfolgen. Eine vorläufige Zahlungseinstellung ist nicht einschlägig. Eine Anhörung vor der Aufhebung ist entbehrlich, da die Information zur BG-Änderung von der Berechtigten selbst kommt.

Abwandlung Beispiel 4:

Der Berechtigten wurde Kinderzuschlag für ihr einziges Kind für den Zeitraum April bis September bewilligt. Sie teilt am 20.06. mit, dass ihr Kind bereits zum 15. Mai ausgezogen ist.

Wie im Beispiel 4, nur muss die sofortige Aufhebung der Bewilligung bereits ab dem Monat Juni erfolgen. Hinzu kommt, dass hier eine Überzahlung für den Monat Juni entstanden ist, die mit der BK-Vorlage kiz-32 zurückgefordert werden muss.

F.5.2 Dritte Person informiert über die Änderung

¹Geht die vorläufige Zahlungseinstellung nicht auf Angaben des Berechtigten zurück, ist ihm die vorläufige Zahlungseinstellung unter Nennung der hierfür maßgeblichen Gründe **mit der BK-Vorlage kiz-12 (Mitteilung der Änderung durch Dritte)** unverzüglich mitzuteilen. ²Ihm ist gleichzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu äußern (das ist gleichzeitig die Anhörung zur Aufhebungsentscheidung).

Beispiel 5:

Wie **Beispiel 1**, nur teilt die Ehefrau mit, dass der bisherige Berechtigte den Haushalt verlassen hat, und bittet, den KiZ nunmehr an sie zu zahlen (**formlose Antragstellung**).

Um zu vermeiden, dass noch an den nunmehr nicht mehr Berechtigten gezahlt wird und um dementsprechend eine Rückforderung zu vermeiden, kann die Zahlung vorläufig eingestellt werden, worüber der Berechtigte mit der BK-Vorlage kiz-12 (inkl. der integrierten Anhörung) unterrichtet werden muss. Anschließend ist ggf. an die Aufhebung und Erstattung (kiz-32) ab Folgemonat nach der Änderung zu denken.

Die Ehefrau muss zudem mit der BK-Vorlage kiz-01 (formloser Antrag) zur Antragstellung und zur Einreichung der erforderlichen Nachweise aufgefordert werden.

Beispiel 6:

Der Berechtigten wurde ungeminderter Kinderzuschlag für Ihre zwei Kinder für den Zeitraum April bis September bewilligt. Das Jobcenter (ergänzender SGB II-Bezug) teilt am 20.06. mit, dass der 18-jährige Sohn, für den sie ebenfalls Kinderzuschlag bezieht, zum 15. Juni ausbezogen ist. Der nächste Zahlungslauf steht kurz bevor.

Aufgrund der Mitteilung des Jobcenters ist die Zahlung sofort teilweise vorläufig einzustellen. Die weitere Zahlung muss derart gemindert werden, dass maximal der Höchst-KiZ für das verbleibende Kind weitergezahlt wird. Zudem ist die BK-Vorlage kiz-12 (Mitteilung der Änderung durch Dritte und teilweise Zahlungseinstellung) zu versenden, da die Berechtigte über die teilweise vorläufige Zahlungseinstellung informiert werden muss. Da zur Prüfung des Anspruches ab dem Monat Juli sowohl der Antrag als auch die erforderlichen Nachweise fehlen, sind diese mit der BK-Vorlage kiz-01 (Veränderungsanzeige durch Dritte) anzufordern.

F.5.3 Die 2-Monats-Frist

¹Über die rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsentscheidung, zu der die vorläufige Zahlungseinstellung erfolgt ist, ist zu entscheiden.

²Dies gilt auch dann, wenn der BWZ innerhalb der vorläufigen Zahlungseinstellung endet. ³Entfällt der Anspruch rückwirkend, muss der Aufhebungsbescheid dem Berechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der vorläufigen Zahlungseinstellung bekannt gegeben werden.

⁴Die Zustellfiktion des § 37 Absatz 2 SGB X ist zu beachten (Postlaufzeiten). ⁵Erfolgt keine Aufhebung innerhalb der Frist von zwei Monaten, sind die Leistungen nachzuzahlen.

Unterrichtung der betroffenen Person

Fristbeginn

⁶Die 2-Monats-Frist beginnt an dem Tag, an dem erstmals eine Auszahlung zu einem turnusmäßigen Auszahlungstermin (also zum Regelauszahlungstermin der Endziffer des betroffenen Falles) nicht erfolgt.

⁷Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werk-tages.

Fristende

F.5.4 Wiederaufnahme der Zahlung

¹Es besteht ein Rechtsanspruch auf die unverzügliche Nachzahlung der vorläufig eingestellten Zahlung, wenn der Aufhebungsbescheid nicht rechtzeitig (**innerhalb der zwei Monate**) bekannt gegeben wird.

²Dies gilt auch, wenn die Sachverhaltsermittlungen noch nicht abgeschlossen werden konnten.

³Kann eine abschließende Entscheidung noch nicht getroffen werden, ist der Berechtigte darauf hinzuweisen, dass die Nachzahlung und ggf. künftige Zahlungen wegen der Verpflichtung nach § 331 Absatz 2 SGB III in Verbindung mit § 11 Absatz 6 BKGG erfolgen und eine Berufung auf das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der Zahlungen nicht möglich ist. ⁴Auf eine mögliche Erstattungspflicht ist ebenfalls hinzuweisen.

F.5.5 Kein Verwaltungsakt

¹Die vorläufige Zahlungseinstellung ist kein Verwaltungsakt. ²Die Mitteilung über die vorläufige Zahlungseinstellung erfolgt daher ohne Rechtsbehelfsbelehrung. ³Der Berechtigte kann sich mit einer echten (isolierten) Leistungsklage nach § 54 Absatz 5 SGG, nicht aber mit Widerspruch dagegen wehren.

F.6 Erstattungsansprüche

¹Die Träger der Grundsicherung haben einen Anspruch auf Erstattung der von ihnen geleisteten Beträge bis zur Höhe des Kinderzuschlags (§§ 102 ff. SGB X), wenn sie trotz Nachrangigkeit entweder der berechtigten Person zusammen mit ihren Kindern oder nur den Kindern allein Leistungen erbringen. ²Eine Erstattung von Kinderzuschlag kommt nur in Betracht, soweit die Familienkasse nicht bereits selbst geleistet hat, bevor sie von der Leistung des Trägers der Grundsicherung Kenntnis erlangt hat.

Erstattungsansprüche §§ 102 ff. SGB X

³Die Anmeldung eines Erstattungsanspruches durch einen Träger der Grundsicherung ist gleichzeitig als fristwahrender Antrag auf Kinderzuschlag im berechtigten Interesse zu werten. ⁴Der Antrag auf Kinderzuschlag im berechtigten Interesse ersetzt jedoch nicht den Antrag durch den Berechtigten selbst. ⁵Der Berechtigte ist von der Familienkasse aufzufordern, die vollständigen Antragsunterlagen unterschrieben innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzureichen. ⁶Hierzu sind mit der BK-Vorlage kiz-01 die gesamten Antragsunterla-

Antrag im berechtigten Interesse

gen zuzusenden und auf die Folgen fehlender Mitwirkung hinzuweisen.⁷Im Hinblick auf die weiteren Regelungen zu Erstattungsansprüchen wird auf die [DA 135 SGB X](#) verwiesen.

G Sonstiges

G.1 Zusatzleistungen

G.1.1 Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) ¹Bezieherinnen bzw. Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für ihre Kinder. ²Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte oder Tagespflege (gesamte Kosten),
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule (im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen), Kindertagesstätte oder Tagespflege (gesamte Kosten),
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulbedarfspaket; 65 EUR im zweiten Schulhalbjahr Februar 2025 und 130 EUR im ersten Schulhalbjahr August 2025),
- Beförderung¹⁶ von Schülerinnen und Schülern zur Schule (gesamte Kosten),
- angemessene Lernförderung (gesamte Kosten),
- kostenfreie gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule (auch in Kooperation mit dem Hort), Kindertagesstätte, Hort oder Tagespflege sowie
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (pauschal 15 EUR monatlich).

(2) ¹Bei den Leistungen nach § 6b BKGG handelt es sich um eine bundesgesetzliche Regelung, deren Ausführung im Rahmen des förderativen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland den Bundesländern zugewiesen ist. ²Die Länder führen nach § 7 Absatz 3 BKGG die Leistung als eigene Angelegenheit aus. ³Nach § 13 Absatz 4 BKGG bestimmen die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen die für die Durchführung zuständigen Behörden. ⁴Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind dementsprechend bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen.

(3) ¹Welche Stelle zuständig ist, kann unter folgendem Pfad in Erfahrung gebracht werden: www.bmas.de>> Themen Arbeit>> Bürgergeld>> Bildungspaket>> Anlaufstellen – Hier gibt's das Bildungspaket. ²Die Bezieherinnen bzw. Bezieher können sich auch über das

¹⁶ Voraussetzung ist zunächst, dass es sich um Aufwendungen für „Schülerbeförderung“ im Sinne landesrechtlicher und/oder kommunaler Regelungen handelt. Nicht jede Fahrt eines Schülers/einer Schülerin fällt somit automatisch unter den Begriff „Schülerbeförderung“. Dies gilt auch für Schülertickets. Soweit ein Schülerticket oder gegebenenfalls auch ein allgemeines ÖPNV-Ticket landesrechtlich oder kommunal als zur „Schülerbeförderung“ gehörend definiert ist, kommt jedoch eine Übernahme der Kosten durch das Bildungspaket in Betracht

Bürgertelefon unter der Telefonnummer 030 221 911 003 zum Thema „Bildungspaket“ informieren (montags bis donnerstags zwischen 8:00 und 17:00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr).

G.1.2 Befreiung von den Kinderbetreuungskosten

¹Bezieherinnen bzw. Bezieher von Kinderzuschlag können sich auf Antrag von den **Kinderbetreuungskosten** befreien lassen. ²Gleiches gilt für Bezieherinnen bzw. Bezieher von Wohngeld und SGB II-Leistungen. ³Auf diese Möglichkeit sind die Bezieherinnen bzw. Bezieher ggf. hinzuweisen.

G.2 Keine Anwendung der zweiseitigen Abkommen über soziale Sicherheit

(1) ¹Die Abkommen über soziale Sicherheit mit Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien, Türkei und die Abkommen mit Marokko und Tunesien über Kindergeld, die eine Kindergeldzahlung auch für in diesen Staaten lebende Kinder vorsehen, sind in ihrem Anwendungsbereich auf das Kindergeld beschränkt. ²Die Zahlung anderer Familienleistungen für diese Kinder ist nicht vorgesehen. ³Das gilt auch für den Kinderzuschlag.

(2) ¹Für Kinder, die in den Abkommensstaaten leben, kann kein Kinderzuschlag gewährt werden. ²Für Kinder, die in Deutschland leben, kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

Abkommen über soziale Sicherheit

Anlage 1: SGB II-Leistungen bei Auszubildenden und Studierenden

BAföG-Leistungen

Rechtsgrundlage	Personenkreis	Auswirkungen
§ 2 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 1a BAföG	Schülerinnen und Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt im Haushalt der Eltern	SGB II (nicht BAföG-förderfähig)
§ 12 Absatz 1 Nr. 1 BAföG	Schülerinnen und Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt im Haushalt der Eltern	SGB II + BAföG
§ 12 Absatz 1 Nr. 2 BAföG	Schülerinnen und Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendreal-schulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt im Haushalt der Eltern	SGB II + BAföG
§ 12 Absatz 2 Nr. 1 BAföG	Schülerinnen und Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt mit eigenem Haushalt	SGB II + BAföG
§ 12 Absatz 2 Nr. 2 BAföG	Schülerinnen und Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendreal-schulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt mit eigenem Haushalt	SGB II + BAföG
§ 13 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 Nr. 1 BAföG	Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs im Haushalt der Eltern	SGB II + BAföG

§ 13 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 Nr. 2 BAföG	Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs mit eigenem Haushalt	SGB II + BAföG
§ 13 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. Absatz 2 Nr. 1 BAföG	Auszubildende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen im Haushalt der Eltern	SGB II + BAföG
§ 13 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. Absatz 2 Nr. 2 BAföG	Auszubildende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen mit eigenem Haushalt	Ausschluss SGB II

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Rechtsgrundlage	Personenkreis	Auswirkungen
§ 60 Absatz 1 Nr. 1 SGB III	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) im Haushalt der Eltern	SGB II (keine Förderung nach SGB III)
§ 61 Absatz 1 SGB III i. V. m. § 13 Absatz 1 Nr. 1 BAföG	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit eigenem Haushalt, auch bei Unterbringung beim Ausbilder	SGB II + BAB
§ 61 Absatz 2 SGB III	Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit Unterbringung in Internat oder Wohnheim und Vollverpflegung	Ausschluss SGB II
§ 62 Absatz 1 SGB III i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 BAföG	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme im Haushalt der Eltern	SGB II + BAB
§ 62 Absatz 2 SGB III	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme mit eigenem Haushalt	SGB II + BAB
§ 62 Absatz 3 SGB III	Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme mit Unterbringung in Internat oder Wohnheim und Vollverpflegung	Ausschluss SGB II

Ausbildungsgeld (Abg)

Rechtsgrundlage	Personenkreis	Auswirkungen
§ 123 Nr. 1 SGB III	Auszubildende mit Behinderung in beruflicher Ausbildung unverheiratet und unter 21 Jahren im Haushalt der Eltern	SGB II + Abg

§ 123 Nr. 1 SGB III	Auszubildende mit Behinderung in beruflicher Ausbildung verheiratet oder über 21 Jahre im Haushalt der Eltern	SGB II + Abg
§ 123 Nr. 2 SGB III	Auszubildende mit Behinderung in beruflicher Ausbildung mit Unterbringung im Internat, Wohnheim oder in einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderung bei Kostenübernahme durch die AA	Ausschluss SGB II
§ 123 Nr. 3 SGB III	Auszubildende mit Behinderung in beruflicher Ausbildung unverheiratet und unter 21 Jahren mit anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung mit Verpflegung	SGB II + Abg
§ 123 Nr. 3 SGB III	Auszubildende mit Behinderung in beruflicher Ausbildung verheiratet oder über 21 Jahre mit anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung mit Verpflegung	SGB II + Abg
§ 123 Nr. 3 SGB III	Auszubildende mit Behinderung in beruflicher Ausbildung über 18 Jahre mit anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	SGB II + Abg
§ 123 Nr. 3 SGB III	Auszubildende mit Behinderung in beruflicher Ausbildung unter 18 Jahre mit anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern erreicht werden könnte oder Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch erbracht werden	SGB II + Abg
§ 124 Nr. 1 SGB III	Auszubildende mit Behinderung in berufsvorbereitender Maßnahme über 18 Jahre im Haushalt der Eltern	SGB II + Abg
§ 124 Nr. 2 SGB III	Auszubildende mit Behinderung in berufsvorbereitender Maßnahme bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internats oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen bei Kostenübernahme durch die AA oder einem anderen Leistungsträger	Ausschluss SGB II
§ 124 Nr. 3 SGB III	Auszubildende mit Behinderung in berufsvorbereitender Maßnahme über 18 Jahre bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats	SGB II + Abg

	ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	
§ 124 Nr. 3 SGB III	Auszubildende mit Behinderung in berufsvorbereitender Maßnahme über 18 Jahre bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung mit Verpflegung	SGB II + Abg
§ 124 Nr. 3 SGB III	Auszubildende mit Behinderung in berufsvorbereitender Maßnahme unter 18 Jahre bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern erreicht werden könnte oder Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch erbracht werden	SGB II + Abg

Anlage 2: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen der Gesetzesbezeichnungen siehe [Gesamtübersicht](#)

Abkürzung	Bedeutung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abg	Ausbildungsgeld
Alg	Arbeitslosengeld
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BdU	Bedarfe für Unterkunft und Heizung
BG	Bedarfsgemeinschaft
BMZ	Bemessungszeitraum
BSG	Bundessozialgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWZ	Bewilligungszeitraum
bzw.	beziehungsweise
DA	Durchführungsanweisungen
d. h.	das heißt
eLb	Erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
ff.	fortfolgende
FW	Fachliche Weisungen des SGB II
gE	Gemeinsame Einrichtung(en)
ggb.	gegenüber
ggf.	gegebenenfalls
i. V. m.	in Verbindung mit
JC	Jobcenter

KG	Kindergeld
KiZ	Kinderzuschlag
MuSchG	Mutterschutzgesetz
Nr.	Nummer
RB	Regelbedarf
SGB (I – XII)	Sozialgesetzbuch (Erstes bis Zwölftes Buch)
s. o.	siehe oben
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UV	Unterhaltsvorschuss
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VA	Verwaltungsakt
vgl.	vergleiche
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
z. B.	zum Beispiel
zkT	Zugelassene/r kommunale/r Träger